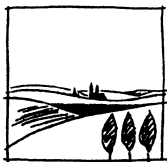
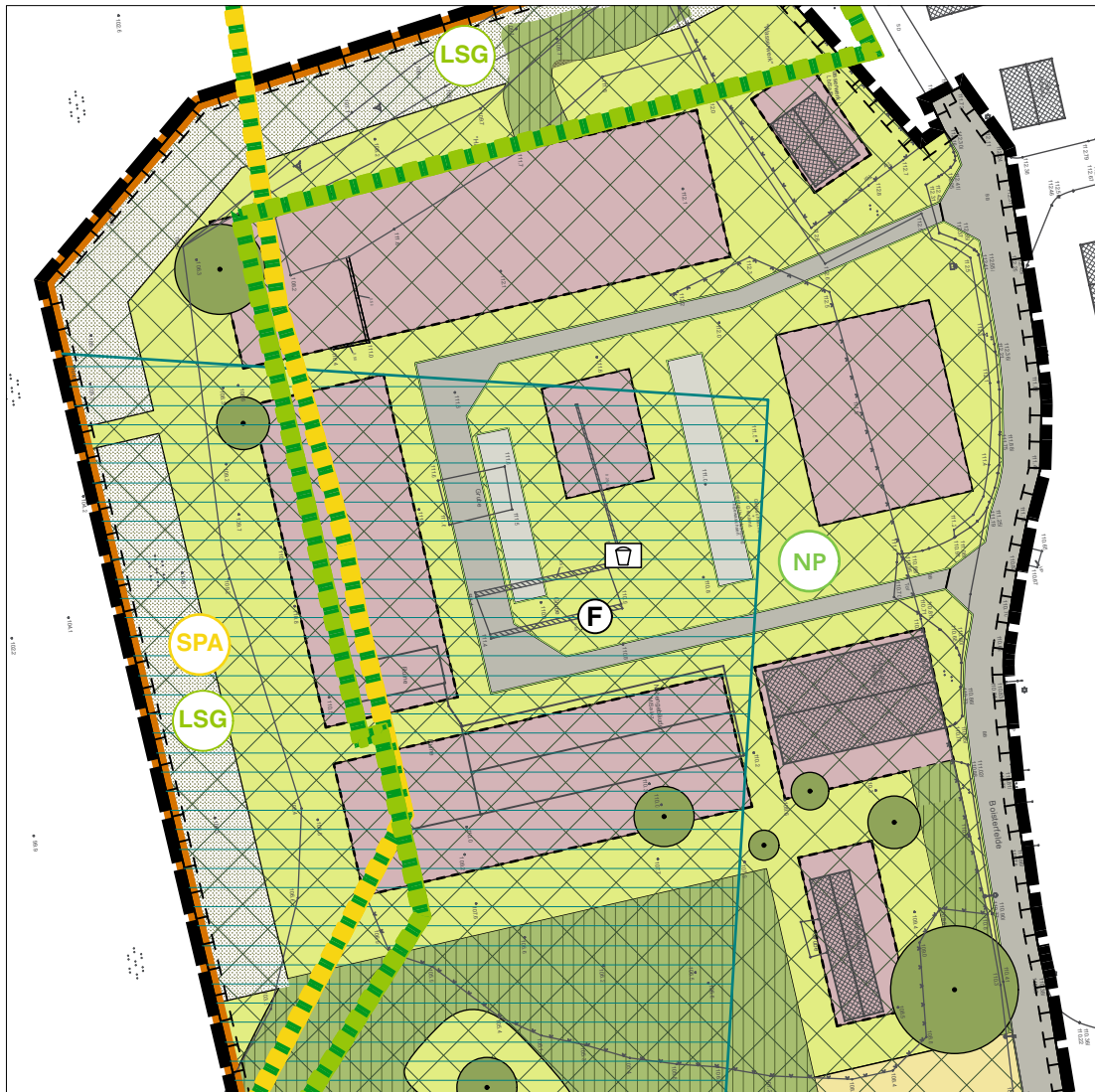


GEMEINDE BOITZENBURGER LAND

UMWELTBERICHT - ENTWURF

ZUM

VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN „DÖRFLICHES WOHNGEBIET – GUT BOISTERFELDE“



BÜRO FÜR FREIRAUM- UND LANDSCHAFTSPLANUNG ^{GbR}

Ulrike Katzung ■ Garten- und Landschaftsarchitektin ■ Andreas Welfle
Neubrandenburger Str. 11 ■ 17291 Prenzlau ■ Tel.: 03984/805365 ■ Fax: 03984/808928
eMail: U.Katzung@t-online.de ■ www.Landschaftsarchitektur-Katzung.de

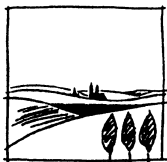
GEMEINDE BOITZENBURGER LAND

UMWELTBERICHT - ENTWURF

ZUM

**VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN
„DÖRFLICHES WOHNGEBIET – GUT
BOISTERFELDE“**

Stand: März 2024



BÜRO FÜR FREIRAUM- UND LANDSCHAFTSPLANUNG

GbR
Ulrike Katzung ■ Garten- und Landschaftsarchitektin ■ Andreas Welfle
Neubrandenburger Str. 11 ■ 17291 Prenzlau ■ Tel.: 03984/805365 ■ Fax: 03984/808928
eMail: U.Katzung@t-online.de ■ www.Landschaftsarchitektur-Katzung.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG.....	1
1.1	Anlass	1
1.2	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.....	1
1.3	Flächennutzung, Eigentumsverhältnisse.....	5
1.4	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	7
1.4.1	Rechtliche Vorgaben.....	7
1.4.2	Fachplanungen	10
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	13
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes	13
2.1.1	Umweltbelang Fläche	13
2.1.2	Umweltbelang Boden.....	13
2.1.3	Umweltbelang Wasser	14
2.1.4	Umweltbelang Klima	16
2.1.5	Umweltbelang Luft	16
2.1.6	Umweltbelang Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt	16
2.1.7	Umweltbelang Landschaft / Orts- und Landschaftsbild	22
2.1.8	Umweltbelang Mensch / Gesundheit / Bevölkerung	24
2.1.9	Umweltbelang Kultur- und sonstige Sachgüter.....	25
2.1.10	Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	25
2.1.11	Zusammenfassende Hinweise zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern/Umweltbelangen	26
2.2	Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	28
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	28
2.3.1	Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche.....	28
2.3.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	28
2.3.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	29
2.3.4	Auswirkungen auf das Schutzgut Klima.....	30
2.3.5	Auswirkungen auf das Schutzgut Luft.....	30
2.3.6	Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	30
2.3.7	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft / Orts- und Landschaftsbild	31
2.3.8	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch / Gesundheit / Bevölkerung	32
2.3.9	Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	32
2.3.10	Auswirkungen Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung.....	32
2.3.11	Anfälligkeit des Projekts für schwere Unfälle und/oder Katastrophen	36
2.3.12	Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen, einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	36
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung).....	38
2.5	Geplante Massnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	38
2.5.1	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	38
2.5.2	Schutzmaßnahmen.....	40
2.5.3	Angaben zur Bestimmung von Art und Umfang der Maßnahmen	40
2.5.4	Kompensationsmaßnahmen	41
2.6	Umsetzung	42

3	LANDSCHAFTSPLANERISCHE FESTSETZUNGEN UND BEGRÜNDUNGEN	47
3.1	Teil a: Planungsrechtliche Festsetzungen.....	47
3.1.1	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).....	47
3.1.2	Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)	49
3.1.3	Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)	50
3.2	Weitere Landschaftsplanerische Empfehlungen für die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	50
4	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	53
4.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren.....	53
4.2	Beschreibung der Massnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen.....	53
4.3	ERforderliche Sondergutachten	53
4.4	Hinweise zur Überwachung (Monitoring).....	53
5	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	55
6	QUELLENVERZEICHNIS	59
6.1	Literaturverzeichnis	59
6.2	Gesetze, Erlasse und Richtlinien.....	61
6.3	anderweitige Quellen	61
7	ANHANG: LAGE DER EXTERNEN KOMPENSATIONSMAßNAHMEN	63
ANLAGE 1: SPA-VERTRÄGLICHKEITSVORPRÜFUNG		1
ANLAGE 2: ARTENSCHUTZFACHLICHER BEITRAG / EUROPÄISCHER ARTENSCHUTZ..		1
1	EINLEITUNG.....	1
1.1	Rechtliche Grundlagen	1
1.2	Methodisches Vorgehen.....	2
1.2.1	Untersuchungsraum	3
1.2.2	Datengrundlagen.....	3
2	BESCHREIBUNG DER WIRKFAKTOREN DES VORHABENS.....	4
3	ARTENSCHUTZFACHLICHER BEITRAG / EUROPÄISCHER ARTENSCHUTZ.....	5
3.1	Relevanzprüfung	5
3.2	Bestandsdarstellung und Betroffenheit der Arten	5
3.3	Massnahmen für die europarechtlich geschützten Arten	10
3.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	10
3.3.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und kompensatorische Maßnahmen (FSC-Maßnahmen)	11
3.4	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	12
3.5	Zusammenfassung.....	12
4	ANHANG.....	15
4.1	Relevanzprüfung: Arten des Anhangs IV der FFH-RL	15
4.2	Relevanzprüfung: Vogelarten Brandenburgs	23

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Lage des Planungsgebietes	6
Abb. 2:	Wasserschutzgebiet „Boisterfelde“	15
Abb. 3:	Schutzgebiete im Umfeld des Geltungsbereiches	26
Abb. 4:	Wechselbeziehungen im Bestand	27
Abb. 5:	Geltungsbereich und Baumstandorte der externen Kompensationsmaßnahmen E 2 _{ext} und E 3 _{ext} in/um Boisterfelde (hellgrüne Kreissymbole)	63
Abb. 6:	Ablaufdiagramm zur Prüfung des europäischen Artenschutzes	3

FOTOVERZEICHNIS

Foto 1:	ehemalige Hoffläche mit Ablagerungen und unterschiedlichen Sukzessionsstadien, Wohnhaus im Hintergrund (03.06.2022)	7
Foto 2:	Blickrichtung Westen von der westlichen Grenze des Geltungsbereiches (03.06.2022)	24

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1:	Schutzgutbezogene Entwicklungsschwerpunkte entsprechend LaPro	10
Tab. 2:	Übersicht der Flächennutzung	13
Tab. 3:	Bodenarten / -typen im GB	14
Tab. 4:	Vorkommen besonders und streng geschützter Tierarten im GB (ohne FFH-Anhang IV-Arten sowie europäische und brandenburgische Vogelarten)	19
Tab. 5:	Biotoptypen im Planungsgebiet	20
Tab. 6:	Bilanz Versiegelung	29
Tab. 7:	Schutzzweck des LSG (gemäß § 3 LSG-VO) und ggf. deren Betroffenheit und Auswirkung durch die Festsetzungen des vBP	32
Tab. 8:	Verbote gemäß § 4 Abs. 1 LSG-VO, deren Betroffenheit und ggf. Befreiungsvoraussetzungen	34
Tab. 9:	Genehmigungsbedürftige Handlungen gemäß § 4 Abs. 2 LSG-VO, deren Betroffenheit und ggf. Genehmigungsvoraussetzungen	34
Tab. 10:	Projekt-Umwelt-Matrix	37
Tab. 11:	Übersicht zu den Grundlagen zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs	41
Tab. 12:	Bilanz der Beeinträchtigungen und deren Kompensation	45
Tab. 13:	Gegenüberstellung der Flächenverteilung in Bestand und Planung (Entwurf)	56
Tab. 14:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (UR) nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-RL	6
Tab. 15:	Schutzstatus und Gefährdung der nach EU-VSchRL geschützten und im 300 m-Untersuchungsraum nachgewiesenen Brutvogelarten	7
Tab. 16:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (UR) nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Brutvogelarten des Landes Brandenburg	8
Tab. 17:	Auflistung der Maßnahmen zur Vermeidung, der vorgezogenen (CEF) sowie kompensatorischen Maßnahmen (FSC)	12
Tab. 18:	Relevanzprüfung nach: Anlage 4 „Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie“	15
Tab. 19:	Relevanzprüfung nach: Anlage 3 „Übersicht der in Brandenburg heimischen Vogelarten“	23

PLANVERZEICHNIS

Plan 1:	Bestands- und Konfliktplan
Plan 2:	Grünordnerisches Konzept

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A	Ausgleichsmaßnahme
AFB	Artenschutzfachlicher Beitrag
B-Plan	Bebauungsplan
BArtSchV	Bundesartenschutz-Verordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BImSchG	Bundeimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
E	Ersatzmaßnahme
EAP	Eingriffs-/Ausgleichsplanung
EU-VSchRL	Europäische Vogelschutzrichtlinie
EU-WRRL	Europäische Wasserrahmenrichtlinie
FFH-LRT	Flora-Fauna-Habitat-Lebensraumtyp
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FNP	Flächennutzungsplan
GB	Geltungsbereich
HVE	Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung
LaPro	Landschaftsprogramm Brandenburg
LBGR	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
LP	Landschaftsplan
LRP	Landschaftsrahmenplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LWaldG	Landeswaldgesetz
MLUL	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
MLUV	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
ROG	Raumordnungsgesetz
SO	Sondergebiet
SPA	Special Protection Area (Europäisches Vogelschutzgebiet)
UIG	Umweltinformationsgesetz
UR	Untersuchungsraum
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VM	Vermeidungsmaßnahme
VO	Verordnung
VSch-RL	Vogelschutz-Richtlinie
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

1 EINLEITUNG

1.1 ANLASS

Durch einen privaten Vorhabenträger ist auf den Flurstücken des ehemaligen Gutshofes eine vierseitige Neubebauung in Anlehnung an die vorhandenen Strukturen geplant. Dabei sollen das alte Wohnhaus und der ehemalige Schafstall saniert und wieder zum Wohnen bzw. als Nebengebäude zur Verfügung stehen. Zudem ist der Standort für zehn Eigenheime sowie für ein Mehrfamilienhaus geplant, wobei der Zweck vordergründig auf Wohnen liegt. Auch soll der Gutshof eine gemeinschaftliche Nutzung, wie bspw. Treffpunkt, Veranstaltungsraum oder andere kulturelle bzw. soziale Nutzungen ermöglichen. Auf der Fläche des Pumpwerkes soll ein Gebäude entsprechend der dörflichen Nutzung zulässig sein. Die Bebauung ist so ausgerichtet, dass die ortstypischen Architekturformen und Oberflächenmaterialien zur Anwendung kommen.

Die Gemeinde Boitzenburger Land hat am 24.11.2021 (DS-Nr. 50/2021) daraufhin den Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Dörfliches Wohngebiet - Gut Boisterfelde“ gefasst.

Mit dem novellierten Baugesetzbuch (BauGB) vom 20.07.2004 stellt die integrative Umweltprüfung eine wesentliche Neuerung des Bauleitplanverfahrens dar. Ziel der Umweltprüfung ist es, alle für die Bauleitplanung umweltrelevanten Belange gemäß § 2 (4) BauGB in einem Umweltbericht zusammenzuführen.

Durch die Verpflichtung zur Umweltprüfung jedes Bauleitplanes wird der Grünordnungsplan zum unverzichtbaren und integralen Bestandteil des Städtebaus. Der Grünordnungsplan liefert ein umweltfachliches und gestalterisches Leitbild für die städtebauliche Idee und bereitet zugleich wesentliches Abwägungsmaterial für die verbindliche Bauleitplanung auf. Der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung werden aus dem Grünordnungsplan und den ergänzenden Untersuchungen entwickelt.

1.2 KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANS

ZIEL DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANS

Der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind folgende Ziele zu entnehmen:

- Aufwertung des Ortsbilds,
- Stabilisierung des Wohnplatzes und
- Wirtschaftliche Stärkung der Gemeinde.

PLANUNGSGEHALT

Die nachfolgenden Angaben wurden der Begründung sowie den textlichen Festsetzungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Dörfliches Wohngebiet - Gut Boisterfelde“¹ entnommen:

Art der baulichen Nutzung

„Dörfliches Wohngebiet

Das neue Baugebiet wird in seiner Zweckbestimmung als Dörfliches Wohngebiet ausgewiesen, da auch der Wohnplatz Boisterfelde vorrangig zum Wohnen und in geringerem Maße für landwirtschaftliche Zwecke genutzt wird.

¹ WERKSTADT – STADTPLANER & ARCHITEKTEN, Februar 2024.

Dörfliche Wohngebiete unterscheiden sich von den „Dorfgebieten“ nach § 5 der BauNVO. Die Abgrenzung betrifft die Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und deren zugehörige Wohnungen, die in Dorfgebieten allgemein zulässig sind, demgegenüber aber in den Dörflichen Wohngebieten nach § 5a Abs. 3 der BauNVO nur ausnahmsweise zuzulassen sind. Unterstützt werden soll die Mobilisierung von Wohnnutzungen in Dorflagen.

In der Baunutzungsverordnung (BauNVO) wurde auf Grundlage des Gesetzes zur Baulandmobilisierung vom 14. Juni 2021 mit dem Paragraphen 5 die Nutzungskategorie „Dörfliches Wohngebiet (MDW)“ eingeführt. Dörfliche Wohngebiete sollen nach § 5a Abs. 1 in der BauNVO künftig vor allem „dem Wohnen und der Unterbringung von land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen sowie nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben“ dienen. Dabei muss die Nutzungsmischung nicht gleichgewichtig sein.

Welche Gebäude und Einrichtungen im Einzelnen für die Zuordnung in dörfliche Wohngebiete zulässig sind, wird in § 5a Abs. 2 der BauNVO angeführt, so z. B. neben Wohngebäuden auch die land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebe und zugehörige Wohnungen, Kleinsiedlungen u. a., aber auch Anlagen für örtliche Verwaltungen für kulturelle und soziale Zwecke.

In dem hier festzusetzenden Dörflichen Wohngebiet sind Wohngebäude, Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude, Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten, nicht gewerbliche Einrichtungen und Anlagen für die Tierhaltung, die der Versorgung dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sonstige Gewerbebetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke allgemein zulässig. Ausnahmsweise zulässig sollen Gartenbaubetriebe sein. Diese Einschränkung ist notwendig, da es sich hier nur um sehr kleine Betriebe aufgrund der Flächenverfügbarkeit handeln könnte.

Ausdrücklich ausgeschlossen sind Nutzungen, die eine Störwirkung entfalten wie Tankstellen. (Textliche Festsetzung Nr. 1)

Auf die im Vorentwurf ausgewiesene Gemeinbedarfsfläche für eine geplante gemeinschaftliche Nutzung ist verzichtet worden. Eine gemeinschaftliche Nutzung ist in dem Baugebiet, das im Bebauungsplan festgesetzt werden soll, allgemein zulässig. Dazu gehört auch ein Spielplatz oder eine gemeinschaftliche Nutzung.

Flächen für Versorgungsanlagen

Für die Versorgung des Baugebietes mit Heizenergie wird am südlichen Rand des Plangebietes eine eigenständige Heizzentrale errichtet. Die Heizstation soll alle neu zu errichtenden Gebäude versorgen und wird mit Hackschnitzeln betrieben. Es handelt sich dabei um eine besonders saubere und effiziente Verbrennung, die eine umweltfreundliche Alternative zu Gas- oder Ölheizungen ist. Die dafür erforderliche Fläche wird als Fläche für Versorgungsanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO und § 9 Absatz 1 Nummer 12 BauGB festgesetzt.

Es wird davon ausgegangen, dass eine bebaute Fläche für die Heizzentrale von max. 150 m² erforderlich ist.

Der Bezug zu dem geplanten Vorhaben für das Gut Boisterfelde wird durch die textliche Festsetzung Nr. 2 hergestellt, in dem die Zulässigkeit von Vorhaben nur in Verbindung mit den Verpflichtungen im Durchführungsvertrag Gültigkeit besitzen.

Da der Durchführungsvertrag nicht Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist, sich die planungsrechtliche Beurteilung eines Vorhabens aber ausschließlich nach dem Bebauungsplan richtet, wird somit ein verbindlicher Bezug zu dem im Durchführungsvertrag konkret festgelegten

Vorhaben hergestellt. Ein anderes als das im Durchführungsvertrag vereinbarte Vorhaben ist nicht zulässig.“

Maß der baulichen Nutzung

„Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zur überbaubaren Grundstücksfläche gewährleisten die Umsetzung des beabsichtigten und im Durchführungsvertrag verankerten, städtebaulichen Konzeptes des Vorhaben- und Erschließungsplanes.

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Dörflichen Wohngebiet mit einer zulässigen Grundflächenzahl von 0,5 in der Planzeichnung festgesetzt. Die GRZ orientiert sich an vergleichbaren Werten von Wohngrundstücken in Dorflagen. Die Geschossigkeit ist in der Planzeichnung mit 2 Vollgeschossen für Wohngebäude und mit einem Vollgeschoss für Nebengebäude innerhalb der Bauflächen festgesetzt (textliche Festsetzung Nr. 5).

In der Brandenburgischen Bauordnung (zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2021) sind Vollgeschosse als Geschosse definiert, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Vollgeschosse können in Verbindung mit der Definition von Aufenthaltsräumen auch Dachgeschosse sein.

Im Dörflichen Wohngebiet wird ergänzend die maximal zulässige Traufhöhe von 4,5m über Geländeoberkante vor dem Grundstück festgesetzt (textliche Festsetzung Nr. 4). Diese Festsetzung orientiert sich an den vorgefundenen dörflichen Wohngebäuden, die mehrheitlich eine durchlaufende Traufe und darüber ein Satteldach aufweisen.

Für Wohngebäude wird als Dachform ein Satteldach mit einer Minstdachneigung von 30 Grad vorgeschrieben (textliche Festsetzung Nr. 3). Dadurch wird gewährleistet, dass das Erscheinungsbild von neuen Wohngebäuden dem überlieferten Ortsbild angelehnt ist.

Um der besonderen Situation des Plangebietes bzw. seiner Bauflächen in Hanglage Rechnung zu tragen, sind im Kellergeschoss Aufenthaltsräume mit max. 50m² zulässig. Durch die Planungsabsicht, die Mehrzahl der Wohngebäude entlang der Hangkante zu errichten, wird mit der Festsetzung die Möglichkeit geschaffen, das an einer Seite freiliegende Kellergeschoss für Aufenthaltsräume zu nutzen (textliche Festsetzung Nr. 6).

Im Einzelnen weist der vorhabenbezogene Bebauungsplan folgende Flächen aus:

- Dörfliches Wohngebiet	12.580m ²
- Grünfläche	3.600m ²
- Öffentliches Straßenland	840m ²
- Eigentümerweg	790m ²
- Fläche für technische Anlage	450 m ²
- Gesamtfläche	18.990 m ² .“

Bauweise

„Der Vorhaben- und Erschließungsplan weist eine Bebauung des ehemaligen Gutshofes in Anlehnung an die städtebauliche Gliederung eines Vierseithofes aus. Geplant sind Gebäude, die aneinandergebaut werden können. Bei der Bildung von einzelnen Grundstücken auf dem Gutshof treten somit Grenzbebauungen auf, für die mit der textlichen Festsetzung Nr. 7 eine Regelung erfolgt. An die seitlichen Grundstücksgrenzen kann im Sinne einer Grenzbebauung angebaut werden.“

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

„Im Dörflichen Wohngebiet sind in der Regel Nebengebäude und Garagen innerhalb der Bauflächen vorgesehen. Sonstige Nebenanlagen bis zu einer Grundfläche von insgesamt maximal 25 m²

je Grundstück sind auf den nicht überbaubaren Flächen zulässig (textliche Festsetzung Nr. 8). Damit soll gewährleistet werden, dass in rückwärtigen Gärten bzw. Flächen Schuppen oder Unterstände in begrenztem Ausmaß errichtet werden können. Im Vorhaben- und Erschließungsplan ist die mögliche Anordnung von Schuppen o.ä. beispielhaft dargestellt. Eine exakte maßliche Ausweisung ist nicht erforderlich, da die Größe der Anlagen sehr begrenzt ist und später durch die jeweilige Nutzung der Gartenflächen der Standort bestimmt werden kann.

Nach dem Konzept des Vorhabenträgers sollen Pkw's der Bewohner auf dem Grundstück in Garagen bzw. Nebengebäuden abgestellt werden. Die Möglichkeit für Besucher oder Lieferanten ein geordnetes Parken anzubieten, wird mit Ausweisung bzw. Anlage von ca. 20 Stellplätzen entlang des Eigentümerweges gewährleistet (textliche Festsetzung Nr. 9).“

Straßenverkehrsfläche

„Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die vorhandene Gemeindestraße Boisterfelde, an die der neue Eigentümerweg als neue öffentliche Straße, der auf dem Gutshof liegt, angebunden wird. Gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) gilt der Eigentümerweg als sonstige öffentliche Straße.

Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzungen (Textliche Festsetzung Nr. 16).“

Grünfestsetzungen

„Entsprechend der textlichen Festsetzungen Nr. 10 und 11 ist das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser über einen belebten Oberboden zu versickern, um eine Grundwasserneubildung zu ermöglichen. Dazu ist die Befestigung von Wegen, Plätzen und anderen Flächen in entsprechendem Aufbau zu realisieren.

Im Bereich der Zonen II und III des Wasserschutzgebietes ist dabei die Beachtung der gültigen Vorschriften sicherzustellen. Im Durchführungsvertrag sind dazu Festlegungen getroffen.

Nach Prüfung der Flächen auf Altlastverdacht ggf. ist eine Unbedenklichkeit der Versickerung durch entsprechende baubegleitende Untersuchungen sicherzustellen.

Nach dem Ergebnis der faunistischen Untersuchungen sind im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Bedingungen für den Erhalt und Schutz von Brutvögeln durch die Anbringung von Nistkästen an bestehenden Gebäuden zu schaffen (textliche Festsetzung Nr. 12 u. Nr. 13). Die Anzahl ist durch die artenschutzrechtliche Untersuchung ermittelt.

Die Begrünung von Flachdächern dient der Verbesserung der klimatischen Funktion des Plangebietes (textliche Festsetzung Nr. 14) und wird voraussichtlich einen Umfang von ca. 300 m² einnehmen.

Die nicht bebaubaren Flächen im Dörflichen Wohngebiet mit einer Größe von mindestens 30 % der Grundstücksfläche sind gemäß den textlichen Festsetzung Nr. 15 und Nr. 16 gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Mit der Anpflanzung soll das städtebauliche Ziel einer dorftypischen und vorbildhaften Gestaltung der Grundstücke umgesetzt und sichergestellt werden.

Innerhalb der als Bindungen für Bepflanzungen gekennzeichneten Flächen sollen in erster Linie Sträucher im Sinne eines Feldrains mit einer Mindesthöhe von 60 bis 100cm angepflanzt werden. Diese grüngestalterische Maßnahme soll sich im Sinne einer Gliederung und Eingrünung des Gutsgeländes entwickeln (Textliche Festsetzung Nr. 16). Die anzuwendende Pflanzliste bezieht sich auf die Erkenntnisse aus dem Umweltbericht.

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind als Ausgleichsmaßnahmen und zur Gestaltung des Gutes mindestens 48 Laubbäume mit einem Stammumfang von 12 bis 14 cm und / oder Obstbäume (Hochstamm) mit einem Stammumfang von 10 bis 12 cm gemäß Gehölzliste zu pflanzen (textliche Festsetzung Nr. 17).

Die ausgewiesene Fläche zum Erhalt von vorhandenen Bäumen und Sträuchern umfasst den vorhandenen Vegetationsbestand an der Straße Boisterfelde und soll das landschaftsprägende Erscheinungsbild der Gutsanlage erhalten (textliche Festsetzung Nr. 18 u. Nr. 19). Der vorhandene Baumbestand besitzt einen prägenden Charakter. Außerdem sind 8 vorhandene Bäume im Plangebiet explizit festgesetzt.

In der Planzeichnung ist die vorhandene, aktuell stark verwilderte Streuobstwiese als Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen. Dadurch soll ein typisches Element von naturnahen Nutzflächen erhalten und gepflegt werden.“

Festsetzungen nach § 87 BbBO

„Die neue Wohnanlage auf dem ehemaligen Gut Boisterfelde soll sich an der Gebäudestellung der ehemaligen Gutsanlage orientieren. Für die einzelnen Wohneinheiten werden jeweils Grundstücke gebildet. Einfriedungen der Grundstücke sollen nur auf naturnahe Weise, in Form von Hecken mit einer maximalen Höhe von 2 Metern, erfolgen. Die Vorgärten, die innerhalb der Hofanlage liegen sind nicht einzufrieden, um das Erscheinungsbild der Gebäudestellung nicht zu unterbrechen (textliche Festsetzung Nr. 21).

Im dörflichen Wohngebiet sind auch sonstige Gewerbebetriebe zulässig. Das Bedürfnis nach Werbung für eine gewerbliche Nutzung an der Stätte der Leistung ist zulässig. Selbstleuchtende Schriften oder Schriftbänder sind unzulässig, um den Charakter des Wohnens auf dem Gutshof nicht zu stören oder durch intensive Lichtwirkung Beeinträchtigungen nicht hervorzurufen (textliche Festsetzung Nr. 22).“

Pflanzliste

„Die hinweisende Pflanzliste ist im Anhang abgebildet.

Die dargestellten Hinweise dienen der praktischen Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.“

nachrichtliche Übernahmen

„Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Dörfliches Wohngebiet Gut Boisterfelde“ befindet sich teilweise in der Zone II und ansonsten in der Zone III des Trinkwasserschutzbereiches. Die Abgrenzung der Trinkwasserschutzzone II wurde nachrichtlich in der Planzeichnung abgebildet. Alle außerhalb derer liegenden Flächen liegen in der Trinkwasserschutzzone III.“

1.3 FLÄCHENNUTZUNG, EIGENTUMSVERHÄLTNISSE

Das Plangebiet „Dörfliches Wohngebiet - Gut Boisterfelde“ liegt am westlichen Ortstrand von Boisterfelde und befindet sich in der Nähe der Grenze zu Mecklenburg-Vorpommern (siehe Abb. 1). Das Gebiet umfasst in der Flur 11, Gemarkung Funkenhagen die Flurstücken 30 und 28 sowie 3, 4 und 5 jeweils teilweise. Das Plangebiet verfügt über eine Fläche von ca. 18.990 m². Das Flurstück 30 befindet sich in der Verfügungsgewalt des Vorhabensträgers, für das Flurstück 28 liegt die Zustimmung des Eigentümers vor.

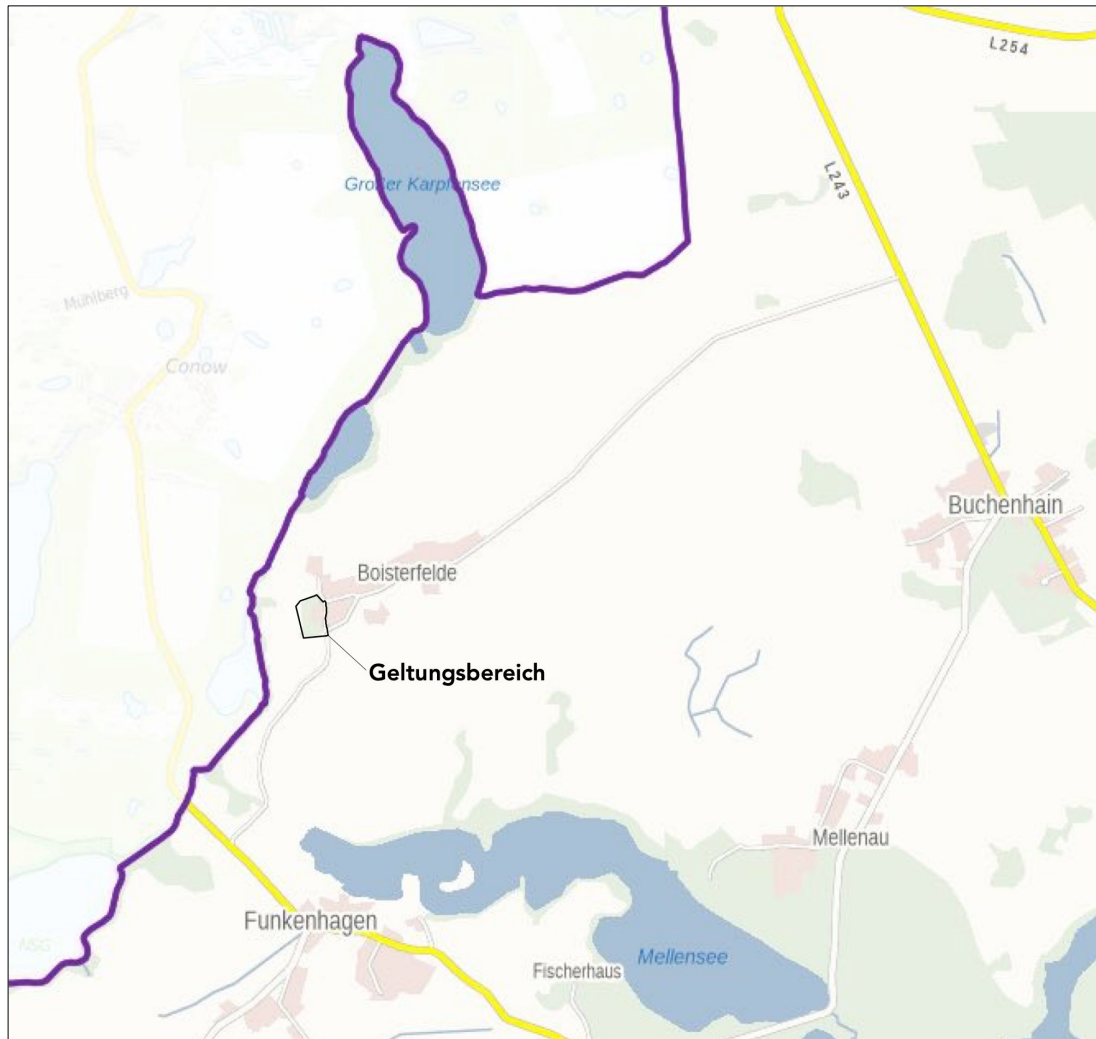


Abb. 1: Lage des Planungsgebietes (Plangrundlage: <https://bb-viewer.geobasis-bb.de/>, 10.10.2023.)

Der GB weist eine Breite von durchschnittlich 115 m auf und erstreckt sich weitgehend in Nord-Süd-Richtung über eine maximale Länge von bis zu ca. 180 m.

Die ehemalige Gutsanlage Boisterfelde ist seit Jahren verfallen und in einem weitgehend ruinösen Zustand. Erhalten ist ein Wohnhaus, wohingegen von den Stallungen und Scheunen zumeist allein die Grundmauern noch vorhanden sind. Weite Teile der GB sind zwar befestigt, jedoch unter sukzessiven Aufwuchs und Ablagerungen verborgen (siehe Foto 1). Die Randbereiche werden von ehemaligen Anpflanzungen und Gehölzsukzessionen unterschiedlichen Alters geprägt.



Foto 1: ehemalige Hoffläche mit Ablagerungen und unterschiedlichen Sukzessionsstadien, Wohnhaus im Hintergrund (03.06.2022)

1.4 DARSTELLUNG DER IN EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES

1.4.1 Rechtliche Vorgaben

Das **Baugesetzbuch** (BauGB) vom 03.11.2017, zuletzt geändert am 12. Juli 2023, bildet die Grundlage für die Bauleitplanung und damit auch für die Belange des Umweltschutzes.

Daneben sind noch folgende umweltrelevante Gesetze bedeutsam:

Im § 1 Abs. 2 des **Raumordnungsgesetz** (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I 2008, S. 2986) wird die Leitvorstellung als nachhaltige Raumentwicklung formuliert, „*die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt.*“ Aus der Sicht der Umweltplanung ist dabei insbesondere der Grundsatz in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG bedeutsam, da er alle für die Raumordnung bedeutsamen Aspekte zum Umwelt- und Klimaschutz wie insbesondere die Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas zusammenfasst.

Das **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) vom 29.09.2009, zuletzt geändert am 8. Dezember 2022, ergänzt die im BauGB geregelten naturschutzrechtlichen Belange durch fachliche Maßstäbe. Demnach sind Natur und Landschaft flächendeckend, also sowohl im besiedelten als auch im unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, sodass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind. Dabei erfolgt dieser Schutz aufgrund ihres eigenen Werts sowie als Lebensgrundlage für den Menschen.

Der § 14 BNatSchG regelt die Begrifflichkeit des Eingriffs. Folglich sind als Eingriff in Natur und Landschaft, die die Gestalt und Nutzung von Grundfläche verändern. Nicht als Eingriff gilt die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Der allgemeine Grundsatz in § 13 Abs. 1 BNatSchG besagt, dass für den Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft zunächst die Pflicht besteht, diesen Eingriff zu vermeiden. Soweit dies nicht möglich ist, sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichsmaßnahmen oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren, ggf. kann Ersatzgeld gezahlt werden.

Das Verhältnis zum Baurecht ist in § 18 BNatSchG geregelt: Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.

Darüber hinaus regelt § 30 BNatSchG den Schutz von Biotopen mit besonderer Bedeutung. Gemäß Abs. 2 sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können. Abs. 3 lässt eine Ausnahme auf Antrag zu, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. In der **Biotopschutzverordnung** des Landes Brandenburg vom 07.08.2006 werden die geschützten Biotope näher beschrieben und festgelegt, in welcher Ausprägung eine Schutzwürdigkeit besteht.

Ebenso sind zudem die Belange des § 61 BNatSchG zu beachten, der u. a. ein Bauverbot und Änderungsverbot von baulichen Anlagen an stehenden Gewässern mit einer Größe von >1 ha im Abstand von 50 m von der Uferlinie vorsieht. Gemäß Abs. 3 des Paragraphens kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn

1. *„die durch die bauliche Anlage entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, insbesondere im Hinblick auf die Funktion der Gewässer und ihrer Uferzonen, geringfügig sind oder dies durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden kann oder*
2. *dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist“*

Ein weiterer relevanter Paragraph des BNatSchG ist § 67. Hier wird die Befreiung von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, ... sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder auf Antrag geregelt. Eine Befreiung kann gewährt werden, wenn

1. *„dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder*
2. *die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.“*

Ergänzend zum BNatSchG ist in Brandenburg das **Brandenburgische Naturschutzausführungsgesetz** (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013, zuletzt geändert am 25. September 2020 zu beach-

ten. In Verbindung mit § 30 BNatSchG sieht der § 18 des BbgNatSchAG den Schutz weiterer Biotope vor.

Im § 1 des **Bundesbodenschutzgesetz** (BBodSchG) vom 17.03.1998, zuletzt geändert am 25. Februar 2021, werden Zweck und Grundsätze wie folgt beschrieben: die Funktion des Bodens ist nachhaltig zu sichern und wieder herzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenverunreinigungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie durch sie verursachte Grundwasserverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.

Das Entsiegelungsgebot des § 179 BauGB zielt auf die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Bodens ab. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff wird in § 2 BBodSchG durch die Begriffsbestimmungen zu den Funktionen des Bodens näher beschrieben.

Nach § 1 **Bundesimmissionsschutzgesetz** (BImSchG) vom 17. Mai 2013, zuletzt geändert am 19. Oktober 2022, hat das Gesetz den Zweck, die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Dabei sind zahlreiche Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu beachten, wie bspw. die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Die Begriffsbestimmung im § 3 des **Wasserhaushaltgesetzes** (WHG) vom 31.07.2009, zuletzt geändert am 4. Januar 2023, zeigt den Handlungsrahmen für die räumliche Planung der unterschiedlichen Gewässerarten auf. Dabei wurden durch die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im Jahr 2000 weitere umweltschutzrechtliche Inhalte ergänzt. Zudem werden Aussagen zur Wasserversorgung, zum Heilquellenschutz, zur Abwasserbeseitigung, dem Gewässerausbau, dem Hochwasserschutz und zu Überschwemmungsgebieten getroffen.

Darüber hinaus ist der **Leitfaden für Wasserschutzgebiete** im Land Brandenburg des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL; 2018.) zu beachten, der u. a. die Versickerung von Niederschlagswasser in Wasserschutzgebieten regelt.

Gemäß § 36 WHG i. V. m. § 87 **Brandenburgisches Wassergesetz** (BbgWG) sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen an Gewässern 1. Ordnung, die sich in einem Abstand von 10 m von der Böschungsoberkante befinden, bedarf der Genehmigung der Wasserbehörde. Dabei sind die Anforderungen an baulichen Anlagen nach § 36 WHG einzuhalten sowie das Wohl der Allgemeinheit zu beachten. Diese Genehmigung schließt alle weiteren für das Vorhaben nach Landesrecht und nach dem BNatSchG erforderlichen öffentlich-rechtlichen Zulassungen ein.

Das **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVPG) vom 18.03.2021, zuletzt geändert am 22. März 2023, greift für Vorhaben, die aufgrund ihrer Art, Größe oder ihres Standorts erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lassen. Für bestimmte Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), für bestimmte Pläne und Programme eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Die SUP nach § 50 UVPG erfolgt bei der Aufstellung von Bauleitplänen nach den Vorschriften des BauGB.

Den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen bietet das **Umweltinformationsgesetz** (UIG) vom 27. Oktober 2014, zuletzt geändert am

25. Februar 2021. Demnach hat jede Person Zugang zu Umweltinformationen durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise.

Für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich (GB) der Bebauungspläne im Gebiet der Gemeinde Boitzenburger Land ist eine **Baumschutzsatzung** vom 02.11.2004 mit folgendem Inhalt bekannt:

Aufgrund dieser Satzung (§ 1 Abs. 2) werden Bäume unter Berücksichtigung folgender Bedingungen als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt:

- mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm (das entspricht einem Stammdurchmesser von 19 cm);
- mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, einschließlich der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß den §§ 12 oder 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, oder als Ersatzpflanzung gemäß der Baumschutzsatzung der Gemeinde Boitzenburger Land vom 25.09.2002 gepflanzt wurden.
- Der Stammumfang wird jeweils in 1,30 m Höhe über dem Erdboden gemessen.

1.4.2 Fachplanungen

LANDSCHAFTSPROGRAMM BRANDENBURG

Das Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro; MLUR, Stand Dezember 2000.) sieht für den GB den Erhalt großräumiger, störungsarmer Landschaftsräume verbunden mit dem Schutz von Bereichen mit hoher Ertragsfähigkeit und der Sicherung der Landschaftsbildqualitäten vor.

In der folgenden Tab. 1 werden zudem die schutzgutbezogenen Entwicklungsschwerpunkte für den Geltungsbereich aufgezeigt, die dem Kartenmaterialien zum LaPro entnommen wurden.

Tab. 1: Schutzgutbezogene Entwicklungsschwerpunkte entsprechend LaPro

Schutzgut Boden
bodenschonende Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher leistungsfähiger Böden
Schutzgut Wasser
Priorität Grundwasserschutz in Gebieten überdurchschnittlicher Neubildungshöhe: Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung, Vermeidung von Flächeninanspruchnahmen, die zu einer Verminderung der Grundwasserneubildung führen
Allgemeine Anforderungen an die Sicherung der Grundwasserbeschaffenheit in Gebieten mit vorwiegenden bindigen Deckschichten
Schutzgut Klima / Luft
Sicherung von Freiflächen, die für die Durchlüftung eines Ortes (Wirkungsraum) von besonderer Bedeutung sind
Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften
Erhalt und Wiedereinbringung charakteristischer Landschaftselemente in überwiegend landwirtschaftlich genutzten Bereichen, Reduzierung von Stoffeinträgen (Düngemittel, Biozide)
Sicherung störungsarmer Räume mit naturnahen Biotopkomplexen (Hochwaldbeständen, Bruchwäldern, Strandgewässer und extensiv genutzten Feuchtgrünlandbereichen) als Lebensräume bedrohter Großvogelarten
Schutzgut Landschaftsbild
Schutz, Pflege des vorhandenen hochwertigen Eigenartcharakters / bewaldet
Standgewässer sind im Zusammenhang mit ihrer typischen Umgebung zu sichern und zu entwickeln

Raum ist von Siedlung, Gewerbe und Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen vordringlich freizuhalten
Starke räumliche Strukturierung / Vielzahl gebietstypischer Strukturelemente ist zu sichern
Schutzgut Erholung
Erhalt der besonderen Erlebniswirksamkeit der Landschaft
Erhalt der Erholungseignung der Landschaft in Schwerpunkträumen der Erholungsnutzung
Erhalt der Störungsarmut naturnaher Gebiete als Lebensräume bedrohter Großvogelarten

LANDSCHAFTSRAHMENPLAN TEMPLIN

Im Landschaftsrahmenplan (LRP; LANDKREIS UCKERMARK, 1996.) wird die Gliederung in naturräumliche Haupteinheiten (nach Scholz, 1962) aufgegriffen. Demnach gehört das Planungsgebiet der Haupteinheit „Uckermärkisches Hügelland“ (744), Untereinheit „Thomsdorfer Oberplatte“ (9) an. Für diese Haupteinheit werden nachfolgende, relevante Entwicklungsziele formuliert:

- ökologische Aufwertung der großen landwirtschaftlichen Flächen durch Maßnahmen gegen Wind- und Wassererosion, intensive Vegetationsmaßnahmen zu Belebung der Feldflur, tw. Extensivierung, ggf. Stilllegung von Ackerland in ökologisch sensiblen Bereichen bzw. deren Einzugsgebieten,
- Schaffung von Verbundsystemen feuchtegeprägter Bereiche,
- Boden- und Wasserschutz durch Bodensanierung bzw. entsprechende Bewirtschaftung auf den großflächig begüllten Flächen,
- teilweise Umbau von Nadelwald in naturnahen Laubwald – insbesondere auf den Standorten mit hohem Biotoppotential und
- Verbesserung des Siedlungsbildes und Einbindung in die Landschaft der Orte durch umfangreiche Vegetationsmaßnahmen.

Dem Kartenmaterial zum LRP waren jeweils schutzgutbezogen weitere, für das Untersuchungsgebiet bedeutende Entwicklungsziele zu entnehmen:

Arten und Lebensgemeinschaften

- Sicherung/Entwicklung von Lebensraummosaiken innerhalb und im Umfeld der Siedlungsbereiche unter besonderer Berücksichtigung von Ruderal-, Feuchtstandorten und Gehölzstrukturen, Förderung synanthroper Tierarten, wie bspw. Fledermäuse und Schleiereule unter Berücksichtigung der Wechselbeziehungen zum Umland
- Sicherung und Entwicklung typischer Flurelemente (Hecken, Feldholzinseln, Obstwiesen, Obstbaumreihen, Alleen, Ackerraine, Gräben, Sölle) als Lebensraum wildlebender Tier- und Pflanzenarten entlang landschaftlicher Leitlinien
- Erhalt und Entwicklung der Biotopvielfalt in dörflichen Siedlungsstrukturen
- Anreicherung der Landschaft mit Alleen als Neubegründung von Teilhabitaten entlang des Weges von Boisterfelde nach Buchenhain und der Zufahrt nach Boisterfelde

Boden

- Vermeidung von Bodenverbrauch in Siedlungen
- Bauliche Wiedernutzung von leerstehenden Gebäuden und Brachflächen (Flächenrecycling)
- Bevorzugung flächensparender Bauweisen

Klima

- Sicherung und Entwicklung der klimaökologisch sehr wirksamen Bereiche mit Freilandklima

- Vermeidung weiterer Bebauung, insbesondere in den Niederungsgebieten
- Vermeidung der Ansiedlung von Schadstoffemittenten
- Reduzierung der Emissionen
- Vermeidung der Bebauung von Freiflächen
- Vermeidung Sicherung und Förderung des Kaltluftabflusses

Landschaftsbild und landschaftsbezogene, ruhige Erholung

- allgemein ruhige, naturgebundene Erholung wie Wandern, Radfahren, Reiten und Angeln
- Randlich: Parken, Spielen und Lagern, Schwimmen, Segeln, Paddeln

LANDSCHAFTS- UND FÄCHENNUTZUNGSPLAN

Die Gemeinde Boitzenburger Land hat bisher keinen Landschaftsplan und Flächennutzungsplan aufgestellt.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Der Rahmen für den Umweltbericht und die zu berücksichtigende Belange werden im § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB beschrieben. Demnach sind die Umweltbelange Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen, die Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter zu betrachten. Der notwendige Mindestinhalt des Umweltberichts ergibt sich aus der Anlage 1 zum BauGB i. V. m. § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB.

2.1 BESTANDSAUFNAHME DER EINSCHLÄGIGEN ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES

2.1.1 Umweltbelang Fläche

Im Betrachtungsraum befindet sich die schon über mehrere Jahre ungenutzte Gutsanlage von Boisterfelde, mit zum Teil vorhandenen Gebäuden, aber auch ruinösen Überresten der ehemaligen Bebauung.

Zunächst erweckt der vorhandene Bewuchs den Anschein, dass weite Flächen des GB von natürlich anstehendem Boden geprägt sind. Jedoch ist bekannt, dass weite Flächen der Hofes befestigt sind und unter dem Bewuchs zudem die Fundamentreste des ehemaligen Vierseitenhofes verborgen sind. Es ist davon auszugehen, dass rund 43 % des GB durch Bebauung, Fundamentreste, Hof- und Verkehrsflächen anthropogen überprägt bzw. befestigt oder auch voll versiegelt sind.

Plan 1 zeigt die derzeitige Flächennutzung und die folgende Tab. 2 gibt eine flächenmäßige Übersicht der im Gebiet vorkommenden Nutzungen und Oberflächenstrukturen:

Tab. 2: Übersicht der Flächennutzung

Flächennutzung	Fläche in m²	% des Geltungsbereiches
Gehölzbestände	7.672	40,4
Gras-/Staudenflächen	957	5,0
Weideland	2.149	11,3
Bebauung	895	4,7
Fundamentreste	1.300	6,9
Hoffläche (fast vollständig überwachsen mit Gräsern und wenigen Gehölzen)	5.000	26,3
Verkehrsfläche	1.017	5,4
Gesamtfläche Geltungsbereich	18.990	100,0

2.1.2 Umweltbelang Boden

Entsprechend der Geologischen Übersichtskarte des Landkreises Uckermark 1:100.000 (LBGR, 2005.) wurde das Plangebiet als Grundmoräne aus Geschiebemergel und -lehm im Pommerschen Stadium der Weichsel-Kaltzeit gebildet. Dabei wurde sandiger, schwach kiesiger bis kiesiger Schluff mit Steinen (Geschiebe) abgelagert.

Die MMK Neustrelitz (Blatt 16)² weist für das Planungsgebiet staunässe- und grundwasserbestimmte Lehme und Tieflehme mit der Leitbodenform Lehm-Parabraunerde, Tieflehm-Braunstaugley und -Amphigley (D5b-2) aus.

Entsprechend dem „Fachinformationssystem Boden“ des LANDESAMTS FÜR BERGBAU, GEOLOGIE UND ROHSTOFFE BRANDENBURG (www.geo.brandenburg.de, 13.04.22) werden für das Vorhabengebiet überwiegend Gley-Fahlerden und Fahlerde-Gleye und gering verbreitet vergleyte Braunerden und Gley-Braunerden sowie gering verbreitet Fahlerde-Braunerden aus Lehmsand über Lehm und Erdniedermoore aus Torf über Lehm aufgezeigt.

Die Eigenschaften der anstehenden Bodenverhältnisse sind der folgenden Tab. 3 zu entnehmen.

Tab. 3: Bodenarten / -typen im GB

Stufe ³	Bedeutung	MMK-Code ⁵	Bodenart / -typ		Schutzstatus
	Wesentliche Merkmale ⁴		Bezeichnung	Lokalisierung	
hoch	- hohe Bindungsstärke von Schwermetallen bis 1 m Tiefe - hohes Puffervermögen - niedrige Wasserdurchlässigkeit - mittlere bis hohe nutzbare Feldkapazität - niedrige Luftkapazität - landwirtschaftliches Ertragspotential 30-50, verbreitet >50 - mittlere bis hohe Gefährdung durch Verdichtung und Verschlammung - mittlere Gefährdung durch Wind- und Wassererosion - rund 43 % sind bereits anthropogen überprägt	D5b-2	staunässe- und grundwasserbestimmte Lehme und Tieflehme	östliches Plangebiet	
Schutzstatus:					
§ 30	geschützt nach § 30 BNatSchG				
A	Archivboden im Sinne des § 2 Abs. 2 BBodSchG				
E	landwirtschaftliches Ertragspotential > 50				

Unter Berücksichtigung der bei der Begehung angetroffenen Bodenstrukturen und der ehemaligen Nutzungen wird das Plangebiet den Böden mit allgemeiner Funktionsausprägung zugeordnet.

Gemäß der Aussage der Unteren Denkmalschutzbehörde befindet sich der GB in einem siedlungstopografisch günstigen Raum, in dem mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bisher unbekannte Bodendenkmale anzutreffen sind.

2.1.3 Umweltbelang Wasser

OBERFLÄCHENWASSER

Innerhalb des Vorhabengebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.

² Mittelmaßstäbliche landwirtschaftliche Standortkartierung, AKADEMIE DER LANDWIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN DER DDR, 1979.

³ nach: KÖPPEL, FEICKERT, SPANDAU, STRASSER, 1998.

⁴ nach: [HTTPS://GEO.BRANDENBURG.DE](https://geo.brandenburg.de), 05.07.2023. und KATZUNG, 2004.

⁵ [HTTPS://GEO.BRANDENBURG.DE](https://geo.brandenburg.de), 05.07.2023.

Mit einer Entfernung von ca. 300 m befindet sich südwestlich der Gutsanlage, bereits im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern, der ca. 5,6 ha große Bibelsee. Der See liegt in einer Senke (Wasserspiegel 86,3 m üNN) und weist keine offenen Zu- und Abflüsse auf.

GRUNDWASSER

Entsprechend der Auskunftsplattform Wasser des Landes Brandenburg ([HTTPS://APW.BRANDENBURG.DE](https://apw.brandenburg.de), 14.04.2022) beträgt der Grundwasserflurabstand im Vorhabengebiet 30 bis 40 m. Zudem werden die Grundwasserverhältnisse als nicht gespannt bezeichnet. Darüber hinaus im Atlas zur Geologie von Brandenburg, Karte 33 (LBGR, 2002.) zu entnehmen, dass der Hauptgrundwasserleiterkomplex (GWLK 2) eine Mächtigkeit von 3 bis >50 m aufweist. Der GWLK 1 ist hingegen nicht nutzbar (Karte 32). Der Geltungsbereich ist gemäß Karte 34 dem Grundwassereinzugsgebiet der Ucker zuzuordnen.

Im „Fachinformationssystem Boden“ des LANDESAMTS FÜR BERGBAU, GEOLOGIE UND ROHSTOFFE BRANDENBURG (www.geo.brandenburg.de, 13.04.22) ist für den Geltungsbereich ein überwiegend niedriger und verbreitet hoher Grundwassereinfluss zu finden. Darüber hinaus ist erkennbar, dass der Geltungsbereich innerhalb des Wasserschutzgebietes „Boisterfelde“ liegt. Ein Großteil befindet sich in der Schutzzone III, ein Teilbereich in der Schutzzone II (siehe Abb. 2 sowie Plan 1).

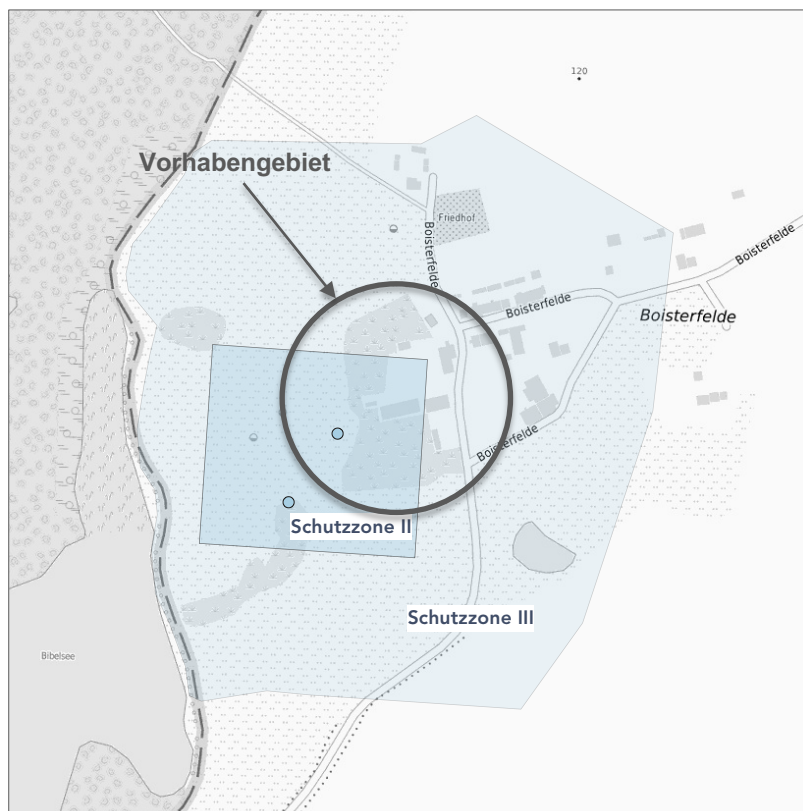


Abb. 2: Wasserschutzgebiet „Boisterfelde“ (Kartengrundlage: [HTTPS://APW.BRANDENBURG.DE](https://apw.brandenburg.de), 14.04.2022)

Durch neu gewonnene gutachterliche Erkenntnisse sowie veränderter Rahmenbedingungen ist eine Neufestlegung des Trinkwasserschutzgebietes Boisterfelde durch die untere Wasserbehörde vorgesehen, wobei insbesondere eine Änderung der unter Schutz zu stellende Bereiche notwendig wird. Im Ergebnis des Fachgutachtens wurde durch die Untere Wasserbehörde festgestellt, dass die geplante Bebauung im Abstrom der Wasserfassungen und mit hoher Wahrscheinlichkeit außerhalb der unterirdischen Einzugsgebiete der Wasserfassung liegt.

Das Grundwasser gilt aufgrund der sehr hohen bis hohen relativen Bindungsstärke der Böden für Schwermetalle gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen als ungefährdet (LANDESAMT FÜR BERGBAU, GEOLOGIE UND ROHSTOFFE BRANDENBURG, WWW.GEO.BRANDENBURG.DE, 13.04.22).

Eine Gefährdung des Grundwassers ist aufgrund der derzeitigen Nutzungen nicht erkennbar.

2.1.4 Umweltbelang Klima

Der Betrachtungsraum unterliegt klimatisch den kontinentalen Einflüssen. Dies zeigt sich in einer relativ schnellen Frühjahrserwärmung, sonnigen, heißen Sommern und relative kalten Wintern. Die Tageshöchstwerte liegen bei 14° C im Jahresmittel. In der Nacht liegt der Durchschnitt bei 5° C. Der wärmste Monat ist der Juli mit 25° C und der kälteste Monat der Januar mit 4° C. Durchschnittlich regnet es an 174 Tagen im Jahr, wobei im Winterhalbjahr mit den meisten Regentagen zu rechnen ist. Die Sonne scheint im Jahresdurchschnitt vier Stunden je Tag. Am längsten scheint sie in den Sommermonaten Juni und Juli mit durchschnittlich jeweils sieben Stunden am Tag. ([HTTPS://WWW.KLIMA.ORG](https://www.klima.org), 14.04.2022.) Die mittlere Windgeschwindigkeit liegt bei 3,4 m/s ([HTTPS://WWW.DWD.DE/DE/LEISTUNGEN/WINDKARTEN/DEUTSCHLAND_UND_BUNDESLAENDER](https://www.dwd.de/DE/LEISTUNGEN/WINDKARTEN/DEUTSCHLAND_UND_BUNDESLAENDER). HTML, 14.04.2022.). Die Hauptwindrichtungen werden als für die Uckermark typisch mit West und Südwest angegeben.

Der GB zeichnet sich zunächst durch eine dichte Vegetationsdecke und damit durch einen hohen Anteil an klimawirksamer Freifläche aus. Derzeit ist eine Fläche von ca. 10.200 m² mit mehr oder weniger dichten Gehölzbeständen bewachsen. Darüber hinaus sind Gras- und Stauden- sowie Wiesenflächen unterschiedlicher Prägung auf einer Fläche von rund 5.200 m² im GB vertreten. Dies entspricht in der Summe ca. 81 % des GB. Jedoch ist durch den hohen Anteil versiegelter Fläche unterhalb des Aufwuchses die Fähigkeit des Bodens, die Feuchtigkeit länger zu speichern deutlich gemindert. Damit verbunden ist ebenso eine verminderte Absorption der Wärme, so dass es dennoch zur Aufwärmung der Flächen und folglich auch die der Luft kommt. Insofern ist die ehemalige Hoffläche (7.500 m²; siehe Plan 1) als Wärmespeicher einzustufen. Die umliegenden Vegetationsflächen auf natürlich anstehenden Bodenverhältnissen im GB sowie die angrenzenden Acker- und Wiesenflächen sind hingegen als Kaltluftentstehungsgebiete einzustufen.

2.1.5 Umweltbelang Luft

Geruchsbelästigungen waren zum Zeitpunkt der Begehungen (2022 und 2023) nicht wahrnehmbar. Jedoch sind zweitweise Geruchsbelästigungen auf Grund der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht auszuschließen.

2.1.6 Umweltbelang Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt

FAUNA UND DEREN LEBENSRAÜME

Während die Europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-RL mit nachweislichem Vorkommen in Brandenburg im Artenschutzfachlichen Beitrag untersucht werden (siehe Anlage 2), geht die Betrachtung im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG darüber hinaus. Hier werden die national besonders und streng geschützten Arten bearbeitet, die nicht im Rahmen der AFB (Europäischer Artenschutz) berücksichtigt wurden.

Dazu gehören Arten folgender Artengruppen: Amphibien (*Amphibia*), Spinnen (*Arachnida*), Käfer (*Coleoptera*), Krebstiere (*Crustacea*), Hautflügler (*Hymenoptera*), Schmetterlinge (*Lepidoptera*), Säugetiere (*Mammalia*), Weichtiere (*Molluska*), Libellen (*Odonata*), Heuschrecken (*Orthoptera*), Fische (*Pisces*) und Reptilien (*Reptilia*).

Unter Berücksichtigung der im Naturschutzkartendienst des LfU ([HTTPS://WO-HOSTING.VERTI-GIS.COM/ARC-WEBOFFICE/SYNSEVER?PROJECT=OSIRIS&LANGUAGE=DE](https://wo-hosting.verti-gis.com/arc-weboffice/synserver?project=osiris&language=de), 16.10.2023) für den Geltungsbereich angegebenen Arten, werden deren bevorzugte Habitate/Lebensstätten mit den im Geltungsbereich vorhandenen verglichen. Im Ergebnis erfolgt die Beurteilung für ein potenzielles Vorkommen.

Säugetiere

Neben Fledermäusen, Biber, Fischotter, Feldhamster und Wolf, die gänzlich als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie geführt werden und demnach im AFB betrachtet werden, sind weitere 19 Säugetiere besonders oder streng geschützt. Hierzu gehören eine Vielzahl an Mäusen (15) sowie Braunbrustigel, Siebenschläfer, Eichhörnchen und Maulwurf.

Während ein Vorkommen einer Vielzahl der Maus-Arten, des Siebenschläfers sowie des Eichhörnchens auf Grund der Habitateigenschaften ausgeschlossen werden kann, können Braunbrustigel, Maulwurf sowie zwei Maus-Arten (Brandmaus, Waldmaus, Gartenspitzmaus) durchaus im GB anzutreffen sein.

Reptilien

Als besonders geschützt werden in Brandenburg vier Reptilien-Arten (Kreuzotter, Blindschleiche, Waldeidechse und Ringelnatter) geführt, deren Vorkommen für den Raum Boisterfelde im Naturschutzfachdienst des LfU nicht angezeigt werden. Zudem bevorzugen diese Arten mäßig feuchte bis feuchte Habitatstrukturen, die im GB nicht anzutreffen sind, so dass deren Vorkommen ausgeschlossen wird.

Amphibien

Amphibien sind nachweislich an Gewässer als Fortpflanzungsbiotop mit besonnten Bereichen gebunden. Darüber hinaus benötigen sie Winterlebensräume, wie z. B. Erdlöcher, Felsspalten, Hohlräume im Wurzelbereich von Bäumen, totem Holz oder unter Steinplatten. Einige Arten überwintern auch im Bodenschlamm des Laichgewässers. Oftmals legen sie weite Strecken zwischen Laichgewässer und dem Platz der Winterruhe zurück. In einer Entfernung von ca. 200 m befindet sich der Bibelsee und in ca. 500 m der Kleine Karpfenteich. Auf Grund der im GB vorkommenden Strukturen, wie verfallenes Mauerwerk, Totholz, ist nicht auszuschließen, dass Erdkröte (*Bufo bufo*) und Grasfrosch (*Rana temporaria*) insbesondere die Randbereiche des GB außerhalb der Laichzeit und zur Winterruhe aufsuchen.

Fische

Neben den beiden FFH-Arten unterliegen noch drei weitere Fisch-Arten dem besonderen Schutz. Da die von ihnen bevorzugten Gewässerbiotope gänzlich im GB fehlen, kann deren Vorkommen ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge

Die Artengruppe der Schmetterlinge ist mit 154 besonders bzw. streng geschützten Arten in Brandenburg vertreten, wobei hiervon vier Arten als FFH-Arten geführt werden. Auch für diese Gruppe gilt, dass oftmals die erforderlichen Habitatstrukturen (ähnlich denen der Hautflügler) nicht gegeben sind. Zudem sind die Raupen oftmals an bestimmte Futterpflanzen gebunden, wie bereits der Name oftmals verrät. Während sich die Imago zumeist im Sommer innerhalb von zwei Monaten fortpflanzt, überwintern die Puppen oder auch oftmals die Raupen.

Im Folgenden werden die Falter aufgeführt, deren Vorkommen weitgehend überall gegeben ist und deren Futterpflanzen im GB vorhanden sind und somit als Nahrungsgäste durchaus auftreten können:

Art	Futterpflanzen (<u>unterstrichen</u> im GB vorkommend)
Blaues Ordensband (<i>Catocala fraxini</i>)	<u>Pappeln</u> , selten Birke, Esche, <u>Eiche</u> , Erle, Feld-Ahorn, Buche, Ulme, Weide
Brauner Bär (<i>Artica caja</i>)	Heidel-, Himbeere, Caluna, Schlehe, Lonicera, Ginster, <u>Symphoricarpos</u> u.v.a.
Schwarzer Bär (<i>Arctia villica</i>)	<u>Löwenzahn</u> , <u>Schafgarbe</u> , <u>Rubus-Arten</u>
Gelbes Ordensband (<i>Catocala fulminea</i>)	Schlehe, <u>Pflaume</u> , Traubenkirsche, <u>evtl. Weißdorn</u> , <u>Birne</u> , <u>Eiche</u>
Großer Fuchs (<i>Nymphalis polychloros</i>)	<u>Kirsche</u> , Ulme, <u>Birne</u> , Apfel, Weide, <u>Pappel</u>
Eckfleck (<i>Orgyia recens</i>)	Weide, Buche, Eberesche, <u>Eiche</u> , Schlehe, <u>Rose</u> , evtl. <u>Fichte</u>

Hautflügler

Weniger umfangreich gestaltet sich die Artengruppe der Hautflügler mit 123 besonders geschützten Vertretern. Eine Vielzahl der einzelnen Arten kann auf Grund der nicht vorhandenen Habitate, wie trockene Wiesen, Sandgruben, Binnendünen, Kalk-Magerrasen, Hochwasserdämme, Flussauen, sonnenbeschienene Wälder bzw. warme Waldränder, Heidelandschaften, Moore, Steilwände oder auch Abbruchkanten ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sind nicht selten nur ältere oder zweifelhafte Nachweise für Brandenburg bekannt. Auf Grund der im GB vorherrschenden Habitatbedingungen wird davon ausgegangen, dass weder Vertreter der besonders und streng geschützten Bienen-, Hummel-, Wespen, und Ameisenarten vorkommen. Ein Nest der Hornisse (*Vespa crabro*) kann hingegen, bspw. auch dem Dachboden der vorhandenen Gebäude oder in den Schuppen, nicht ausgeschlossen werden.

Käfer

In Brandenburg gelten 378 Käfer als besonders bzw. streng geschützt. Vier dieser Käfer sind FFH-Arten, die im Rahmen des AFB zu betrachten sind (siehe Anhang 11). Darüber hinaus sind folgende Familien vertreten: Bock-, Pracht-, Hirsch-, Lauf-, Blatthorn-, Bunt-, Schwimm-, Öl- und Mistkäfer. Grundsätzlich kann die Familie der Schwimmkäfer ausgeschlossen werden, da entsprechende Habitate im UR nicht vorkommen. Ein Vorkommen einzelner Vertreter der vorgenannten Familien kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, obwohl dem Naturschutzfachdienst des LfU keine derartigen Vorkommen entnommen werden konnten.

Libellen

In Brandenburg unterliegen insgesamt 68 Libellen dem besonderen oder strengen Schutz. Ausnahmslos sind alle Arten an Gewässer gebunden. Diese können jedoch sehr vielgestaltig sein, so dass sowohl Altarme, Sümpfe, Weiher, Bäche, Moore und Moorgewässer, langsam und schnell fließende Gewässer, Gewässer mit und ohne Vegetation, Quellgebiete, aber auch künstlich angelegte Gewässer, wie Garten- und Fischteiche, Sand- und Kiesgruben, Baggerseen, Torfstiche, vegetationsarme Lehmümpel und auch wassergefüllte Fahrspuren besiedelt werden, die gänzlich im UR fehlen.

Heuschrecken

Als besonders oder streng geschützt werden acht Heuschrecken in Brandenburg geführt, die allesamt trockene Habitate, wie Kiesgruben und Geröllflächen, Steinbrüche, Heideflächen und Trockenrasen, bevorzugen. Deren Vorkommen kann somit auf Grund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Spinnen

Der Artengruppe der besonders und streng geschützten Spinnen gehören in Brandenburg fünf Arten an. Die Arten sind entweder an stehende bzw. fließende Gewässer oder an trockene, vegetationsfreie

Bereiche gebunden. Da diese Habitatstrukturen nachweislich nicht im UR anzutreffen sind, wird ein Vorkommen dieser Spinnen-Arten ausgeschlossen.

Krebstiere

Ein Vorkommen der beiden Vertreter der Krebstiere, Edelkrebs und Echter Kiemenfuß, kann ausgeschlossen werden, da entsprechende Lebensräume im UR nachweislich nicht vorhanden sind.

Weichtiere

Insgesamt gelten in Brandenburg neben den zwei FFH-Arten sechs Weichtiere als besonders oder streng geschützt. Dabei handelt es sich um fünf Muschel-Arten, die schnell fließende Bäche und/oder Flüsse oder zumeist größere ruhige Seen bevorzugen und somit im GB ausgeschlossen werden können. Die Weinbergschnecke (*Helix pomatia*) hingegen kommt nachweislich im GB in den verschiedenartigsten Biotopstrukturen vor. Wichtig ist hierbei lockere Erde für die selbst zu grabenden Höhlungen.

Zusammenfassung

In der folgenden Tab. 4 werden die Tier-Arten zusammengefasst, die im GB nachweislich oder potenziell vorkommen sowie deren mögliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben dargestellt.

Tab. 4: Vorkommen besonders und streng geschützter Tierarten im GB (ohne FFH-Anhang IV-Arten sowie europäische und brandenburgische Vogelarten)

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	potenzielles Vorkommen im GB	Nachweis im GB	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich
Säugetiere				
Braunbrustigel	<i>Erinaceus europaeus</i>	X		X
Maulwurf	<i>Talpa europaea</i>	X		X
Maus-Arten		X		X
Amphibien				
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	X		X
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	X		X
Hautflügler				
Hornisse	<i>Vespa crabro</i>	X		X
Schmetterlinge				
Blaues Ordensband	<i>Catocala fraxini</i>	X		
Brauner Bär	<i>Artica caja</i>	X		X
Schwarzer Bär	<i>Arctia villica</i>	X		X
Gelbes Ordensband	<i>Catocala fulminea</i>	X		X
Großer Fuchs	<i>Nymphalis polychloros</i>	X		X
Eckfleck	<i>Orgyia recens</i>	X		X

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	potenzielles Vorkommen im GB	Nachweis im GB	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich
Weichtiere				
Weinbergschnecke	<i>Helix pomatia</i>		X	X

PFLANZEN

Heutige Potentielle natürliche Vegetation (hpnV)

Vor Beginn der großflächigen Rodungen im 12. und 13. Jahrhundert waren über 80 % der Landesfläche Nordbrandenburgs von einer geschlossenen Waldfläche bedeckt. Die übrigen 20 % wurden von Gewässern und baumarmen bis –freien Mooren eingenommen. Die am Standort potenziell natürlich vorkommende Waldgesellschaft „Waldmeister-Buchenwald“ ist nicht mehr anzutreffen.

Biotope

Nach einer Kartierung des Gebietes im Juni 2022 ist festzustellen, dass neben der ruinösen Bebauung (dörflich-ländliche Bebauung – 12291⁶) mit verschiedenen Nebengebäuden, Gruben und befestigten Lagerflächen (12291) sowie der Boisterfelder Erschließungsstraße (12612), der Geltungsbereich durch ruderalen Wiesen (05113), Laubgebüsch frischer Standorte mit einheimischen Arten (071021) sowie aufgelassenen Streuobstwiesen (07173) bestimmt wird. Der Standort des Wasserwerks (12510) wird von Scherrasen (05160) umgeben. Entlang der südlichen Grundstücksgrenze sind zudem Relikte einer alten Feldsteinmauer (12835) vorgefunden worden.

Im Rahmen der Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichtes wurden die Biotopnummern entsprechend der aktuellen Biotopkartierung⁷ vergeben. Der Bestands- und Konfliktplan (Plan 1) zeigt die heutige Flächennutzung und die Vegetationsstrukturen.

Die Tab. 5 listet die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotoptypen nach dem Brandenburgischen Kartierungsschlüssel⁸ auf. Darüber hinaus können der Tabelle die wesentlichen Merkmale (wie bspw. Artenzusammensetzung oder Nutzungsart) und die Lokalisierung im Geltungsbereich entnommen werden.

Tab. 5: Biotoptypen im Planungsgebiet

Naturschutzfachliche Bedeutung		Biotoptyp			Schutzstatus
Stufe ⁹	Wesentliche Merkmale	Zahlen-code	Bezeichnung	Lokalisierung	
hoch	<i>Populus tremula</i>	0715111	markanter Solitärbaum, heimische Baumarten, überwiegend Altbäume	südöstlicher GB	
	<i>Prunus avium</i> , <i>Quercus</i> , <i>Pyrus pyraeaster</i>	0715212	sonstige Solitärbäume, heimische Baumarten, überwiegend mittleres Alter	nördlicher/südlicher GB	
mittel - hoch	<i>Arrhenatherum elatius</i> , <i>Aegopodium podagraria</i> , <i>Achillea</i>	03200	ruderalen Pionier-, Gras- und Staudenfluren	zentraler GB	

⁶ Zahlencode – Biotopkartierung Brandenburg, 2009.

⁷ LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG, 2004.

⁸ LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG, 2004.

⁹ Bestimmung des Biotopwertes nach KÖPPEL/FEICKERT/SPANDAU/STRASSER (1998) nach Froehlich & Sporbeck (1996)

GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND
ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN

Naturschutzfachliche Bedeutung		Biotoptyp			Schutzstatus
Stufe ⁹	Wesentliche Merkmale	Zahlen-code	Bezeichnung	Lokalisierung	
	<i>millefolium, Hypericum perforatum, Tanacetum vulgare</i>				
	<i>Rosa canina, Sambucus nigra, Prunus domestica, Rubus fruticosus, Crataegus monogyna, Symphoricarpos albus</i>	071021	Laubgebüsche frischer Standorte, überwiegend heimische Arten	Im Übergang zur offenen Landschaft im Norden, Süden und Westen des GB	
mittel	<i>Phleum pratensis</i>	051122	Frischwiesen, veramte Ausprägung	westlicher GB	
	<i>Urtica dioica</i>	051413	Brennnesselfluren feuchter bis nasser Standorte	südwestl. GB	
	<i>Urtica dioica, Geum urbanum, Anthriscus sylvestris, Bromus sterilis, Gallium aparine, Humulus lupulus, Arrhenatherum elatius, Dactylis glomerata, Veronica chamaedrys</i>	051421	Staudenfluren (Säume) frischer, nährstoffreicher Standorte		
	<i>Picea abies</i>	0715222	sonstige Solitärbäume, nicht heimische Bauarten, überwiegend mittleres Alter	südlicher GB	
gering		05162	artenarmer Zier-/Parkrasen	Umfeld des Wasserwerks	
ohne Bedeutung	Ehem. Wohnhaus	12291	Dörfliche Bebauung	zentraler GB	
	Stellmacherei, stallungen	12410	Gebäude bäuerlicher Landwirtschaft	zentraler GB	
	Wasserwerk	12510	Wasserwerk	nordöstlicher GB	
	Boisterfelder Erschließungsstraße	12612	Straßen mit Asphalt- oder Betondecke	östliche Grenze des GB	
	Baureste	12740	Lagerfläche	ehem. Hoffläche	
	Stallungen	12831	Ruinen	zentraler GB	
Schutzstatus:					
(§)	in bestimmten Ausführungen geschützt nach § 30 BNatSchG und § 18 BbgNatSchAG				
§	geschützt nach § 30 BNatSchG und § 18 BbgNatSchAG				
§ 17	Allein geschützt nach § 17 BbgNatSchAG				
*	prioritärer FFH-Lebensraumtyp				
pp	pars partim, teilweise FFH-Lebensraumtyp				

Artenschutzrechtliche Anforderungen als einfacher Umweltbelang – Pflanzen und Laubmoose

Neben den Arten des Anhangs IV der FFH-RL mit nachweislichem Vorkommen in Brandenburg, die im Artenschutzfachlichen Beitrag untersucht werden (siehe Kap. 5), sind im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG darüber hinaus die national streng und besonders geschützten

Arten zu bearbeiten. Im Folgenden werden in diesem Zusammenhang zu den Artengruppen der Farn- und Blütenpflanzen (*Pteridophyta et Spermatophyta*) sowie zu den Laubmoosen (*Bryophyta*) im GB Aussagen getroffen.

In Brandenburg unterliegen 197 **Pflanzen** dem besonderen oder strengen Schutz, wobei acht Arten zudem als FFH-Arten geführt werden. Die verbleibenden und zu betrachtenden Pflanzen-Arten favorisieren trockene und halbtrockene Standorte, Gewässer mit schlammig torfigem Untergrund, feuchte und salzhaltige Wiesen, Niedermoorstandorte, Ufersäume, nährstoffarme oder oft auch kalkhaltige Böden, Zwergstrauchheiden, Küstendünen oder auch Laub- und Nadel-/Mischwälder mittlerer Standorte. Die für die Pflanzen erforderlichen Standortbedingung sind im GB nicht gegeben.

35 **Laubmoos-Arten** werden in Brandenburg als besonders geschützt geführt. 32 dieser Arten gehören zu den Torfmoosen, deren Vorkommen kennzeichnend für unterschiedlich geprägte Moore und deren Relikte sowie Moorwälder sind. Da diese Biotope im GB nicht kartiert wurden, kann demnach das Vorkommen der Torfmoose ausgeschlossen werden. Von den verbleibenden Laubmoos-Arten gilt das Glänzende Hainmoos (*Hylocomium splendens*) als äußerst selten in Norddeutschland. Zudem bevorzugt es klimatische Bedingungen, die im GB nicht gegeben sind. Das Kurzschnäbelige Hainmoos (*Hylocomium brevirostre*) besiedelt bevorzugt Gesteine, Blöcke und Stammbasen in Laubwäldern an südexponierten, warmen Hängen, so dass auch deren Vorkommen ausgeschlossen wird. Für den Ausschluss des Gewöhnlichen Weißmooses (*Leucobryum glaucum*) sorgt das nicht Vorhandensein von bodensauren Rotbuchenwäldern sowie frisch bis mäßig trockenen Eichenmischwäldern.

Zusammenfassung

Ein Vorkommen der national besonders und streng geschützten Pflanzen- und Moos-Arten ist im GB auszuschließen.

BIOLOGISCHE VIELFALT

Die biologische Vielfalt setzt sich nach KOCH ET AL. (2011) aus den folgenden drei Ebenen zusammen: genetische Vielfalt, Artenvielfalt und Lebensraumvielfalt.

Auf Grund der gegebenen Boden-, Nutzungs- und Vegetationsstrukturen ist keine besondere bzw. höhere biologische Vielfalt im GB vorhanden (vgl. hierzu die vorhergehenden Ausführungen zu Tieren und Pflanzen).

2.1.7 Umweltbelang Landschaft / Orts- und Landschaftsbild

Die Orts- und Landschaftsbildanalyse erfolgt durch verbale Beschreibung der Charakteristika des Landschaftsraumes auf der Grundlage der Biotop- und Nutzungstypenkartierung, die durch örtliche Begehungen erfolgte. Die beeinflussenden Faktoren sind Relief, Vegetation, insbesondere größere Waldflächen, Gewässer sowie die vorhandenen Nutzungsarten, Bauwerke und Erschließungsstrukturen (Vorbelastungen).

Mit Hilfe der wesentlichen Bestimmungsfaktoren für den ästhetischen Eigenwert der Landschaft Vielfalt, Eigenart und Schönheit wird das Landschaftsbild bewertet. Vielfalt und Eigenart stellen die wahrnehmbare Essenz einer Landschaft dar. Infolgedessen kann der Erlebniswert der Landschaft für den Menschen beschrieben werden.

Um die Intensität von Beeinträchtigungen landschaftsverändernder Maßnahmen bewerten zu können, ist zudem die Erfassung der visuellen Empfindlichkeit einer Landschaft erforderlich. Demnach ist beispielsweise eine ausgeräumte und weithin einsehbare Landschaft visuell sehr viel empfindlicher einzustufen als Landschaftsräume, in denen sich viele sichtverschattende Elemente befinden.

Das Vorhabengebiet liegt nach SCHULTZE (1955) im Bereich des „Uckermärkischen Kuppen- und Hügellandes“, das sich als Landschaftsstreifen von Angermünde/Joachimsthal über Feldberg bis nördlich von Neustrelitz erstreckt. Diese Landschaft wird der Großlandschaft „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ zugeordnet. Das „Uckermärkische Kuppen- und Hügelland“ wird als flach-mittelsteiles, kuppiges Lehmhügelland zwischen 40 und 100 m mit einer Reihe größerer und kleinerer Rinnenseen, geschlossenen Hohlformen, Muldentälern und steilen Talabschnitten beschrieben. Morphologisch wird diese Landschaft als kuppige Grund- und Endmoränenlandschaft eingeordnet.

Boisterfelde liegt auf einer Hochfläche der Grundmoräne, umgeben von landwirtschaftlichen Flächen der Acker- und Grünlandnutzung, eingebettet in die Landschaften der Naturparke „Uckermärkische Seen“ in Brandenburg und „Feldberger Seenlandschaft“ in Mecklenburg-Vorpommern mit einer Vielzahl an Seen, naturnahen Wäldern mit Rot- und Hainbuchen sowie alten Alleen. Der GB befindet sich am westlichen Ortsrand der Ortslage Boisterfelde, im Hangbereich mit zunehmend steilem Gefälle in Richtung Norden, Westen und Süden. Der höchste Punkt im GB konnte am Wasserwerk mit fast 113 m Ü.NHN und der tiefste Punkt mit ca. 100 m am südwestlichen Grenzpunkt des GB ausgemacht werden. Landschaftsbildprägende Gehölze, wie Relikte einer Streuobstwiese und frei wachsende Heckenstrukturen unterschiedlicher Sukzessionsstadien sind im GB als typische Ausbildungen des Ortsrandes aus historischen Zeiten noch vorhanden.

Für den Betrachter ergibt sich auf Grund der örtlichen Landschafts- und Baustrukturen ein weitreichender Blick in das Uckermärkische Kuppen- und Hügelland mit den durch Landwirtschaft geprägten Flächen.

Der Mittelpunkt des GB wird durch die noch vorhandene und die zumeist überwachsenden ruinösen Relikte der ehemaligen Bebauung geprägt. Den Übergang in die freie Landschaft bildet im Norden, Süden und Westen ein differenziert geformter Gehölzgürtel mit vereinzelt Solitäräumen. Die Geltungsbereichsgrenze im Osten wird durch die Boisterfelder Erschließungsstraße bestimmt. Folglich wird das Landschaftsbild bezüglich der **Vielfalt** als mittel eingestuft.

Die **Eigenart** des Plangebietes wird bezüglich des Landschaftsbildes vordergründig durch die Lage am Ortsrand von Boisterfelde, eingefasst von einem fast geschlossenen Gehölzgürtel, und den unmittelbaren Übergang in die durch Landwirtschaft geprägten Wiesenflächen bestimmt. Das Zentrum des GB wird durch weite Gras- und Staudenbestände mit einigen kleineren Gehölzgruppen sowie die Relikte des Vierseitenhofes bestimmt, die auf Grund der erhöhten Lage deutlich wahrnehmbar und für den Ortseingang bestimmend sind. Die Eigenart kann aufgrund der genannten Eigenschaften als mittel bis gering bewertet werden.

Die **Schönheit** stellt die wahrnehmbare Essenz der Vielfalt und Eigenart dar. Gerade die Bewertung der Schönheit einer Landschaft haftet stark die Kritik der Subjektivität an. Um in die Nähe der Objektivität zu gelangen, wird nach dem Vorschlag von PASCHKEWITZ nach TEPE (2001)¹⁰ die Bewertung der Schönheit vorgenommen. Infolge der Relikte des ehemaligen Gutshofes im GB wird dieser der Kategorie „Tätigschönen“ zugeordnet. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung, der Nutzungsauffassung, verbunden mit den weiträumigen Gras- und Staudenflächen und vereinzelt Gehölzgruppen, und der von einem Gehölzgürtel bestimmenden Übergang in die freie Landschaft, wird die Schönheit als mittel eingestuft.

Der **landschaftsästhetische Eigenwert** wird als wertendes und gefühlsorientiertes Erleben der Landschaft mittels sinnlicher Wahrnehmung und gedanklicher Reflexion bestimmt. Aufgrund des

¹⁰ Es handelt sich hierbei um vier gleichrangige Schönheitskategorien (Naturschöne, Tätigschöne, Technischschöne und Kunstschöne), die jeweils einem eigenen Leitbild folgen und unabhängig voneinander zur höchsten Ausprägung gelangen können. Mit diesen Kategorien können insbesondere landschaftsbildprägende, menschliche Tätigkeiten in das Bewertungsverfahren einfließen und auch siedlungsnahe Landschaftsräume differenziert analysiert werden.

weitgehend naturnahen Charakters des GB, wobei die Relikte des ehemaligen Gutshofes in unmittelbarer Nähe deutlich in den Vordergrund treten, sowie die weitläufige Blickbeziehung in die geomorphologische Rinne mit dem Großen und Kleinen Karpfensee sowie den Bibelsee wird die Naturnähe im Betrachtungsraum als hoch bis mittel bewertet (siehe Foto 2).



Foto 2: Blickrichtung Westen von der westlichen Grenze des Geltungsbereiches (03.06.2022)

2.1.8 Umweltbelang Mensch / Gesundheit / Bevölkerung

Für die Betrachtung des Schutzgutes Mensch sind in erster Linie gesundheitliche Aspekte, insbesondere Lärm und andere Immissionen, sowie die regenerativen Aspekte wie Erholungs-, Freizeitfunktion und Wohnqualität von Bedeutung.

Schadstoff- und Lärmbelästigungen waren zum Zeitpunkt der Begehungen (2022 und 2023) nicht wahrnehmbar. Störende Geräusche, die durch das Pumpwerke verursacht werden, sind nicht bekannt.

Für Erholung und Freizeit stellt das Landschaftsbild die natürliche Voraussetzung dar. Aufgrund dieser Tatsache wird die Ästhetik der Landschaft vor allem für das Erlebnispotenzial und damit ihre Nutzbarkeit für Erholungssuchende bewertet. Die Erholungsnutzung in Boisterfelde zeigt sich derzeit durch eine kleinere Anzahl von Ferienhäusern und -wohnungen, die oftmals als Ausgangspunkte für zahlreiche Aktivitäten in den o.g. Naturparks genutzt werden. So sind in der Umgebung diverse überregionale und regionale Wanderwegen (bspw. Uckerländische Landrunde, Märkische Landweg, Kleiner und Großer Boitzenburger) und Radwege (z. B.) Spur der Steine, Uckerländischer Radrundweg) vorhanden. Der Gutshof zeigt sich auf Grund der Nutzungsauffassung als ruinös und verwildert, ohne jegliche Funktion für die Erholungsnutzung.

Auf Grund der Lage im ausgewiesenen Naturpark „Uckermärkische Seen“ und der unmittelbaren Nähe zum Naturpark „Feldberger Seenlandschaft“ sowie der vielfältigen Naturlandschaft ist von einer ausgesprochen hohen Attraktivität und Nutzbarkeit für die natur- und landschaftsbezogene Erholung im Umfeld von Boisterfelde auszugehen.

2.1.9 Umweltbelang Kultur- und sonstige Sachgüter

Für das Vorhabengebiet sind keine vom Menschen gestaltete Landschaftsteile bekannt, die von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem oder die Kulturlandschaft prägendem Wert sind (<https://geoportal.brandenburg.de>, 13.04.2022.).

Jedoch weist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Uckermark in der Stellungnahme vom 06.12.2022 darauf hin, dass sich das Plangebiet in einem siedlungstopographisch günstigen Gebiet befindet und „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bisher nicht entdeckte Bodendenkmale“ angetroffen werden können. Daher bedürfen Erdeingriffe eine denkmalrechtliche Erlaubnis.

2.1.10 Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

GESETZLICHER LANDSCHAFTSSCHUTZ

Der GB befindet sich mit seiner Gesamtheit im Naturpark „Uckermärkische Seen“. Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Norduckermärkische Seenlandschaft“ umschließt den GB im Norden, Süden und Westen.

GESETZLICHER BIOTOPSCHUTZ

Nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG geschützte Vegetationsstrukturen wurden im Rahmen der Kartierungen nicht ermittelt. Die im Süden des Geltungsbereichs angetroffenen Relikte einer aufgelassenen Streuobstwiese sind auf Grund des Umfangs nicht als geschütztes Biotop einzustufen (weniger als 15 langlebige, starkwüchsige und großkronige Obstbäume).

GBIETE VON GEMEINSCHAFTLICHER BEDEUTUNG

Der artenschutzrechtliche Gebietsschutz (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Europäische Vogelschutzgebiete) ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB zu beachten.

Die Gemeinde muss im Rahmen der Abwägung als Belang gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB die „Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes“ berücksichtigen. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 und 6 BNatSchG handelt es sich bei den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung um Schutzgebiete auf Grundlage der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und bei den Europäischen Vogelschutzgebieten um Schutzgebiete auf Grundlage der Vogelschutz-Richtlinie (Vogelschutz-RL).

Fast deckungsgleich wie die LSG-Grenze verläuft die des SPA-Gebietes „Uckermärkische Seenlandschaft“. Darüber hinaus befindet sich im Norden in einer Entfernung von 200 m das FFH-Gebiet „Karpensee bei Boisterfelde“ und südlich in einer Entfernung von ca. 600 m das FFH-Gebiet „Stromgewässer“.

Sämtliche Schutzgebiete sind mit Bezug zum GB in der folgenden Abb. 3 dargestellt.

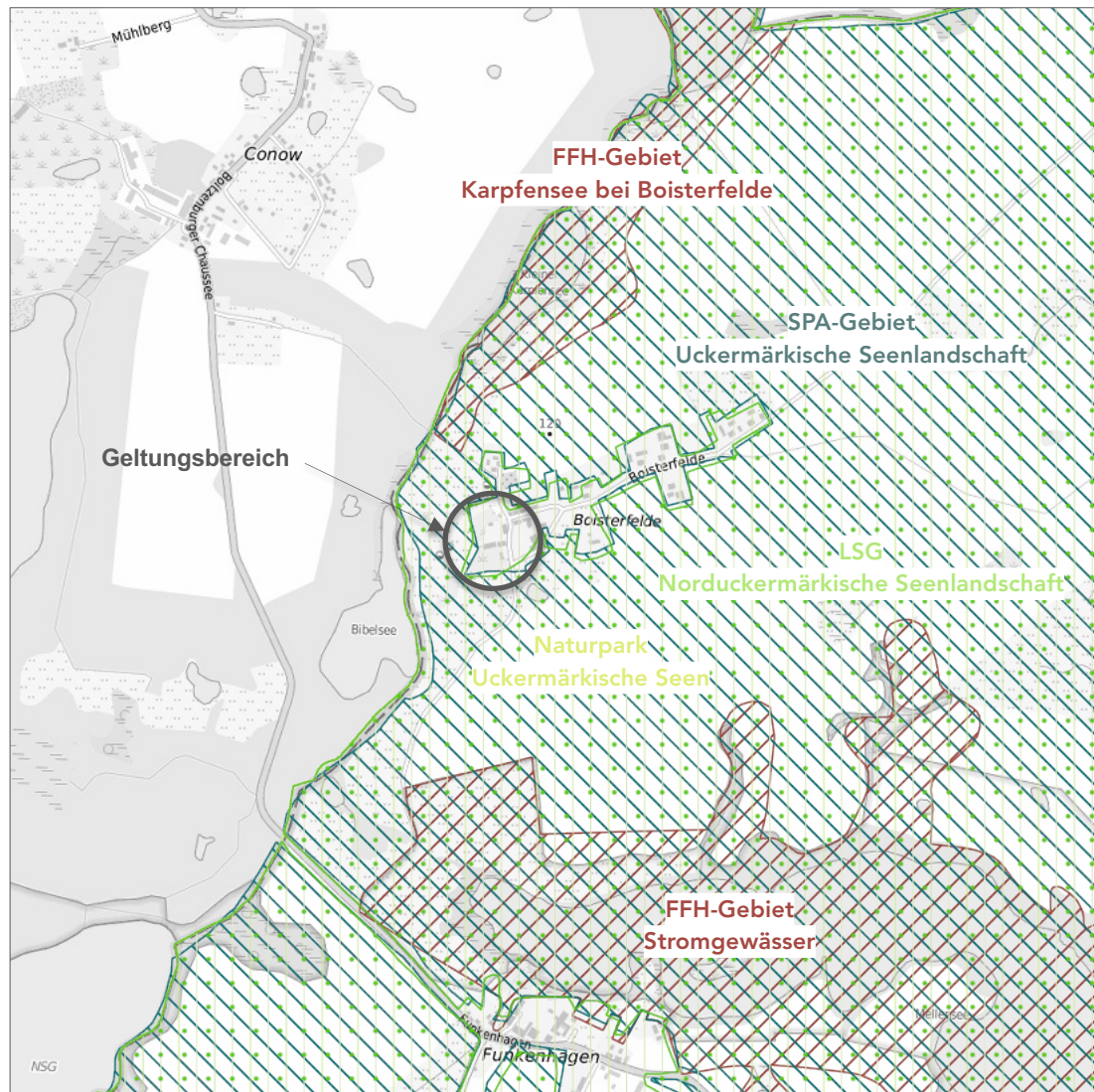


Abb. 3: Schutzgebiete im Umfeld des Geltungsbereiches (Kartengrundlage: [HTTPS://OSIRIS.AED-SY-
NERGIS.DE](https://osiris.aed-synergis.de), 14.04.2022)

2.1.11 Zusammenfassende Hinweise zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern/Umweltbelangen

Die zuvor betrachteten Schutzgüter beeinflussen sich im Planungsgebiet in unterschiedlichem Maße. Mit der folgenden Matrix (Abb. 4) soll dies verdeutlicht werden. Insbesondere ist dabei auf die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima, Flora und Biotope, der Fauna und dem Landschaftsbild hinzuweisen.

GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND
ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN

Wirkung auf Wirkung von	Boden	Wasser	Luft	Klima	Pflanzen	Tiere	Land-schaftsbild	Mensch	Kultur- und Sachgüter
Boden		Stoffeintrag	Staubbildung	Klimabeeinflussung durch Staubbildung	Lebensraum; Nährstoffversorgung	Lebensraum, Lebensgrundlage	Grundlage für Strukturbildung	Lebensraum, Lebensgrundlage	Bodenabbau, Veränderung durch Intensivnutzen/Ausbeutung
Wasser	nasse Deposition, Stoffeintrag	Regen; Stoffeintrag	Aerosole; Luftfeuchtigkeit	Lokalklima Wolken; Nebel	Lebensgrundlage, Lebensraum	Lebensraum, Lebensgrundlage	Grundlage für Strukturbildung	Lebensgrundlage; Trinkwasser, Brauchwasser	Wasser als Einflussfaktor auf Substanz
Luft	Bodenluft, Bodenklima; Stoffeintrag	Belüftung; trockene Deposition	Chem. Reaktion von Schadstoffen; Durchmischung, O ₂ -Ausgleich	Lokal- und Kleinklima	Lebensgrundlage z.B. Bestäubung	Lebensgrundlage: Atemluft+ Lebensraum	Luftqualität, Strukturbildung	Lebensgrundlage: Atemluft; Erholungseignung	Luftqualität als Einflussfaktor auf Substanz
Klima	Bodenklima; Bodenentwicklung	Temperaturgebung	Strömung, Wind, Luftqualität	Beeinflussung verschiedener Klimaverhältnisse	Wuchsbedingungen	Wohlbefinden, Entwicklungsbedingungen	Element der gesamtästhetischen Wirkung, Strukturentwicklung	Wohlbefinden, Entwicklungsbedingungen	Klima als Einflussfaktor auf Substanz
Pflanzen	Durchwurzelung, Nähr-, Schadstoffentzug, Bodenbildung	Reinigung	Stoffein- und -austrag; Reinigung	Beeinflussung durch O ₂ -Produktion, CO ₂ -Aufnahme	Konkurrenz; Pflanzengesellschaften; Schutz	Nahrungsgrundlage; O ₂ -Produktion; Lebensraum, Schutz	Strukturelement; Topographie, Höhen	Schutz, Ernährung, Lebensgrundlage	Substanzschädigung
Tiere	Düngung, Bodenbildung, Bodendurchlüftung	Nutzung, Stoffein- und -austrag	Nutzung; Stoffein- und -austrag	Beeinflussung durch CO ₂ -Produktion	Fraß, Tritt, Düngung, Bestäubung, Verbreitung	Konkurrenz, Populationsdynamik, Nahrungskette	Gestaltende Elemente	Erholung; Naturerlebnis, Nutzung	Substanzschädigung
Land-schaftsbild	Erosionsschutz		Luftturbulenzen, Windgeschwindigkeit	Kalt- oder Warmluftzonen		Lebensraumstruktur, Schutz		Ästhetisches Empfinden; Erholungseignung, Wohlbefinden	
Mensch	Versiegelung	Nutzung, Gewässerbau	Nutzung; Schadstoffeintrag	Aufheizung durch Stoffeintrag	Nutzung, Pflege	Störung, Verdrängung	Überformung, Gestaltung Nutzung		Abgrabungen
Kultur- und Sachgüter		Wirtschaftliche Nutzung als Störfaktor			Kulturgüter als Lebensraum	Kulturgüter als Lebensraum	Kulturgüter als Charakteristikum der Eigenart	Wahrnehmung des Lebensumfeldes	

Abb. 4: Wechselbeziehungen im Bestand

2.2 ÜBERSICHT ÜBER DIE VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

In Folge einer Nichtrealisierung der Vorhaben würden das Gebiet weiter der Sukzession unterliegen und die noch bestehende Bebauung verfallen. Eine Erhöhung der Flächeninanspruchnahme würde nicht erfolgen und die Bedeutung für Flora und Fauna, Boden und Klima blieben somit unverändert. Das Orts- und Landschaftsbild würde sich zunehmend nachteilig entwickeln.

2.3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Infolge des vorhabenbezogenen Bebauungsplans bzw. der geplanten Maßnahmen wird es zum Verlust von Oberflächen- bzw. Vegetationsstrukturen kommen. Nach § 14 BNatSchG ist dies als Eingriff in Natur und Landschaft zu werten, da von *“Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können,”* ausgegangen wird.

Im Folgenden werden die durch die im Rahmen des vBP „Dörfliches Wohngebiet - Gut Boisterfelde“ zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft schutzgutbezogen und abschließend deren Wechselbeziehungen betrachtet. Die Konflikt-Nummerierung erfolgt durchgehend.

2.3.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

Mit der geplanten Bebauung und der im vBP erhöht sich der maximal mögliche Versiegelungsgrad auf 31,8 %. Somit verbleiben als unbebaute Fläche 10.640 m², die als Vegetationsfläche genutzt werden.

2.3.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Durch die geplante Bebauung wird es zu einer zusätzlichen Versiegelung kommen, die durch die vorhandene Bebauung und anderweitigen Befestigungen jedoch anteilig reduziert werden kann. Im Rahmen der Bilanzierung wird die vorhandene und die geplante Versiegelung gegenübergestellt. In der Folge sind Maßnahmen zu entwickeln, die den Eingriff vermeiden, minimieren und kompensieren.

Die Gesamtgröße des Geltungsbereiches beträgt 18.990 m². Bei der Berechnung der geplanten Versiegelung wird grundsätzlich von der maximal möglichen Versiegelung ausgegangen, die sich aus dem vBP ergibt. Die gesamte zulässige Überbauung innerhalb des Sondergebietes beträgt gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO 7.708 m². Dies hat zur Folge, dass zusätzlich 2.721 m² des Geltungsbereichs überbaut werden können und somit Beeinträchtigungen der Bodenstruktur und Veränderung des Bodenreliefs einhergehen. Ferner ist der Verlust der natürlichen Bodenfunktionen für Flora und Fauna festzuhalten.

Die folgende Tab. 6 zeigt die derzeitige und zukünftige maximale Versiegelung im Geltungsbereich.

Tab. 6: Bilanz Versiegelung

Versiegelte und belastete Flächen im Plangebiet	Fläche in m ²	% des Geltungs- bereiches	Biotopflächen- faktor	Kompensations- erfordernis
Bestand				
Bebauung Gebäude	895	4,7	1,0	895
Fundamentreste	1.300	6,8	0,7	910
Verkehrsfläche	1.017	5,4	1,0	1.017
Hofffläche (teilversiegelt)	5.000	26,3	0,5	2.500
Gesamt	8.212	43,2		5.322
Planung				
Dörfliches Wohngebiet: Wohngebäude, Gemeinschaftshaus, Nebenanlagen, Wasserwerk	12.580	66,2	0,5	6.290
Heizhaus				
<i>Bebauung</i>	150	0,8	1,0	150
<i>befestigte Flächen</i>	300	1,6	0,7	210
Verkehrsfläche (Gemeindestraße)	840	4,4	1,0	840
Erschließungsstraße / Stellplätze	790	4,2	0,7	553
Gesamt	14.660	77,2		8.043
Erhöhung/Verringerung	+ 6.448	+ 34,0		+2.721

Konflikt Bo1

Insgesamt werden mit Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen weitere 6.038 m² Boden nachhaltig in Anspruch genommen. Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen der betroffenen Böden, der Rückbaumaßnahmen und des geplanten Versiegelungsgrades erfolgt **eine Erhöhung der Vollversiegelung um 2.721 m²**. Folglich sind Kompensationsmaßnahmen aufzuzeigen. Es wird ausschließlich Boden mit allgemeiner Funktionsausprägung beansprucht.

Auf Grund der vermuteten Bodendenkmale im GB bedürfen Erdeingriffe einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.

2.3.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

OBERFLÄCHENWASSER

Eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässer kann ausgeschlossen werden.

GRUNDWASSER

Die Erhöhung der Versiegelungsrate wirkt sich allgemein negativ auf die natürlichen Bodenfunktionen und in dessen Folge auch auf das Grundwasser aus. Das auf den mehr oder weniger befestigten Flächen und auf den baulichen Anlagen anfallende Niederschlagswasser wird in die Seitenbereiche bzw. Freiflächen geleitet, kann dort versickern und wird somit dem Grundwasser wieder zugeführt. Aufgrund dessen wird der Eingriff in das Schutzgut Grundwasser als unerheblich eingeschätzt.

Im Ergebnis des Fachgutachtens wurde durch die Untere Wasserbehörde festgestellt, dass die geplante Bebauung im Abstrom der Wasserfassungen und mit hoher Wahrscheinlichkeit außerhalb der

unterirdischen Einzugsgebiete der Wasserfassung liegt und somit keine Gefährdung für das Trinkwasser darstellt. Demnach wird der GB außerhalb des neu auszuweisenden Trinkwasserschutzgebietes liegen, und eine wasserrechtliche Zustimmung zum vBP ist gegeben.

2.3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima

Mit der geplanten Entwicklung des Standortes werden sich die baulichen Strukturen verdichten, die zu Veränderungen der kleinklimatischen Situation im Betrachtungsraum führen und insbesondere durch die Erhöhung des Versiegelungsanteils in Folge der kleinteiligen Bebauung unterschiedlicher Häuser sowie der Erschließungsstraße und Stellplätze verursacht wird. Es ist davon auszugehen, dass nach Beendigung der Baumaßnahmen die ehemaligen Baustellenflächen renaturiert und begrünt werden und somit diese Flächen als klimawirksame Freiflächen wieder zur Verfügung stehen.

Eingriffsbedingte Auswirkungen, die sich erheblich und nachhaltig auf das Schutzgut Klima auswirken, sind durch die Entwicklung des dörflichen Wohngebietes nicht zu erwarten.

2.3.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft

Durch eine mäßige Zunahme der verkehrlichen Belastung in Folge der Nutzung als dörfliches Wohngebiet sowie der Ver- und Entsorgung sind geringfügige Veränderung der lufthygienischen Situation innerhalb des GB durchaus zu erwarten. Während der Baumaßnahme können für die angrenzenden Flächen ggf. lufthygienische Belastungen (z. B. Rückbauarbeiten, Baumaschinenlärm) nicht ausgeschlossen werden.

Erhebliche und nachhaltige Auswirkungen sind für das Schutzgut Luft jedoch nicht erkennbar.

2.3.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

FAUNA UND DEREN LEBENSRÄUME

Die Umsetzung der Planung wird mit dem Verlust von Biotopstrukturen einhergehen, die für einige faunistische Arten (verschiedene Mausarten, Maulwurf, Braunbrustigel, Erdkröte und Grasfrosch, sechs Schmetterlingsarten sowie Weinbergsschnecke) als Lebensraum von Bedeutung sind. Zudem ist davon auszugehen, dass sich eine geringfügige Beeinträchtigung der Fauna durch die Bauaktivitäten ergeben und sich durch die Steigerung der Nutzungsintensität entwickeln.

Um die ökologische Funktion der vom bau- und anlagebedingten Eingriff betroffenen Lebensräume im räumlichen Zusammenhang zu erhalten bzw. wieder herzustellen und somit mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere zu vermeiden, sind entsprechende Maßnahmen für die zuvor aufgeführten Kleinsäuger, Amphibien und die Weinbergsschnecke aufzuzeigen. Die potenziell betroffenen Schmetterlingsarten finden auf den angrenzenden bzw. auf den im GB verbleibenden Flächen zukünftige Nahrungshabitate.

PFLANZEN

In der Folge der Umsetzung der Planungsinhalte kommt es zum Verlust von Vegetations- und Biotopstrukturen auf einer Fläche von 3.194 m², die von mittlerer bis hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz sind. Dabei handelt es sich Laubgebüsche frischer Standorte, die sich überwiegend aus heimischen Arten zusammensetzen. Ferner werden acht Baumfällungen nicht zu vermeiden sein, die sich innerhalb von ausgewiesenen Baufeldern bzw. der Erschließungsstraße befinden. Da es sich ausnahmslos um Obstbäume handelt, die entsprechend der Baumschutzsatzung der Gemeinde Boitzenburger Land als nicht geschützt gelten, sind hierfür keine Kompensationsmaßnahmen vorzuhalten. Die in Inanspruchnahme von Staudenfluren (Säume) frischer, nährstoffreicher Standorte, artenarmen

Zier-/Parkrasen und von ruderalen Pionier-, Gras- und Staudenfluren bedürfen keiner Kompensation bzw. werden über das Schutzgut Boden multifunktional abgegolten.

Geringfügige Beeinträchtigung der Flora werden durch die Steigerung der Nutzungsintensität in Folge verkehrlicher Belastung durch Anlieger und Versorgungsfahrzeuge erwartet. Erhebliche baubedingte Auswirkungen sind für das Schutzgut nicht erkennbar.

Konflikt B1 - Gehölzrodung

Die Ausweisung der Baufelder sowie die der Erschließungsstraße führen zur Entnahme von max. 3.194 m² einheimischen Gehölzstrukturen (071021), die zu einem nachhaltigen und erheblichen anlagebedingten Eingriff führen, so dass eine Kompensation nachzuweisen ist. Mit der Gehölzentnahme geht potenzieller Lebensraum der örtlichen Fauna verloren, wobei eine Besiedlung im Rahmen der faunistischen Kartierungen nicht nachgewiesen werden konnte.

BIOLOGISCHE VIELFALT

Die im GB ausgebildete biologische Vielfalt erfährt durch die Ausweisung eines dörflichen Wohngebietes keine erheblichen und nachhaltigen Veränderungen.

2.3.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft / Orts- und Landschaftsbild

Mit der Umsetzung der Planung geht die Entwicklung eines Innenbereichs einher, die sich an den ehemaligen Strukturen des Gutshofes orientiert und mit einer Aufwertung der Erholungsstrukturen verbunden ist. Unter Berücksichtigung der ehemaligen Bebauung als Vierseitenhof werden die baulichen Strukturen entsprechend angeordnet. Das vorhandene Wohnhaus und der ehemalige Schafstall werden saniert und zum Wohnen bzw. als Nebengebäude zur Verfügung stehen. Darüber hinaus werden zehn Eigenheime und ein Mehrfamilienhaus mit Mietwohnungen die Baustrukturen komplettieren. Auf der Fläche des Pumpwerkes kann eine Bebauung im Sinne der dörflichen Nutzung erfolgen. Die Hoffläche wird Angebote als Treffpunkt, einen Spielplatz und einen Raum für Veranstaltungen unterschiedlichster Art beherbergen. Mit der Verwendung ortstypischer Architekturformen und Oberflächenmaterialien (Naturstein und Klinker) wird der regionaltypischen Bauweise entsprochen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind hinsichtlich der geplanten Bebauung nicht erkennbar, da eine höhenangepasste Bebauung (zweigeschossige Einzelhäuser mit eingeschossigen Nebengebäuden) vorgesehen ist. Unter Berücksichtigung der ehemaligen Bebauung erfolgt die Anordnung der Gebäude und wird somit entsprochen. Durch die aufgelockerte Bebauung, die sich an den historischen Strukturen des ehemaligen Gutshofs orientiert, wird die weitläufige Blickbeziehung aus dem GB in das Muldental mit den Rinnenseen teilweise ermöglicht.

Entlang der nördlichen und westlichen Grundstücksgrenze wird eine 10 m breite Hecke auf einer Länge von ca. 100 m angepflanzt. Gemeinsam mit einer Vielzahl an Baumpflanzungen wird die landschaftsgerechte Einbindung der Bebauung forciert. Nach Beendigung der Baumaßnahmen werden die ehemaligen Baustellenflächen renaturiert, begrünt und stehen somit als Freiflächen wieder zur Verfügung.

Für die als mittel eingestufte Vielfalt und Schönheit, die als mittel bis gering bewertete Eigenart und den naturnahe Gebietscharakter, der aufgrund der Vorprägung durch den ehemaligen Gutshof dem „Tätigschönen“ zugeordnet wurde, ist eine deutliche Aufwertung durch die Baumaßnahme erkennbar.

2.3.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch / Gesundheit / Bevölkerung

Durch die vorgesehene Entwicklung des Standortes zu einem dörflichen Wohngebiet wird es zu einer Erhöhung der betriebsbedingten Lärmbelastung durch verkehrliche Belastung und ggf. gewerbliche Nutzung kommen. Die zunehmend verkehrliche Belastung wird ferner eine Veränderung der lufthygienischen Situation innerhalb des Plangebietes und um Boisterfelde bedingen. Zugleich wird ein erhöhter Bedarf an Ver- und Entsorgung mit zunehmender Nutzung einhergehen. Anlagen, die schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG hervorrufen, sind nicht im GB geplant.

Jedoch ist zugleich auf den positiven Effekt hinzuweisen, dass mit der Ausweisung eines dörflichen Wohngebietes die Lebens- und Wohnbedingungen der Region deutlich aufgewertet werden und dem „Aussterben“ der Dörfer der Uckermark entgegengewirkt wird, da sich zunehmend die Bevölkerung der dörflichen Regionen aus Wochenend- und Ferienhausnutzern zusammensetzt.

Dauerhaft nachhaltige und erhebliche Beeinträchtigungen bezüglich des Schutzgutes Mensch / Gesundheit / Bevölkerung sind nicht zu erwarten.

2.3.9 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Da das Plangebiet in einem siedlungstopografisch günstigen Raum liegt, in dem mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bisher unbekannten Bodendenkmalen zu vermuten sind, wird für Erdeingriffe eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich.

2.3.10 Auswirkungen Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

GESETZLICHER LANDSCHAFTSSCHUTZ

In der Verordnung zum LSG „Norduckermärkische Seenlandschaft“ ist im § 3 der Schutzzweck des Gebietes beschrieben. In der folgenden Tab. 7 wird zunächst in Spalte 1 der einzelne Schutzzweck wiedergegeben, in der Spalte 2, ob eine Betroffenheit durch die geplanten Festsetzungen im vBP zu erwarten ist und wenn ja, welche Auswirkungen dies für das LSG haben wird (Spalte 3).

Tab. 7: Schutzzweck des LSG (gemäß § 3 LSG-VO) und ggf. deren Betroffenheit und Auswirkung durch die Festsetzungen des vBP

Schutzzweck gemäß § 3 LSG-VO	Betroffenheit	Folge/Auswirkung
1. Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes einer eiszeitlich geprägten, ursprünglich vorwiegend extensiv genutzten Kulturlandschaft, insbesondere		
a) einer reich strukturierten, weitgehend harmonischen Kulturlandschaft mit einer Vielzahl unterschiedlicher, stark miteinander verzahnter Landschaftselemente, vor allem Seen, Kleingewässer, Röhrichte, Sümpfe und Moore, Heiden, Offenlandschaften und ausgedehnter Laubmischwälder, Mittelwaldreste, Streunutzungswiesen,	0	
b) der kulturhistorisch wertvollen Zeugnisse menschlicher Siedlungstätigkeit wie zum Beispiel Alleen, Streuobstbestände, Feldgehölze und Brachen sowie gebietstypischer Dorfstrukturen, Vorwerke und Ausbaue,	+	Wiederherstellung der Gutsanlage Boisterfelde als gebietstypische Dorfstruktur
c) der geologischen Bildungen, wie Sander, End- und Grundmoränen und der naturhistorischen Besonderheiten wie beispielsweise Oser, Binnendünen, Sölle und Findlinge;	0	

Schutzzweck gemäß § 3 LSG-VO	Betroffenheit	Folge/Auswirkung
2. die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere		
a) zur Erhaltung von Klarwasserseen und zur Wiederherstellung des gestörten Wasserhaushaltes sowie zur Verbesserung der Wasserqualität,	0	
b) zur Sicherung nährstoffarmer Standorte und zum Schutz der Böden vor Überbauung, Degradierung und Erosion,	-	Beeinträchtigung der Bodenfunktion durch Überbauung und Versiegelung auf einer Fläche von 493 m ² im LSG
c) wegen der Bedeutung des Gebietes als Klimaausgleichfläche und Frischluftentstehungsgebiet,	0	
d) zur Erhaltung und Förderung strukturierter land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen bestehend aus Ackerland, Brachen, Wiesen, Weiden, Hecken und Trockenrasen sowie zur Entwicklung naturnaher Laubmischwälder,	0	
e) zur Erhaltung und Entwicklung der landschaftstypischen Lebensraum- und Artenvielfalt der an feuchten oder sehr trocknen Räume gebundenen, seltenen Tier- und Pflanzenarten,	0	
f) zur Erhaltung großer, zusammenhängender Räume vor Landschaftszerschneidung und -zersiedlung,	0	
g) zur Bewahrung dieser zusammenhängenden Räume vor Landschaftszerschneidung und -zersiedlung,	0	
h) zur Förderung und Sicherung der wertvollen Biotope durch die Vernetzungs- und Pufferfunktion des Gebietes;	0	
3. die Erhaltung des Gebietes wegen seiner Bedeutung für die naturverträgliche Erholung;	0	
4. die Entwicklung des Gebietes unter Berücksichtigung des § 3 Nr. 1a) und b) sowie Nr. 3.	0	

0 keine Betroffenheit

- Beeinträchtigung gegeben

+ positiv für die Entwicklung des LSG

Aus Tab. 7 i. V. m. dem Plan 1 geht hervor, dass drei der im GB ausgewiesenen Baufelder kleinteilig auf einer Gesamtfläche von 493 m² das LSG „Norduckermärkische Seenlandschaft“ beanspruchen. Gleichzeitig wird jedoch mit der aus der Planung hervorgehenden Bebauung dem Schutzzweck der LSG-VO im § 3 Pkt. 1b) gerecht, indem die ortstypische Struktur der Gutsanlage wieder hergestellt wird. Gleichzeitig wird mit dem Wiederaufbau der Gutsanlage auch dem Anliegen des Landschaftsrahmenplanes (LRP; siehe Kap. 1.4.2) gefolgt. Im LRP wird explizit auf die bauliche Wiedernutzung von leerstehenden Gebäuden verwiesen. Mit der Anpflanzung der Hecken im GB werden typische Flurelemente angelegt und mit den externen Baumpflanzungen entlang des Weges von Boisterfelde nach Buchenhain und der Zufahrt nach Boisterfelde wird ebenfalls den Zielen des LRP gefolgt.

Mit den geplanten baulichen Maßnahmen i. V. m. den Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen wird der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht nachhaltig beeinträchtigt. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, einer eiszeitlich geprägten, ursprünglich vorwiegend extensiv genutzten Kulturlandschaft kann bewahrt werden. Insbesondere durch die Kompensationsmaßnahmen, die über die Grenzen des GB hinausreichen, wird ein Beitrag zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erbracht. Die Hecken- und Baumpflanzungen leisten einen wesentlichen Beitrag für eine reich strukturierte Landschaft sowie für den Biotopverbund.

Weiterhin werden in der LSG-VO im § 4 Verbote und genehmigungsbedürftige Handlungen dargelegt, die vollumfänglich in den anschließenden Tab. 8 und 9 übernommen wurden. Im Zusammenhang mit den Festsetzungen des vBP wird geprüft, ob einzelne oder mehrere Verbote durch diese Darstellungen berührt werden und genehmigungsbedürftige Handlungen geplant sind. Sofern eine Betroffenheit nachweislich gegeben ist, wird in der jeweils letzten Spalte der Tabelle dargelegt, ob eine Befreiung oder Genehmigung erforderlich werden.

Tab. 8: Verbote gemäß § 4 Abs. 1 LSG-VO, deren Betroffenheit und ggf. Befreiungsvoraussetzungen

Verbote gemäß § 4 Abs. 1 LSGVO	Betroffenheit		Befreiung erforderlich gemäß § 7 LSG-VO
	nein	ja	
1. Röhricht- und Schilfbestände zu betreten und zu befahren;	X		nein
2. sich außerhalb der ausgewiesenen Wanderwege wasserseitig Röhrichten und Schwimmblattgesellschaften dichter als fünf Meter zu nähern; dies gilt nicht für Bundeswasserstraßen;	X		nein
3. Heiden, Trockenrasen, Binnendünen, Streunutzungswiesen, Landröhrichte, Binsen- und Seggenriede zu düngen, mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln, umzubrechen, aufzuforsten oder in anderer Weise zu zerstören oder zu beeinträchtigen;	X		nein
4. Bäume außerhalb des Waldes, Ufergehölze, Ufervegetation, Gebüsche, Feld- oder Wallhecken, Feldgehölze, Findlinge oder Lesesteinhaufen zu beschädigen oder zu beseitigen. Dies betrifft nicht die Anlage und Erweiterung von Lesesteinhaufen;		X	ja
5. Grünland auf Niedermoorstandorten umzubrechen oder in anderer Weise zu beeinträchtigen.	X		nein

Eine Befreiungsvoraussetzung für das im Pkt. 4 der Tab. 8 betroffene Verbot, die Beseitigung von Gebüsch, ist auf Grund der Kleinflächigkeit (472 m²) und der geplanten Kompensation des Eingriffs in die Gehölzstrukturen mit einer insgesamt 1.950 m² großen Heckenanpflanzung im GB, die sich zudem vollständig im LSG befindet, nicht gegeben (siehe hierzu auch vorgehende Ausführungen zum „Schutzzweck“).

Tab. 9: Genehmigungsbefürftige Handlungen gemäß § 4 Abs. 2 LSG-VO, deren Betroffenheit und ggf. Genehmigungsvoraussetzungen

genehmigungsbedürftige Handlungen gemäß § 4 Abs. 2 LSG-VO	Betroffenheit		Genehmigung erforderlich gemäß § 4 Abs. 3 LSG-VO
	nein	ja	
1. bauliche Anlagen, die einer öffentlich-rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern;		X	ja
2. die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;		X	ja
3. Plakate und Werbeanlagen aufzustellen oder anzubringen, ausgenommen zur saisonalen Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte;	X		nein
4. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder solche Anlagen zu verändern;	X		nein

genehmigungsbedürftige Handlungen gemäß § 4 Abs. 2 LSG-VO	Betroffenheit		Genehmigung erforderlich gemäß § 4 Abs. 3 LSG-VO
	nein	ja	
5. auf dem Großen Wahensee, Hardenbecker Haussee und Trebowsee in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April zu surfen;	X		nein
6. Motor- und Modellsport zu betreiben oder Einrichtungen dafür bereitzuhalten,	X		nein
7. außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu reiten; § 20 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt;	X		nein
8. außerhalb öffentlich-rechtlicher zugelassener und gekennzeichnete Plätze zu lagern, Wohnwagen aufzustellen sowie offene Feuerstätten zu errichten oder zu betreiben. Dies gilt nicht für Haus- und Kleingärten;	X		nein
9. Grünland in eine andere Nutzungsart zu überführen;		X	nein - Heckenpflanzung auf 1.950 m ² als Ortsrandbegrünung
10. Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern;	X		nein
11. die Bodendecke auf Acker- und Grünland abzubrennen;	X		nein
12. Mineraldünger oder Pflanzenschutzmittel aus der Luft auszubringen.	X		nein

Durch die Festsetzungen des vBP sind verschiedene Handlungen im GB geplant, die gemäß § 4 Abs. 3 der LSG-VO einer Genehmigung bedürfen. Hierzu zählen die Punkte 1 und 2 der Tab. 9. Die Umwandlung von Grünland in eine andere Nutzungsart, hier Heckenpflanzung, bedarf keiner Genehmigung, da diese Handlung i. S. d. § 3 Pkt. 1 der LSG-VO zu Aufwertung des Landschaftsbildes beiträgt. Um eine Genehmigungsvoraussetzung zu schaffen, werden neben Vermeidungsmaßnahmen ebenso umfangreiche Kompensationsmaßnahmen (siehe Tab. 12) vorgehalten, die mit folgenden positiven Auswirkungen für das LSG, auch über die Grenzen des GB hinaus, verbunden sind:

- die Wiederherstellung der natürlichen Bodenverhältnisse,
- Erhaltung und Entwicklung von neuem Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten,
- Vergrößerung der Artenvielfalt,
- Erhalt der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens und
- Vermeidung des Oberflächenabflusses von Regenwasser.

Abschließend lässt sich feststellen, dass der Naturpark „Uckermärkische Seen“ und das LSG „Norduckermärkische Seenlandschaft“ durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinträchtigt werden. Durch entsprechende Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen vermindert und vermieden. Zudem werden Kompensationsmaßnahmen vorgehalten, die auch außerhalb des GB aufwertende Folgen für das LSG haben.

Mit Einreichung des Bauantrags sind für die Einzelvorhaben, die den Verbotstatbestand auslösen, ein Antrag auf Befreiung nach § 7 LSG-Verordnung i. V. m. § 67 BNatSchG und für die Einzelvorhaben, die einer Genehmigung bedürfen, ein Antrag auf Genehmigung nach § 4 Abs. 3 LSG-VO zu stellen.

BIOTOPSCHUTZ

Nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG geschützte Vegetationsstrukturen wurden im Rahmen der Kartierungen nicht ermittelt, so dass die Beeinträchtigung geschützter Biotope auszuschließen ist.

GEBIETE VON GEMEINSCHAFTLICHER BEDEUTUNG

Fast deckungsgleich wie die LSG-Grenze verläuft die des SPA-Gebietes „Uckermärkische Seenlandschaft“. Projektbedingte Beeinträchtigungen sind nicht durch die Ausweisung des dörflichen Wohngebietes zu erwarten.

Das SPA-Gebiet „Uckermärkische Seenlandschaft“ ist als Lebensraum für Brut- und Zugvögel, insbesondere aufgrund des Brutvorkommens des Schreiadlers und des Zwergschnäppers von Bedeutung. Der westliche Grenzbereich des GB befindet sich im SPA-Gebiet (siehe Pläne). Diese Flächen verfügen nicht über Flächen, die für das Brut- und Rastverhalten der vorgenannten Vogelarten relevant sind. Eine Beeinträchtigung der maßgeblichen, im Standard-Datenbogen genannten Schutzgebietsziele ist demnach nicht erkennbar (siehe hierzu Anlage 1: SPA-Verträglichkeitsprüfung).

Auf Grund der weiten Entfernungen zum GB, kann davon ausgegangen werden, dass die FFH-Gebiete nicht im Einwirkraum der Vorhaben liegen, so dass auf eine weitere Beschreibung der Schutzgebiete verzichtet wurde.

Abschließend ist festzustellen, dass es zu keinen Auswirkungen durch die vorgesehene Bebauung im GB und deren Folgenutzung für die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung zu erwarten sind.

2.3.11 Anfälligkeit des Projekts für schwere Unfälle und/oder Katastrophen

Gefahrenquellen im Sinne der Seveso III-Richtlinie¹¹ sind sowohl im als auch im Sicherheitsumfeld des GB nicht vorhanden. Gemäß § 50 BImSchG sind demnach keine schweren Unfälle und/oder Katastrophen für die Vorhaben im GB (öffentlich genutztes Gebiet - schutzbedürftiges Gebiet i. S.d. § 50 Satz 1 BImSchG) zu erwarten.

2.3.12 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen, einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung des Bauvorhabens werden in der nachfolgenden Tab. 10 bezüglich der bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

¹¹ Betriebe, in denen eine Gefahr schwerer Unfälle durch eine bestimmte Menge gefährlicher Stoffe nicht auszuschließen ist

Tab. 10: Projekt-Umwelt-Matrix

[illegible]

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● weniger erheblich / - nicht erheblich

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Planungsgebiet nicht zu erwarten.

2.4 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN (ALTERNATIVENPRÜFUNG)

Standort

Da sich die Flächen im Eigentum des Vorhabenträgers befinden und anderweitige Flächen nicht zur Verfügung stehen, konnten weitere Standorte nicht untersucht werden.

Planinhalt

Der Planinhalt des hier vorliegenden vBP leitet sich ebenfalls aus dem Bestand ab. Die hier vorliegende Planung greift die Baustrukturen des ehemaligen Gutshofes auf und sieht wieder eine vierseitige Bebauung vor. Mit der Entwicklung des Standortes kommt der Vorhabensträger den Vorstellungen der Gemeinde nach, Anreize für eine Ansiedlung im ländlichen Raum zu schaffen und so dem Bevölkerungsrückgang der Gemeinde entgegenzuwirken. Mit der Lage, umgeben von einem LSG und einem Vogelschutzgebiet, rücken vor allem umwelt- und naturbezogene Wohnformen in den Fokus.

2.5 GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN

Gemäß §§ 13 und 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

2.5.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Zunächst werden die Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minderung von Eingriffen innerhalb des Geltungsbereiches dargestellt. Sie sind in der Parallelbearbeitung zum Umweltbericht und vorhabenbezogenen Bebauungsplan bereits in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen worden. Damit sichert der Umweltbericht ein Höchstmaß an Eingriffsvermeidung und –minderung. Die Vermeidungsmaßnahmen werden im Folgenden mit VM und einer dazugehörigen fortlaufenden Nummerierung versehen.

VM 1

Zur Minderung der Eingriffe werden im als Dörfliches Wohngebiet ausgewiesenen Geltungsbereich Baufenster festgelegt. Gemäß § 19 BauNVO erfolgt eine Begrenzung der überbaubaren Fläche mittels der Festsetzung eines GRZ-Wertes oder einer maximalen Brutto-Grundfläche. Die verbleibenden Grundstücksfreiflächen sind als Vegetationsflächen anzulegen.

VM 2

Weiterhin wird von einer Vollversiegelung für die Nebenanlagen, wie Zufahrten und Stellplatzflächen abgesehen. Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf Vegetationsflächen oder in Sickeranlagen auf dem Grundstück zu versickern, sofern eine Verunreinigung ausgeschlossen ist und die Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde vorliegt.

VM 3

Zur Vermeidung der Beeinträchtigungen der nicht durch den Baukörper oder Erschließungs-/ Stellplatzflächen in Anspruch genommenen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches (ca. 10.640 m²), sind diese gärtnerisch so anzulegen und zu pflegen, dass sich die Bodenfunktionen wieder herstellen und regenerieren kann. Auf diesen Flächen wird sich eine ungestörte Bodenentwicklung vollziehen können, so dass zukünftig eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Boden erreicht wird.

VM 4

Zur Durchführung der Baumaßnahme abgetragener Boden ist wieder entsprechend seinem natürlichen Schichtungsgefüges einzubauen. Das Vermischen von Ober- und Unterboden ist zu vermeiden.

VM 5

Überschüssiger Boden ist auf seine Eignung auf Wiederverwendbarkeit zu prüfen. Bei der Notwendigkeit der Errichtung von Oberbodenmieten ist eine geordnete und fachgerechte Lagerung abseits vom Baubetrieb zu sichern.

VM 6

Als Baustellenlagerflächen sind nur die Flächen zu nutzen, die aufgrund ihrer derzeitigen oder vorhergehenden Nutzung vor allem hinsichtlich der Boden- und Biotopfunktion Vorbelastungen aufweisen. Dabei ist auf einen flächensparenden Umgang zu achten.

VM 7

Im direktem Baustellenbereich sowie auf den Lagerflächen besteht die Gefahr der Versickerung von schädlichen Stoffen (z.B. Öl, Benzin usw.). Um eine Verschmutzungsgefahr für das Grundwasser auszuschließen, sind entsprechende Schutzmaßnahmen gegen Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers nach dem Stand der Technik zu treffen.

VM 8

Durch die Festlegung des vBP wird sichergestellt, dass das gesamte Niederschlagswassers über flächige Versickerung direkt dem Grundwasser zugeführt wird. Dies betrifft nicht nur die unversiegelten Flächen (Vegetationsfläche ca. 25 % des Geltungsbereiches, insgesamt 10.640 m² Fläche), sondern auch die Versiegelung auf den Baugrundstücken. Es ist die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge vorgesehen, so dass kein erheblicher Eingriff in den Wasserhaushalt zu erwarten ist.

VM 9

Um Lärm- und Schadstoffemissionen zu minimieren, werden Baumaschinen nach dem aktuellsten Stand der Technik eingesetzt und genutzt.

VM 10

Nach Beendigung der Baumaßnahmen werden die ehemaligen Baustellenflächen renaturiert und begrünt, so dass diese Flächen als klimawirksame Freiflächen wieder zur Verfügung stehen.

VM 11

Neben den vorhandenen einheimischen Gehölzbeständen (3.466 m²), deren Erhaltung ein wichtiges Ziel ist, sind weitere Grundstücksfreiflächen innerhalb des Geltungsbereiches (7.174 m²) als Vegetationsflächen bzw. Baumstandorte anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Die Verwendung von chemischen Düngemitteln und Pestiziden sollte insbesondere aufgrund der bestehenden Bodenverhältnisse im Geltungsbereich vermieden werden. Die Flächen können dadurch eine mittlere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz erhalten. Mit dem der einheimischen Gehölzstrukturen außerhalb der Baufenster und der Erschließungsflächen wird ein wesentlicher Beitrag für die heimische Tierwelt (Lebensraum und Nahrungsangebot) geleistet.

VM 12

Die Beseitigung der Gehölzbestände erfolgt ausschließlich außerhalb der Vegetationsperiode, in der Zeit vom 1.10. bis 29.2. (gemäß § 39 BNatSchG).

VM 13

Um baubedingte Beeinträchtigungen der Amphibien während der Winterruhe zu vermeiden, wird ein temporärer Amphibienschutzzaun Ende Mai an der Westgrenze des Geltungsbereichs vor Baubeginn aufgestellt, um eine Einwanderung der Amphibien in die Baufelder zu unterbinden.

VM 14

Der Beginn der Arbeiten am Wohnhaus, der Scheune oder anderen Gebäuden hat außerhalb des aktiven Sommerhalbjahres der nach BArtSchV besonders geschützten Hornisse zu erfolgen, so dass diese nicht gestört, geschädigt wird, oder eine Tötung der Tiere in der Zeit der Aufzucht unterbleibt.

Bei einem Baubeginn zwischen April und Oktober hat eine vorherige Kontrolle der entsprechenden potenziellen Lebensräume der Hornissen zu erfolgen.

VM 15

Als wesentliche Vermeidungsmaßnahme kann die Erhaltung der einheimischen Gehölzstrukturen genannt werden. Dies trägt zudem zur Eingrünung des Plangebietes bei. Zugleich bleibt das über die Grenzen des Geltungsbereiches hinausgehende Erscheinungsbild erhalten.

VM 16

Mit der Beschränkung des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung mit Hilfe der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. maximalen Bruttogrundfläche sowie der festgesetzten Gebäudehöhen bzw. Vollgeschosse werden die landschaftsplanerischen und städtebaulichen Zielvorgaben für das Planungsgebiet berücksichtigt. Insbesondere durch die festgesetzten Gebäudehöhen wird eine städtebaulich nicht gewollte Höhenentwicklung in Anpassung an die vorhandenen Gehölzstrukturen unterbunden.

2.5.2 Schutzmaßnahmen

Darüber hinaus ergeben sich einige Möglichkeiten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen aus einschlägigen Regelwerken und DIN-Normen zum Verhalten auf Baustellen:

Schutzmaßnahme S 1

Um insbesondere den teilweise vorhandenen erhaltenswerten Gehölzbestand auf Dauer zu erhalten und vor Beschädigungen und Verletzungen zu schützen, sind während der Bauarbeiten besondere Schutzvorkehrungen gemäß DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) notwendig.

Schutzmaßnahme S 2

Im direktem Baustellenbereich sowie auf den Lagerflächen besteht die Gefahr der Versickerung von schädlichen Stoffen (z.B. Öl, Benzin usw.). Um eine Verschmutzungsgefahr für das Grundwasser auszuschließen, sind entsprechende Schutzmaßnahmen gegen Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers nach dem aktuellen Stand der Technik zu treffen.

2.5.3 Angaben zur Bestimmung von Art und Umfang der Maßnahmen

Für die im Rahmen der Eingriffsregelung ermittelten verbleibenden Eingriffe in das Schutzgut Boden sowie Flora sind Kompensationsmaßnahmen bereitzustellen. In der folgenden Tab. 11 wird die Ermittlung des Kompensationsbedarfes dargestellt.

Tab. 11: Übersicht zu den Grundlagen zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Schutzgüter / betroffene Funktionen	Zusammenfassung der verwendeten Vorgaben bzw. Methoden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes	Anmerkungen
Boden vollständiger Funktionsverlust durch Versiegelung	Entsiegelung im Verhältnis 1:1 unter Berücksichtigung der bestehenden Versiegelungsintensität <u>Baumpflanzung</u> : 1 Baum / 50 m ² Vollversiegelung	
Flora und Biotope vollständiger Funktionsverlust	<u>Heckenpflanzung</u> : im Verhältnis 1:1,5 <u>Baumpflanzung</u> : 1 Baum / 100 m ² Gehölzrodung	geringeres Kompensationsverhältnis aufgrund der anthropogenen Überprägung der Hoffläche

2.5.4 Kompensationsmaßnahmen

SCHUTZGUT BODEN

Durch die Entwicklung des Standortes zu einem dörflichen Wohngebiet ist ein Kompensationsbedarf für 2.721 m² vollversiegelte Fläche unter Berücksichtigung des Versiegelungsgrades ermittelt worden. Hierfür sind Kompensationsmaßnahmen bereitzustellen.

Eine Kompensation durch Entsiegelung ist weder im GB noch im Bereich der Gemeinde gegeben.

Ersatzmaßnahme – E_{1int}

- Baumpflanzungen (Gesamtumfang: 30 St.)

Um den zuvor ermittelten Eingriff in das Schutzgut Boden zu kompensieren, werden 30 hochstämmige Laub- und/oder Obstbäume innerhalb des GB gepflanzt.

Ersatzmaßnahme – E_{2ext}

- Baumpflanzungen (Gesamtumfang: 25 St.)

Um das verbleibende Defizit zu kompensieren, wurde in Abstimmung mit der Gemeinde Boitzenburger Land Baumstandorte in und um Boisterfelde auf gemeindeeigenen Flächen ermittelt (siehe Anhang 1, Abb. 5). Folglich werden 25 hochstämmige Laub- und/oder Obstbäume innerhalb der Gemarkung Funkenhagen, Flur 10 auf den Flurstücken 36/1 und 36/2 sowie innerhalb der Flur 1 auf dem Flurstück 3 und 3/2 gepflanzt.

Mit den beiden Ersatzmaßnahme E_{1int} und E_{2ext} ist der Eingriff in das Schutzgut Boden vollständig kompensiert. Bei der Sortenauswahl für Obstbäume ist darauf zu achten, dass einheimisches Pflanzmaterial aus standortgerechten Unterlagen aus regionalen Baumschulen verwendet wird.¹² Bei der Auswahl der Laubbaumarten ist der „Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur“ vom 2. Dezember 2019 zu beachten.

¹² Spezielle Sortenempfehlungen können der Broschüre „Verwendung von Obstgehölzen für Wegbegleit- und Streuobstpflanzungen“ des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten entnommen werden.

SCHUTZGUT FLORA UND BIOTOPE

Durch die Ausweisung des dörflichen Wohngebietes und der Erschließungs- und Stellplatzflächen werden auf einer Fläche von 3.194 m² Gehölze gerodet. Für diesen Eingriff sind Kompensationsmaßnahmen bereit zu stellen.

Ausgleichsmaßnahme A 1

- Neuanlage einer Hecke (Gesamtumfang: 1.950 m²)

Für die Kompensation der Gehölzrodung ist eine 10 m breite und insgesamt rund 100 m lange Heckenpflanzung mit einheimischen und standortgerechten Sträuchern¹³ vorgesehen. Die Pflanzung ist innerhalb des Geltungsbereiches entlang der nördlichen, westlichen und kleinteilig zu Lückenschließung der vorhandenen Gehölzbestände auch an der südlichen Grenze geplant. Gemeinsam mit den Baumpflanzungen der Ersatzmaßnahme E 1_{int} findet insbesondere landschaftsseitig eine Eingrünung des Geltungsbereichs statt.

Ersatzmaßnahme – E 3_{ext}

- Baumpflanzungen (Gesamtumfang: 29 St.)

In Ergänzung der Ersatzmaßnahme E 2_{ext} werden weitere 29 hochstämmige Laub- und/oder Obstbäume in den bereits benannten Flurstücken in und um Boisterfelde gepflanzt (siehe Anhang 1, Abb. 5).

Gemeinsam mit der Ausgleichsmaßnahme A 1 ist der Eingriff in das Schutzgut Flora und Biotope vollständig kompensiert.

Sämtliche Pflanzungen sind entweder innerhalb des GB oder in bzw. um Boisterfelde geplant und befinden sich demnach im selben Landschaftsraum wie der Eingriff.

2.6 UMSETZUNG

Entsprechend § 11 Abs. 3 BNatSchG sind die konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Somit können die erforderlichen Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen durch Planzeichnungen und textliche Festsetzungen nach §§ 5 und 9 BauGB in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen werden. Die Maßnahmen A 1 und E 1_{int} werden als grünordnerische Festsetzungen in den vBP übernommen.

Nach § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB kann der Ausgleich auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. § 200a Satz 2 BauGB unterstreicht diesen Sachverhalt, wonach ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich nicht erforderlich ist. Demnach können auch Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs in Betracht kommen. Die außerhalb des Geltungsbereiches zu erbringenden Kompensationsmaßnahmen E 2_{ext} und E 3_{ext} werden durch einen städtebaulichen Vertrag nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 135a Abs. 2 BauGB geregelt. Dieser Vertrag wird der UNB gemeinsam mit der Zustellung der Abwägungsergebnisse zur Verfügung gestellt. Zudem ist die Nutzung der gemeindeeigenen Liegenschaften für die beiden externen Maßnahmen über eine dingliche Sicherung zu regeln.

¹³ Hierbei ist der „Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur „Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur“ vom 2. Dezember 2019 zu beachten.

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt durch den Vorhabenträger. Dabei sind die Maßnahmen unter Berücksichtigung des Baufortschrittes durchzuführen. Die Kompensationsmaßnahme hat dann im unmittelbaren Anschluss an die Umsetzung der einzelnen Baumaßnahme zu erfolgen.

Als Pflanzqualitäten für die Baumpflanzungen sind Hochstämme, zweimal verpflanzt, mit Drahtballen und einem Stammumfang von mindestens 12-14 cm für Laubbäume und 10-12 cm für Obstbäume zu verwenden. Jeder Hochstamm ist an einem Dreierbock zu befestigen. Für die Heckenanpflanzungen sind Sträucher, dreimal verpflanzt, von mindestens 60-100 cm Höhe zu verwenden. Der Pflanzabstand ist abhängig von den zu verwendenden Arten zu wählen (Richtwert: ein Strauch / 1,5 m²).

Die Bäume und Strauchpflanzungen sind durch eine entsprechende Einzäunung, bspw. durch einen Wildverbisschutz (Drahtthosen für Bäume) vor Wildverbiss zu schützen. Die Neuanpflanzungen sind über drei Vegetationsperioden (1 Jahr Fertigstellungspflege und 2 Jahre Entwicklungspflege) so zu pflegen, dass der Pflanzausfall möglichst minimal ist und um somit Ersatzpflanzungen zu vermeiden. Insbesondere ist in dieser Zeit auf eine ausreichende Bewässerung zu achten. Zudem sind die Baumscheiben und Pflanzflächen von Bewuchs freizuhalten. Der in den ersten Jahren notwendige Erziehungsschnitt der Obstbäume bildet die Grundlage für eine langlebige Baumkrone. In dem Fall, dass doch Nachpflanzungen erforderlich werden, sind diese wiederum über weitere drei Vegetationsperioden zu pflegen.

Tab. 12: Bilanz der Beeinträchtigungen und deren Kompensation

Konflikt-Nr.	Konfliktursache	Beeinträchtigung	Eingriffsbereich	Fläche/Stück	Allgemeine Vermeidung/Minderung	Ausgleich/Ersatz bzw. Vermeidung/Verminderung	Umfang	Bilanz
Schutzgut Boden								
Bo1	Neuversiegelung im Geltungsbereich	Anlagebedingter bodenökologischer Funktionsverlust Verlust von belebtem, unversiegeltem Boden durch Voll-/Teilversiegelung	Gehölze, Gräser und Stauden, ± befestigte Flächen	2.721 m ²	VM 1 Beschränkung der überbaubaren Fläche durch Ausweisung von GRZ-Werten und maximaler Bruttogrundfläche VM 2 Verzicht auf Vollversiegelung für Nebenanlagen, Zufahrten und Stellplatzflächen und ggf. Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück VM 3 Wiederherstellung und Rekultivierung beeinträchtigter Flächen und ihrer Lebensraumfunktion VM 4 Einbau des abgetragenen Bodens entsprechend dem natürlichen Schichtengefüge VM 5 Wiedereinbau/Wiederverwendung des abgetragenen Bodens sowie geordnete und fachgerechte Lagerung des verwendbaren Bodens VM 6 Ausweisung von Baustellenlagerflächen nur innerhalb der Baufelder und dort vorbelasteter Bereiche	E 1 _{int} Pflanzung von Laub- und/oder Obstbäumen	30 St.	vermindert, kompensiert
						E 2 _{ext} Pflanzung von Laub- und/oder Obstbäumen	25 St.	

Konflikt-Nr.	Konfliktursache	Beeinträchtigung	Eingriffsbereich	Fläche/Stück	Allgemeine Vermeidung/Minderung	Ausgleich/Ersatz bzw. Vermeidung/Verminderung	Umfang	Bilanz
Schutzgut Flora und Biotope								
B1	Gehölzrodung	Bau- und anlagebedingter Verlust von Vegetationsstrukturen	flächige Gehölzbestände	3.194 m ²	VM 3 Wiederherstellung und Rekultivierung beeinträchtigter Flächen und ihrer Lebensraumfunktion VM 6 Ausweisung von Baustellenlagerflächen nur innerhalb der Baufelder und vorbelasteter Bereiche VM 9 Einsatz von Maschinen nach dem aktuellen Stand der Technik VM 11 weitgehender Erhalt der vorhandenen einheimischen Gehölzbestände und dauerhafte Unterhaltung sämtlicher Grundstücksfreiflächen als Vegetationsflächen und Verzicht auf chemische Dünger und Pestizide VM 12 Beseitigung von Gehölzbeständen außerhalb der Vegetationsperiode (1.10. – 29.2.)	A 1 Heckenpflanzungen E 3 _{ext} Pflanzung von Laub- und/oder Obstbäumen	1.950 m ² 29 St.	vermindert, ausgeglichen u. kompensiert

3 LANDSCHAFTSPLANERISCHE FESTSETZUNGEN UND BEGRÜNDUNGEN

Die folgenden landschaftsplanerischen Festsetzungen sind erforderlich, um das grünordnerische Konzept umzusetzen und dauerhaft zu gewährleisten und die oben beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und Gestaltung sowie zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan planungsrechtlich abzusichern.

Gemäß dem gemeinsamen Erlass „Bauleitplanung und Landschaftsplanung“ des brandenburgischen Ministeriums für Umwelt, Natur und Raumordnung sowie des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr¹⁴ wurden die planungsrechtlichen Festsetzungen so abgefasst, dass sie im Ergebnis der Abwägung in den Bauleitplan übernommen werden können. Weitergehende Inhalte (z.B. Pflegemaßnahmen), die auch aus Gründen der Subsidiarität (Vermeidung von Festsetzungen, die bereits in anderen gesetzlichen Bestimmungen geregelt sind bzw. darüber geregelt werden) nicht direkt übernommen werden, sind in Kap. 7.2 als Empfehlungen für die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans formuliert.

3.1 TEIL A: PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

3.1.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Flächenbefestigung

Auf den Baugrundstücken ist eine Befestigung von Wegen und Flächen, die nicht der Erschließung und Anlieferung dienen, nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau (z.B. Pflaster, rasen- verlegtes Pflaster, Rasengittersteine oder wassergebundene Decke) zulässig. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind für diese Flächen unzulässig.

Begründung:

Mit der Festsetzung „Flächenbefestigung“ soll eine Sicherung der Funktionen des Bodens als Filterkörper und als Vegetationsstandort erreicht werden. Somit sind sämtliche Befestigungen über das ausgewiesene Maß hinaus unzulässig. In der Folge kann ein Beitrag zur Sicherung des natürlichen Wasserkreislaufes und der Grundwasserneubildung gewährleistet werden.

Regenwasserversickerung

Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf Vegetationsflächen oder in Sickeranlagen auf dem Grundstück zu versickern, sofern eine Verunreinigung ausgeschlossen ist und die Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde vorliegt.

Begründung:

Mit der Regenwasserversickerung vor Ort bleibt dem Gebiet das natürlich anfallende Wasser erhalten, infolgedessen wird ein wichtiger Beitrag zur Grundwasserneubildung und Stabilisierung des Gebietswasserhaushalt geleistet. Die wichtigen Bodenfunktionen der Speicherung sowie der natürlichen Reinigung bleiben erhalten. Das Niederschlagswasser soll in einem möglichst großen Ausmaß vor Ort, unter Beachtung des § 3 Nr. 45 der Anlage 1.1 des Leitfadens für Wasserschutzgebiete im Land Brandenburg des MLUL versickert werden.

¹⁴ Gemeinsamer Erlass vom 29.4.1997

Schaffung von Fledermausersatzquartieren

Im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsort sind im Vorfeld des Eingriffs vier Fledermauskästen innerhalb des Geltungsbereiches installiert. Zwei Fledermauskästen des Typs FSK-TB-KF und zwei Fledermauskästen des Typs FSK-TB-AS sind in ca. 4 bis 5 m Höhe in freistehenden Bäumen des Gehölzrandes oder an Gebäuden anzubringen. Dabei ist ein freier Anflug sicherzustellen. Ggf. ist hierfür noch ein vorsichtiges Aufasten erforderlich.

Darüber hinaus wird eine „Rocketbox“¹⁵ als Fledermausquartier auf dem Gelände errichtet. Der Standort sollte in Abstimmung mit der UNB festgelegt werden.

Neben der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme werden weitere Fledermausquartiere geschaffen. In jedem Baufeld werden jeweils ein Fledermaus-Spaltenquartier aus Holzbeton Typ FFAK-R (www.niststätten-hasselfeldt.de) an der Südseite und ein weiteres Quartier an der Nordseite angebracht.

Begründung:

Durch die Arbeiten an den Gebäuden kann eine Beeinträchtigung von Fledermausquartieren sowie Wochenstuben eintreten, die potenziell die Gebäude auf vielfältige Art nutzen. In diesem Fall müssen Maßnahmen zum Tragen kommen, die aktiv zur Verbesserung oder zum Management der Ruhestätte beitragen. In dem hier vorliegenden Fall wird der zu erwartende Verlust der ökologischen Funktionalität durch die Schaffung neuer Ruhestätten in direkter Verbindung zur beeinträchtigten Ruhestätte ausgeglichen. Da gebäudegebundene Quartierstrukturen verschiedener Fledermausarten verloren gehen, ohne dass vorgezogene Kompensationsmaßnahmen in ausreichendem Umfang an verbleibenden Gebäuden umgesetzt werden können, muss vor dem Verursachen des Eingriffs die volle Funktionsfähigkeit erreicht werden (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme), so dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Reduzierung oder gar einem Verlust der ökologischen Funktionalität kommt.

Auf Grund der Größe und Höhe ist die Rocketbox auch für die Ansiedlung von Wochenstuben geeignet. Somit werden im Vorfeld der Sanierungs-, Umbau- und Rückbauarbeiten, Ausweichmöglichkeiten für die an Gebäudestrukturen gebundenen Fledermausarten geschaffen.

Schaffung von Vogelnistplätzen

In jedem Baufenster sind jeweils ein Vogelkasten Typ NBH und ein Vogelkasten Typ U-oval anzubringen. Der Hangplatz ist frei, möglichst dachnah zu wählen. Im Herbst eines jeden Jahres sind die Kästen zu säubern.

Begründung:

Durch die Sanierungs-, Umbau- und Rückbauarbeiten und die Gehölzrodungen gehen potenzielle Vogelnistplätze verloren. Mit der Fertigstellung eines jeden Gebäudes werden zwei Vogelnistplätze als Ersatz angeboten.

¹⁵ Bei einer Rocketbox wird durch einen langen Kasten eine Mastspitze (z.B. alter Strommast) umfasst. Hierbei werden verschiedene Kammern angeboten, so dass Hangplätze in verschiedenen Expositionen zur Verfügung stehen. So kann die Box bei unterschiedlichen thermischen Bedingungen sowohl als Wochenstube als auch als Winterquartier bezogen werden. (www.artenschutz-steigerwald.de, 24.01.2022. nach: Fledermausschutz-Newsletter Mecklenburg-Vorpommern Nr. 13 v. 13.01.2013.)

3.1.2 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Strauchpflanzung

Die für Strauchpflanzungen vorgesehenen Flächen sind vollständig mit einheimischen und standortgerechten Sträuchern der Gehölzliste derart zu bepflanzen, dass je 1,5 m² ein Strauch mit einer Mindesthöhe von 60-100 cm gesetzt wird.

Gehölzliste: Strauchpflanzung

Es wird ein Herkunftsnachweis aus regionaler Anzucht empfohlen.

Sträucher

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Berberis vulgaris</i>	Gemeine Berberitze
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Strauchhasel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggriffliger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffliger Weißdorn
<i>Crataegus-Hybriden</i>	Weißdorn
<i>Cytisus scoparius</i>	Besen-Ginster
<i>Euonymus europaea</i>	Europäisches Pfaffenhütchen
<i>Frangula alnus</i>	Gemeiner Faulbaum
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus cathartica</i>	Purgier-Kreuzdorn
<i>Rosa spec.</i>	Wildrosen in Sorten
<i>Salix aurita</i>	Ohr-Weide
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide, Asch-Weide
<i>Salix pentandra</i>	Lorbeer-Weide
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide
<i>Salix triandra agg.</i>	Mandel-Weide
<i>Salix viminalis</i>	Korbweide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Virburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball

Begründung:

Die Festsetzung soll sicherstellen, dass die Biotopfunktion sowie der Strukturreichtum innerhalb des Geltungsbereiches erhöht werden. Zugleich wird der Aufwertung des Orts- und Landschaftsbildes durch die Eingrünung des Dörflichen Wohngebietes Rechnung getragen. Durch die Verwendung heimischer und standortgerechter Sträucher werden entsprechend geeignete Gehölze verwendet werden.

Mindestbepflanzung Bäume

Innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind mindestens 30 Laubbäume mit einem Stammumfang von 12 bis 14 cm und / oder Obstbäume (Hochstamm) mit einem Stammumfang von 10 bis 12 cm gemäß Gehölzliste „Mindestbepflanzung – Bäume“ zu pflanzen.

Gehölzliste¹⁶: Mindestbepflanzung - Bäume

Bäume

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	<i>Salix x rubens</i>	Hohe Weide
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn	<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle	<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke	<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme
<i>Betula pubescens</i>	Moor-Birke	<i>Ulmus laevis</i>	Flatter-Ulme
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	<i>Ulmus minor</i>	Feld-Ulme
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggriffliger Weißdorn	<i>Ulmus x hollandica</i>	Bastard-Ulme
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche	Obstbäume	
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum	<i>Castanea sativa</i>	Edel-Kastanie
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche	<i>Juglans regia</i>	Walnuss
<i>Malus sylvestris</i> agg.	Wild-Apfel	<i>Malus domestica</i>	Kultur-Apfel
<i>Pinus sylvestris</i>	Gemeine Kiefer	<i>Mespilus germanica</i>	Mispel
<i>Populus nigra</i>	Schwarz-Pappel	<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel	<i>Prunus avium-kultivare</i>	Süßkirsche
<i>Prunus padus</i>	Gew. Traubenkirsche	<i>Prunus cerasifera</i>	Kirschpflaume
<i>Pyrus pyrastra</i> agg.	Wild-Birne	<i>Prunus cerasus</i>	Sauer-Kirsche
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche	<i>Prunus domestica</i>	Kultur-Pflaume
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	<i>Pyrus communis</i>	Kultur-Birne
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide	<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide		

Begründung:

Die Festsetzung soll sicherstellen, dass der Erhalt von natürlichen Bodenverhältnissen zu mindestens auf einer Teilfläche des Geltungsbereichs sichergestellt und zugleich die Entwicklung von strukturreichen und vielfältigen Lebensräumen unterstützt wird. Einhergeht hiermit zudem die Aufwertung des Orts- und Landschaftsbildes infolge der Eingrünung des Geltungsbereichs. Durch die Verwendung heimischer und standortgerechter Bäume wird darüber hinaus den naturschutzfachlichen Anforderungen und Gedanken entsprochen.

3.1.3 Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Gehölzbestände

Die vorhandenen und im Plan dargestellten Bäume und Gehölzflächen sind zu erhalten.

Begründung:

Die Baum- und Gehölzbestände sind als Lebensraum für faunistische Arten von großer Bedeutung. Insbesondere Vogelarten sind auf diese Vegetationsstrukturen angewiesen. Der Erhalt der Baum- und Gehölzbestände dient dem Erhalt und der Förderung der im Gebiet vorkommenden Tierartengruppen.

3.2 WEITERE LANDSCHAFTSPLANERISCHE EMPFEHLUNGEN FÜR DIE UMSETZUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES

Im Folgenden sollen weitere über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan hinausgehende landschaftsplanerische Empfehlungen für die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

¹⁶ gemäß: Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur vom 02.12.2019

gegeben werden. Diese lassen sich in der Regel nicht im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festsetzen.

Mahd der Vegetationsflächen vor Baubeginn

Um den potenziell vorkommenden Kleinsäugerarten eine Abwanderung vor Beginn der intensiven Tiefbauarbeiten zu ermöglichen, wird durch vorherige Mahd der Flächen ein Abwandern der Arten initiiert und ein Töten einzelner Individuen vermieden.

Absammeln der nachweislich vorkommenden Weinbergschnecken im GB vor Baubeginn

Da auch ein Vorkommen der Weinbergschnecke nicht ausgeschlossen werden kann, werden im jeweiligen Eingriffsbereich Individuen dieser Art vor Beginn der Bautätigkeiten abgesammelt und in angrenzende und geeignete Habitate umgesetzt.

Arbeiten an vorhandenen Gebäuden (Rückbau/Sanierung) im Winterhalbjahr (November bis Februar)

Der Beginn der Arbeiten am Wohnhaus und der Scheune hat außerhalb des aktiven Sommerhalbjahres erfolgen, so dass die potenziell die Gebäude nutzenden Fledermausarten in den Wochenstuben nicht gestört und geschädigt werden sowie eine Tötung der Tiere in der Zeit der Aufzucht unterbleibt. Dies gilt ebenso für die Avifauna, die Gebäude vereinzelt als Nistmöglichkeit nutzen. Die Montagarbeiten etc. sind vorsichtig auszuführen, um evtl. Tierverluste (Fledermäuse) auch im Winterhalbjahr zu vermeiden. Beim Fund besetzter Quartiere (z.B. im Bereich des Dachstuhls) werden die Arbeiten an der betreffenden Stelle unterbrochen und die weitere Vorgehensweise mit der UNB abgestimmt.

Bei einem Baubeginn zwischen März und Oktober ist eine erneute Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

Errichtung eines temporären Amphibienschutzzaunes unter Berücksichtigung des Baubeginns zum Schutz der potenziell vorkommenden Vertreter der Artengruppe Amphibien

Um baubedingte Beeinträchtigungen der Amphibien während der Winterruhe zu vermeiden, wird ein temporärer Amphibienschutzzaun Ende Mai an der Westgrenze des Geltungsbereichs vor Baubeginn aufgestellt, um eine Einwanderung der Amphibien in die Baufelder zu unterbinden.

Schutz der besonders geschützten Hornisse

Der Beginn der Arbeiten am Wohnhaus, der Scheune oder anderen Gebäuden hat außerhalb des aktiven Sommerhalbjahres der nach BArtSchV besonders geschützten Hornisse zu erfolgen, so dass diese nicht gestört, geschädigt wird, oder eine Tötung der Tiere in der Zeit der Aufzucht unterbleibt.

Bei einem Baubeginn zwischen April und Oktober hat eine vorherige Kontrolle der entsprechenden potenziellen Lebensräume der Hornissen zu erfolgen.

Die Baufeldfreimachung (Abschieben des Oberbodens) wird zum Schutz der potenziell vorkommenden brandenburgischen Brutvogelarten (Bodenbrüter) ab Mitte September bis Mitte März ausgeführt.

Durch die Umsetzung dieser Maßnahme werden die Fortpflanzungsstätten nicht während der Brut- und Aufzuchtzeiten gestört oder zerstört, und es kommt nicht zu einem Verlust von Individuen (z.B. Nestlinge). Die untersuchten europäischen Vogelarten und Brutvögel legen jährlich das Nest neu an. Bei einem Beginn der Bauzeit während der Brutzeit ist unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten eine autorisierte Überprüfung des Eingriffsbereiches hinsichtlich evtl. vorhandener Brutstätten durchzuführen.

Die erforderlichen Baumfällarbeiten erfolgen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Gehölzbrüter im Zeitraum vom 1. Oktober bis 29. Februar (entsprechend BNatSchG).

Gemäß § 39 Abs. 5 Pkt. 3 BNatSchG werden die Baumfällungen vom 1. Oktober bis 29. Februar und somit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit erfolgen. Infolgedessen werden die Fortpflanzungsstätten nicht während der Brut- und Aufzuchtzeiten zerstört und es kommt nicht zu einem Verlust von Individuen (z.B. Nestlinge). Die untersuchten Brutvögel der Bäume legen in der Regel jährlich das Nest neu an oder weichen auf ein anderes Nest aus. Die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelneester außerhalb der Brutzeit führt zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte.

Auf allen Flächen, die nicht unterbaut, überbaut oder anderweitig durch Bodenversiegelung bzw. –befestigung in Anspruch genommen werden, ist nach Beendigung der Baumaßnahme durch Bodenauflockerung die natürliche Bodendurchlässigkeit herzustellen und zu erhalten.

Die Sicherung bzw. Wiederherstellung der Bodendurchlässigkeit für Bereiche, die nicht durch bauliche Anlagen und Erschließungsflächen dauerhaft benötigt werden, wird empfohlen, dass nach der Bautätigkeit diese Flächen dauerhaft als Vegetationsflächen angelegt werden, so dass darüber hinaus eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers gegeben ist.

Durch Versiegelung und Bautätigkeit hervorgerufene Bodenverdichtung soll hiermit beseitigt werden.

Die Anwendung künstlich hergestellter chemischer Pflanzenbehandlungsmittel sowie von Tausalzen bzw. tausalzhaltigen Mitteln sollte im gesamten Geltungsbereich unterlassen werden.

Der Ausschluss der Anwendung von künstlich hergestellten chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln sowie von Tausalzen bzw. tausalzhaltigen Mitteln im gesamten Geltungsbereich ist eine Maßnahme zum Schutz des Bodens, des Grundwassers sowie der Pflanzen- und Tierwelt. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die relativ natürlichen Kreisläufe des Landschaftshaushaltes nicht durch Eingriffe von außen in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind unter artenreichen und insektenfreundlichen Gesichtspunkten als Vegetationsflächen anzulegen, extensiv zu pflegen und zu erhalten.

Gemeinsam mit der Festsetzung über die Bodenversiegelung wird damit der Eingriff in den Boden minimiert. Gleichzeitig wird der Gebietsdurchgrünung mit allen positiven Auswirkungen für das Orts- und Landschaftsbild Rechnung getragen. Die Flächen können u. a. von Tagfaltern (z. B. Kleiner Heufalter) als Ausweichfläche genutzt werden und dadurch eine mittlere bis hohe Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz erhalten.

Die entsprechend den textlichen Festsetzungen vorzunehmenden Pflanzmaßnahmen sind nach Fertigstellung der Baumaßnahmen spätestens im darauffolgenden Kalenderjahr abzuschließen. Eine dauerhafte Pflege ist zu gewährleisten.

Um die Umsetzung der Begrünungsmaßnahmen gewährleisten zu können, wird eine zeitliche Bindung empfohlen, die auch der Forderung des § 15 BNatSchG entspricht. Die Empfehlung stellt gleichzeitig die dauerhafte Pflege sicher.

4 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

4.1 BESCHREIBUNG DER WICHTIGSTEN MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN

Folgende Bearbeitungsstufen werden im Rahmen der Umweltprüfung zum BP bearbeitet:

- Bestandsaufnahme und Bewerten des Plangebiets hinsichtlich der einzelnen Umweltbelange unter Berücksichtigung der angrenzenden Flächen,
- Beachtung fachgesetzlicher Vorgaben und Fachplanungen,
- Auswerten vorliegender Fachgutachten zum Plangebiet bzw. zur näheren Umgebung,
- Auswerten vorliegender Informationsquellen zu den Umweltbelangen,
- Bewerten der ausgewerteten Quellen,
- Ermitteln der vermeidbaren und nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen,
- Entwicklung von Kompensationsmaßnahmen und
- Erarbeiten von Empfehlungen und Hinweisen zum Planverfahren, insbesondere hinsichtlich erforderlicher Darstellungen im Bauleitplan oder vertraglicher Regelungen.

Zur Beurteilung potenzieller Lärmemissionen und –immissionen wurden ebenfalls die eigenen Beobachtungen und Angaben aus den übergeordneten Planungen zu Grunde gelegt.

4.2 BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN

Die Umsetzung der außerhalb des B-Plangebietes festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird mittels Städtebaulichen Vertrag geregelt und sind somit durchsetzbar.

Die Ausführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird sukzessive entsprechend dem Stand der Umsetzung durch die Gemeinde erstmalig ein Jahr nach der Umsetzung und erneut nach drei Jahren durch Ortsbesichtigungen überprüft.

4.3 ERFORDERLICHE SONDERGUTACHTEN

Es wurden im Rahmen der vorbereitenden Planung für die Entwicklung des dörflichen Wohngebietes in Boisterfelde keine Sondergutachten erstellt.

4.4 HINWEISE ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Die erheblichen Umweltauswirkungen und auch die unvorhersehbaren nachteiligen Auswirkungen des Planvorhabens werden durch die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung überwacht. Sie sind in regelmäßigen Abständen mit Beginn der Realisierung des Vorhabens zu kontrollieren.

Die Ausführung der Kompensationsmaßnahmen wird sukzessive entsprechend dem Stand der Umsetzung durch die Gemeinde erstmalig ein Jahr nach der Umsetzung und erneut nach drei Jahren durch Ortsbesichtigungen überprüft.

5 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Das Plangebiet „Dörfliches Wohngebiet - Gut Boisterfelde“ liegt am westlichen Ortstrand von Boisterfelde und befindet sich in der Nähe der Grenze zu Mecklenburg-Vorpommern. Die ehemalige Gutsanlage Boisterfelde ist seit Jahren verfallen und in einem weitgehend ruinösen Zustand. Erhalten ist ein Wohnhaus, wohingegen von den Stallungen und Scheunen zumeist allein die Grundmauern noch vorhanden sind. Weite Teile der GB sind zwar befestigt, jedoch unter sukzessiven Aufwuchs und Ablagerungen verborgen. Die Randbereiche werden von ehemaligen Anpflanzungen und Gehölzsukzessionen unterschiedlichen Alters geprägt. Das Plangebiet verfügt über eine Fläche von ca. 18.990 m².

Der GB befindet sich mit seiner Gesamtheit im Naturpark „Uckermärkische Seen“. Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Norduckermärkische Seenlandschaft“ umschließt den GB im Norden, Süden und Westen. Fast deckungsgleich wie die LSG-Grenze verläuft die des SPA-Gebietes „Uckermärkische Seenlandschaft“.

Unter Beachtung der umwelt- und planungsrechtlichen Regelungen und der übergeordneten Planungsvorgaben werden nach Darstellung der Bestandssituation die Auswirkungen, die durch die geplanten Vorhaben im Geltungsbereich zu erwarten sind, im Umweltbericht beschrieben. Zudem wird die Entwicklung des Planbereichs beschrieben, sofern die Vorhaben nicht umgesetzt werden (Nullvariante).

Für die Eingriffe in die vorhandenen Natur- und Landschaftspotenziale wurden mit Hilfe der Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE)¹⁷ Kompensationsmaßnahmen ermittelt und fließen entweder als Festsetzungen in den Bebauungsplan ein, oder deren Umsetzung wird mittels städtebaulichen Vertrags sichergestellt. Für die Beeinträchtigung von Boden durch Neuversiegelung werden innerhalb und außerhalb des GB Baumpflanzungen ausgeführt. Der Eingriff in die flächigen Gehölzbestände wird neben einer Heckenneuanlage im GB und weiteren externen Baumpflanzungen kompensiert. Weitere Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden ebenfalls durch Festsetzungen im vBP oder durch den städtebaulichen Vertrag geregelt. Hierzu gehören, 1. als Flächenbefestigung von Wegen und Flächen, die nicht der Erschließung und Anlieferung dienen, sind nur wasser- und luftdurchlässige Beläge zulässig, 2. Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf Vegetationsflächen oder in Sickeranlagen vor Ort zu versickern, sofern eine Verunreinigung ausgeschlossen ist und die Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde vorliegt und 3. die Erhaltung des verbleibenden Baumbestandes sowie der weitgehende Erhalt des übrigen Gehölzbestandes festgeschrieben. Zugleich kompensieren die internen Pflanzmaßnahmen multifunktional den Eingriff in das Landschaftsbild. Sämtliche Anpflanzungen, Hecken- und Baumpflanzungen, leisten zusätzlich einen landschaftsbildaufwertenden Beitrag für das LSG „Norduckermärkische Seenlandschaft“.

Nach derzeitigen Erkenntnissen wird es zu keinen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes sowie der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes „Uckermärkische Seenlandschaft“ durch die Festsetzungen innerhalb des Geltungsbereiches kommen. Ebenso wird die Beeinträchtigung von Zielarten des SPA-Gebietes ausgeschlossen.

Darüber hinaus konnte mit Sicherheit festgestellt werden, dass es unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen zu keiner Tötung von Tieren sowie zur Schädigung und Störung der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten der entsprechenden Tierarten kommen wird und die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht berührt werden. In die Festsetzungen des vBP werden die Schaffung von Fledermausersatzquartieren im Vorfeld des

¹⁷ MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG, 2009.

Eingriffs sowie die Schaffung weiterer Fledermausquartiere und von Vogelnistplätzen nach Beendigung der Baumaßnahme aufgenommen.

In der Tab. 13 wird die Flächenverteilung des Bestandes und der Planung gegenübergestellt, die im Rahmen der Entwurfsbearbeitung ermittelt wurde.

Tab. 13: Gegenüberstellung der Flächenverteilung in Bestand und Planung (Entwurf)

Flächennutzung	Bestand Fläche in m²	Planung Fläche in m²
Gehölzfläche	7.672	5.416
Gras-/Staudenflächen	957	-
Weideland	2.149	-
Gärtnerische Freifläche	-	5.204
Bebauung (dörfliches Wohngebiet, Heiz- zentrale)	895	6.740
Fundamentreste	1.300	-
Hoffläche (fast vollständig überwachsen mit Gräsern und wenigen Gehölzen)	5.000	-
Verkehrsfläche / Erschließung / Stellplätze	1.017	1.630
Gesamtfläche Geltungsbereich	18.990	18.990

Einige der Festsetzungen bedürfen einer Genehmigung gemäß Verordnung des LSG „Uckermärkische Seenlandschaft“. Hierzu gehören die Errichtung/Änderung baulicher Anlagen, die einer öffentlich-rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedürfen sowie die Veränderung von Bodengestalt und die Versiegelung von Böden. Um eine Genehmigungsvoraussetzung zu schaffen, werden neben Vermeidungsmaßnahmen ebenso umfangreiche Kompensationsmaßnahmen vorgehalten (siehe Tab. 12), die mit positiven Auswirkungen für das LSG, auch über die Grenzen des GB hinaus, verbunden sind. Abschließend lässt sich feststellen, dass weder das LSG „Norduckermärkische Seenlandschaft“ noch der Naturpark „Uckermärkische Seen“ durch das Vorhaben nachteilig beeinträchtigt werden.

Mit Einreichung des Bauantrags sind für die Einzelvorhaben, die einer Genehmigung bedürfen, ein Antrag auf Genehmigung nach § 4 Abs. 3 LSG-VO zu stellen. Ebenso ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis hinsichtlich der zu erwartenden Bodendenkmale einzuholen.

Im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligungen und der Beteiligungen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden Hinweise, Bedenken oder Anregungen hinsichtlich der Umweltbelange (Bodendenkmalschutz, Trinkwasserschutzgebiet, LSG-Situation, Artenschutz) vorgebracht. Im Rahmen der Umweltprüfung wurde sich mit diesen auseinandergesetzt, gegen- und untereinander gerecht abgewogen und das Ergebnis in den hier vorliegenden Umweltbericht wie folgt berücksichtigt:

Sämtliche Umweltbelange der Anlage 1 des BauGB wurden in vollem Umfang abgearbeitet. Dabei wurden die Hinweise zum Bodendenkmalschutz aufgenommen und in die Kap. 2.1.2 und 2.3.2 eingearbeitet. Darüber hinaus wurden die Ausführungen zum Trinkwasserschutzgebiet

Boisterfelde zur Kenntnis genommen, mit den Inhalten des Umweltberichtes abgeglichen und in den Kap. 2.1.3 und 2.3.3 dargestellt.

Ferner wurden Ergänzungen zum Thema Landschaftsschutzgebiet und SPA-Gebiet in den Kap. 2.1.10 und 2.3.10 sowie in der Anlage 1 vorgenommen. Es fand eine Auseinandersetzung mit den geplanten Vorhaben im GB im Hinblick auf den Schutzzweck des LSG, die Verbote sowie die genehmigungsbedürftigen Handlungen im Umweltbericht statt. Ferner wurde eine SPA-Vorprüfung unter Maßgabe der „Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg“ durchgeführt.

Darüber hinaus fand eine Begehung mit Potenzialabschätzung hinsichtlich der Vorkommen von Fledermäusen und Brutvögeln statt, die in die Anlage 2 zum Umweltbericht, den artenschutzfachlichen Beitrag, eingeflossen sind. Zudem fanden drei Kontrollgänge im Hauptaktivitätszeitraum der Zauneidechse zu deren Erfassung statt.

6 QUELLENVERZEICHNIS

6.1 LITERATURVERZEICHNIS

- AKADEMISCHER LANDWIRTSCHAFTSVERLAG DER DDR (1979): Mittelmaßstäbige landwirtschaftliche Standortkartierung 1:100.000 (MMK) Neustrelitz, Blatt 16. VEB Kartographischer Dienst, Potsdam.
- BLAB, JOSEF (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Kilda-Verlag, Bonn-Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (2004.): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Bonn – Bad Godesberg.
- CARLSEN, CLAUS (HRSG.) (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren – Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7. Springer Verlag, Berlin Heidelberg.
- HENNINGSEN, D. U. KATZUNG, G. (2002): Einführung in die Geologie Deutschlands. Spektrum Akademischer Verlag, Heidelberg.
- HINTERMAIER-ERHARD, G. U. ZECH, W. (1997). Wörterbuch der Bodenkunde. Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart.
- KATZUNG, GERHARD (Hrsg.) (2004): Geologie von Mecklenburg-Vorpommern. E. Schweizerbart'sche Verlagsbuchhandlung Nägele u. Obermiller, Stuttgart.
- KÖPPEL, J., FEICKERT, U., SPANDAU, L. UND STRASSER, H. (1998): Praxis der Eingriffsregelung – Schadenersatz an Natur und Landschaft?. Eugen Ulmer GmbH & Co, Stuttgart.
- KÖPPEL, PETERS, WENDE (2004): Eingriffsregelung – Umweltverträglichkeitsprüfung - FFH-Verträglichkeitsprüfung. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- LAND BRANDENBURG, LANDESBETRIEB STRASSENWESEN (08/2008): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. Hoppegarten.
- LANDESAMT FÜR BERGBAU, GEOLOGIE UND ROHSTOFFE BRANDENBURG IN ZUSAMMENARBEIT MIT DER LANDESVERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATION BRANDENBURG (Hrsg.) (2005): Geologische Übersichtskarte mit Beiheft des Landkreises Uckermark.
- LANDESAMT FÜR BERGBAU, GEOLOGIE UND ROHSTOFFE BRANDENBURG IN ZUSAMMENARBEIT MIT DEM LANDESVERMESSUNGSAMT BRANDENBURG (Hrsg.) (2001): Bodenübersichtskarte des Landes Brandenburg – Grundkarte Bodengeologie. M 1: 300.000. Kleinmachnow/ Potsdam.
- LANDESAMT FÜR GEOWISSENSCHAFTEN UND ROHSTOFFE BRANDENBURG IN ZUSAMMENARBEIT MIT DEM LANDESVERMESSUNGSAMT BRANDENBURG (Hrsg.) (1997): Geologische Übersichtskarte des Landes Brandenburg.
- LANDESKOMPETENZZENTRUM FORST EBERSWALDE IM LANDESBETRIEB FORST (2012): Information für Waldbesitzer: Rote Waldameisen. Eberswalde.
- LANDESTAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG (Hrsg.) (2020): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. in: Naturschutz und Landschaftspflege Heft 4, 2019.
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (Hrsg.) (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. in: Naturschutz und Landschaftspflege Heft 2, 2008.

LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG, LAGS UND LFE (2003): Biotopkartierung Brandenburg – Liste der Biotoptypen.

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (MLUV) (Hrsg.) (2005): Potentielle Natürliche Vegetation von Brandenburg und Berlin. in: Eberswalder Forstliche Schriftenreihe, Band XXIV. Potsdam.

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (MLUV) (Hrsg.) (2009): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE). Potsdam.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG (MLUR) (Hrsg.) (2000): Landschaftsprogramm Brandenburg. Potsdam.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorpommern, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.

MÖLLER, KATRIN (2011): Hügelbauende Rote Waldameisen in Brandenburg – Vorkommen, Gefährdung, praktische Schutzmaßnahmen. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 20 (1) 2011, S. 4 bis 9. Potsdam (OT Golm).

NOHL, W. (1992): Erlebnisästhetik und Planungsästhetik. In: Natur und Landschaft 79. Jg. (1992), Heft 12 S. 596-597.

PASCHKEWITZ, FRANK (2001): Schönheit als Kriterium zur Bewertung des Landschaftsbilds – Vorschläge für ein in der Praxis anwendbares Verfahren. In Naturschutz und Landschaftsplanung Heft 33 (9) 2001, S. 286-290.

SCHARMER RECHTSANWÄLTE (07.10.2008): Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung, Berlin.

SCHEFFER U. SCHACHTSCHABEL (2002): Lehrbuch der Bodenkunde. Spektrum Akademischer Verlag, Heidelberg – Berlin.

SCHULTZE, JOACHIM H. (1955): Die naturbedingten Landschaften der Deutschen Demokratischen Republik. VEB Geographisch-Kartographische Anstalt, Gotha.

STACKEBRANDT, WERNER & FRANKE, DIETRICH (Hrsg.; 2015): Geologie von Brandenburg. E. Schweizerbart'sche Verlagsbuchhandlung Nägele u. Obermiller, Stuttgart.

STADT LYCHEN (Hrsg.) (2015a): Flächennutzungsplan der Stadt Lychen, Lychen.

STADT LYCHEN (Hrsg.) (2015b): Landschaftsplan der Stadt Lychen, Lychen.

TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H.; MAYER, J.(2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt.

NATURSCHUTZVERBAND NIEDERSACHSEN E.V. / BIOLOGISCHE SCHUTZGEMEINSCHAFT HUNTE WESER-EMS E.V. MIT UNTERSTÜTZUNG DES NATURSCHUTZFORUM DEUTSCHLAND E.V. (März 2004): Amphibienwanderung zwischen Land und Wasser.in: NVN/BSH 1/04, Merkblatt 69.

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (MLUL; 2018.): Leitfaden für Wasserschutzgebiete im Land Brandenburg. Potsdam.

LANDESAMT FÜR GEOWISSENSCHAFTEN UND ROHSTOFFE BRANDENBURG (LGRB; 2002): Atlas zur Geologie von Brandenburg. Kleinmachnow.

6.2 GESETZE, ERLASSE UND RICHTLINIEN

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2018): Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten. Potsdam.

BRANDENBURGISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I Nr. 28)).

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSchV) –VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, ber. S. 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ÜBER DIE ERHALTUNG WILDLEBENDER VOGELARTEN VOM 30.11.2009: Vogelschutzrichtlinie-VRL (ABl. L2010. S. 7).

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997: Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997: Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992: Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.09.2003 (ABl. EU Nr. L 284, S. 1) und der Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006 (ABl. EU L 363, S. 368, ber. ABl. EU 2007, S. 15).

6.3 ANDERWEITIGE QUELLEN

www.ffh-anhang4.de

www.geo.brandenburg.de

www.osiris.aed-synergis.de

7 ANHANG: LAGE DER EXTERNEN KOMPENSATIONSMAßNAHMEN



Abb. 5: Geltungsbereich und Baumstandorte der externen Kompensationsmaßnahmen E 2_{ext} und E 3_{ext} in/um Boisterfelde (hellgrüne Kreissymbole)

ANLAGE 1: SPA-VERTRÄGLICHKEITSVORPRÜFUNG

Mit dem vorliegenden Umweltbericht und der darin integrierten SPA-Vorprüfung wird der rechtlichen Prüfpflichtigkeit gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43 S. 1149) entsprochen. Grundlage der SPA-Vorprüfung stellen die Kapitel des Artenschutzfachlichen Beitrags dar, die sich mit den avifaunistischen Belangen befassen (siehe Anlage 2 zum UB). Mit der darin enthaltenen Beurteilung der avifaunistischen Situation und der möglichen Beeinträchtigungen der Habitate im GB ist ebenfalls eine hinreichend gesicherte Einschätzung hinsichtlich einer Beeinträchtigung des SPA-Gebietes gegeben.

VORPRÜFUNG SPA-GEBIET „Uckermärkische Seenlandschaft“ DE 2746-401	zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Dörfliches Wohngebiet Gut Boisterfelde“ -
--	---

1) KURZDARSTELLUNG DES PROJEKTES	
Innerhalb des GB, der weitgehend dem ehemaligen Gutshof entspricht, wird in Anlehnung an die vorhandenen Strukturen eine vierseitige Neubebauung geplant. Dabei sollen das alte Wohnhaus und der ehemalige Schafstall saniert und wieder zum Wohnen bzw. als Nebengebäude zur Verfügung stehen. Zudem ist der Standort für zehn Eigenheime sowie für ein Mehrfamilienhaus geplant, wobei der Zweck vordergründig auf Wohnen liegt. Auch soll der Gutshof eine gemeinschaftliche Nutzung, wie bspw. Treffpunkt, Veranstaltungsraum oder andere kulturelle bzw. soziale Nutzungen ermöglichen. Auf der Fläche des Pumpwerkes soll ein Gebäude entsprechend der dörflichen Nutzung zulässig sein. Die Bebauung ist so ausgerichtet, dass die ortstypischen Architekturformen und Oberflächenmaterialien zur Anwendung kommen.	

2) KURZBESCHREIBUNG DES NATURA 2000-GEBIETES MIT BENENNUNG SEINER MASSGEBLICHEN BESTANDTEILE			
Name	Uckermärkische Seenlandschaft		
Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG	- entfällt -		
Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie 92/43/EWG	- entfällt -		
Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG (aus: lfu.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/7006.pdf)	Blaukehlchen Brachpieper Eisvogel Fischadler Flusseeschwalbe Heidelerche Kleines Sumpfhuhn Kranich Mittelspecht Neuntöter Ortolan	Raufußkauz Rohrdommel Rohrweihe Rotmilan Schreiadler Schwarzmilan Schwarzspecht Schwarzstorch Seeadler Singschwan Sperbergrasmücke	Sumpfohreule Tüpfelsumpfhuhn Wachtelkönig Wanderfalke Weißstorch Wespenbussard Wiesenweihe Ziegenmelker Zwergsäger Zwergschnäpper

3) DIENT DAS PROJEKT UNMITTELBAR DER VERWALTUNG DES NATURA 2000-GEBIETES	
☐	Ja
Angabe des Plans mit Titel, Planungsträger und Aufstellungsdatum oder Bestätigung der zuständigen Naturschutzbehörde, dass das Projekt der Verwaltung des Gebietes dient:	

- entfällt -	
☒	Nein

4) PROGNOSE ZUM WIRKRAUM DES PROJEKTES UND DER DORT ZU ERWARTENDEN WIRKUNGEN

baubedingt: Flächeninanspruchnahme, Schadstoff-, Staub- und Lärmimmissionen, Erschütterungen

anlagebedingt: Flächeninanspruchnahme

betriebsbedingt: Schadstoff-, Staub- und Lärmimmissionen

Aufgrund der kompakten, dem Ort zugewandten Bebauung, der Anordnung der Bauten und des Spielplatzes sowie der zu erhaltenen und neu anzulegenden Gehölzflächen ist davon ausgehend, dass die Auswirkungen durch das Vorhaben vor allem innerhalb des Geltungsbereiches bemerkbar werden.

5) EINSCHÄTZUNG DER MÖGLICHKEITEN PROJEKTBEDINGTER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES GEBIETES IN SEINEN FÜR DEN ERHALTUNGSZUSTAND ODER DEN SCHUTZZWECK MASSGEBLICHEN BESTANDTEILE

Maßgebliche Bestandteile für Erhaltungszustand und Schutzzweck:

Erhaltung und Wiederherstellung eines für das nordostdeutsche Tiefland besonders reich strukturierten zusammenhängenden Komplexes aus Wald-, See- und Moorökosystemen als Lebensraum (Brut-, Ruhe-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiet) der oben genannten Vogelarten, insbesondere:

- von reich strukturierten, naturnahen Laub- und Laub-Mischwäldern mit hohem Altholzanteil, alten Einzelbäumen, Überhältern, mit hohen Vorräten an stehendem und liegendem Totholz, einem reichen Angebot an Bäumen mit Höhlen, Rissen, Spalten, Teilkronenbrüchen und rauen Stammoberflächen, vor allem in Eichenwäldern, Buchenwäldern sowie Mischbeständen sowie langen äußeren Grenzlinien und Freiflächen im Wald (Waldwiesen), - von störungsfreien Waldgebieten um Brutplätze von Schwarzstorch, Seeadler, Schreiadler und Wanderfalke,
- von Bruchwäldern, Mooren, Sümpfen und Kleingewässern mit naturnaher Wasserstandsdynamik,
- von lichten und halboffenen Kiefernwäldern, -heiden und -gehölzen mit Laubholzanteilen und reich gegliederten Waldrändern auf armen Standorten,
- von Eichenalleen und strukturierten Waldrändern mit Eichenanteil an mineralischen Ackerstandorten,
- eines Mosaiks von vegetationsfreien und -armen Sandoffenflächen und lückigen Sandtroken- und Magerrasen über Zwergstrauchheiden bis zu lichten, strukturreichen Vorwäldern bei einem hohen Anteil offener Flächen und früher Sukzessionsstadien auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz „Tangersdorfer Heide“,
- eines weitgehend naturnahen Wasserhaushaltes in den für die Jungmoränenlandschaft typischen, abflusslosen Binneneinzugsgebieten (Seen, Kleingewässer, Moore, Bruchwälder und periodische Feuchtgebiete) und der dazugehörigen Wasserstandsdynamik, vor allem mit winterlich und ganzjährig überfluteten Flächen und ganzjährig hohen Grundwasserständen in den Niedermoorbereichen,
- von strukturreichen, natürlichen bzw. naturnahen Fließgewässern mit ausgeprägter Gewässerdynamik, mit Mäander- und Kolkbildungen, Uferabbrüchen, Steilwandbildungen, Altarmen, Sand- und Kiesbänken,
- von strukturreichen, stehenden Gewässern und Gewässeruferrn mit naturnaher Wasserstandsdynamik, mit Schwimmblattgesellschaften und ganzjährig überfluteter, ausgedehnter, ungemähter Verlandungs- und Röhrichtvegetation sowie Flachwasserbereichen mit ausgeprägter Submersvegetation,
- von winterlich überfluteten, im späten Frühjahr blänkenreichen, extensiv genutzten Grünlandflächen (Feucht- und Nasswiesen) in enger räumlicher Verzahnung mit Brach- und Röhrichtflächen und -säumen,
- von überfluteten Grünlandbereichen und Gewässern mit niedrigem Wasserstand und Sichtschutz bietender Ufervegetation als Schlaf- und Vorsammelplätze,
- von Seggenrieden und Staudensäumen in extensiv genutzten Grünlandflächen,
- einer strukturreichen Agrarlandschaft mit einem hohen Anteil an Begleitbiotopen wie Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen, Söllen, Lesesteinhaufen, Brachen, Randstreifen und Trockenrasen mit zerstreuten Dornbüschen und Wildobstbeständen, sowie die Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Fauna von Wirbellosen, insbesondere Großinsekten, Amphibien und weiteren Kleintieren als Nahrungsangebot.

Einschätzung projektbedingter Beeinträchtigungen:

Es wird eingeschätzt, dass während der Bautätigkeiten sowie durch die spätere Nutzung (betriebsbedingt) Beeinträchtigungen auftreten werden, die jedoch allein für den Geltungsbereich zu erwarten sind. Es ist

vielmehr durch die Anpflanzung von artenreichen, dichten Heckenstrukturen im SPA-Gebiet mit einer Aufwertung der Agrarlandschaft zu rechnen.
Projektbedingte Beeinträchtigungen werden für die maßgeblichen Bestandteile des Erhaltungszustandes und des Schutzzweckes nicht erwartet.

6) ERGEBNIS	
Es ist offensichtlich ausgeschlossen, dass durch das Projekt erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes eintreten können:	
☒	Ja
☐	Nein

ANLAGE 2: ARTENSCHUTZFACHLICHER BEITRAG / EUROPÄISCHER ARTENSCHUTZ

1 EINLEITUNG

1.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Im Folgenden werden die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bearbeitet, um diese in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB berücksichtigen zu können:

Im hier vorliegenden ein Artenschutzfachlicher Beitrag (ASB) nach § 2a Nr. 2 BauGB wird zu ermitteln sein, „...ob Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegen, und die Frage, ob diese ggf. nach § 44 Abs. 5 BNatSchG abgewendet werden können oder ggf. eine „Ausnahmelage oder Befreiungslage“ durch geeignete Maßnahmen geschaffen und in Anspruch genommen werden kann...“ (SCHARMER, 2008.).

Dabei sind folgende Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen:

TÖTUNGSVERBOT (§ 44 ABS. 1 NR. 1 BNATSchG)

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, ... "

STÖRUNGSVERBOT (§ 44 ABS. 1 NR. 2 BNATSchG)

"Es ist verboten, ...

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, "

SCHÄDIGUNGSVERBOT (§ 44 ABS. 1 NR. 3 UND 4 I. V. M. ABS. 5 BNATSchG)

"Es ist verboten, ...

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten diese Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-RL** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten, europäischen Vogelarten** sowie die in einer **Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** aufgeführten Arten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Für Arten des Anhangs IV der FFH-RL bedeutet dies unter Berücksichtigung von Art. 16 der FFH-

RL, dass

- das Vorhaben zu keiner Verschlechterung des günstigsten Erhaltungszustandes führen darf und
- das Vorhaben bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern darf.

Bei europäischen Vogelarten darf der aktuelle Erhaltungszustand durch das Vorhaben nicht verschlechtert werden.

1.2 METHODISCHES VORGEHEN

Im Folgenden werden für das Vorhabengebiet „Dörfliches Wohngebiet - Gut Boisterfelde“ unter Vorschaltung der Relevanzprüfung Bestands- und Betroffenheitsuntersuchungen der geschützten Tier- und Pflanzenarten vorgenommen. Es werden die gemäß des Anhangs IV der FFH-RL geschützten Tier- und Pflanzenarten in Hinblick auf ein Konfliktpotenzial mit dem Vorhaben untersucht. Ferner wird das Vorkommen von Vögeln der Roten Liste Deutschlands, der Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019 sowie das Vorkommen von EU-rechtlich geschützten (Vogelschutz-RL) avifaunistischen Arten und deren eventuelle Beeinträchtigung durch die Baumaßnahme geprüft.

Folgendes Ablaufdiagramm (Abb. 6) veranschaulicht die Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Prüfung.

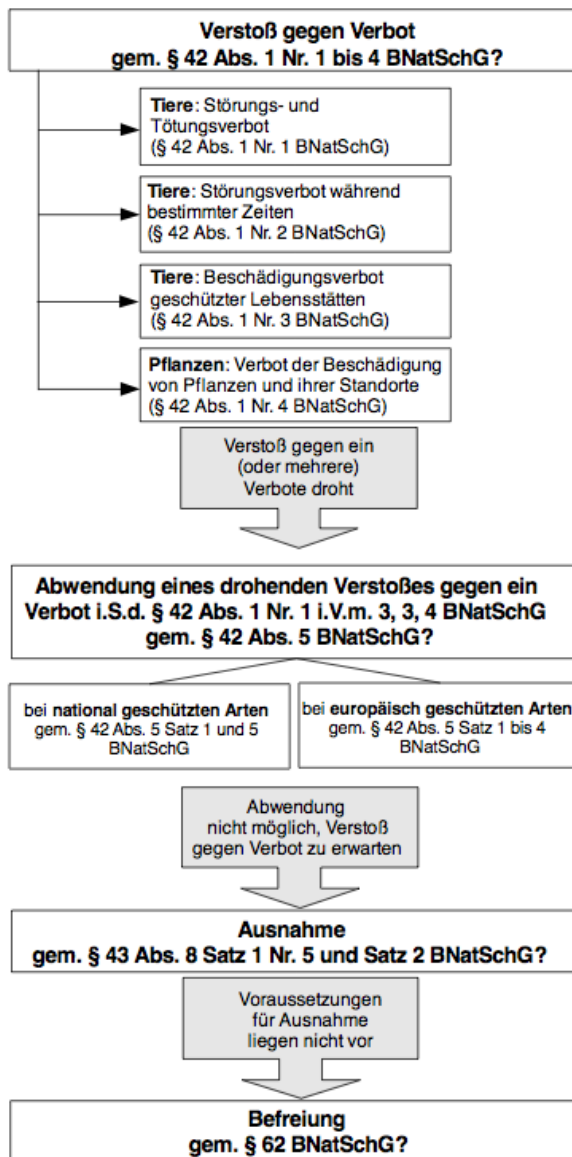


Abb. 6: Ablaufdiagramm zur Prüfung des europäischen Artenschutzes

1.2.1 Untersuchungsraum

Den Untersuchungsraum für die artenschutzfachliche Prüfung bildet der Bereich, in dem es zu Beeinträchtigungen der Lebensstätten bzw. lokalen Populationen der entscheidungsrelevanten Arten kommen kann, wodurch die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden können.

1.2.2 Datengrundlagen

Eine auf das Vorhaben gezielt abgestimmt originäre Bestandserfassung erfolgte nicht, so dass in dieser Hinsicht keine Gutachten vorliegen. Die angetroffenen Biotopstrukturen und die Beobachtungen, die im Rahmen der Begehung im Juni 2022 sowie zwei weiterer Begehungen im Mai und Juli 2023 mit besonderer Berücksichtigung möglicher Zauneidechsen-Vorkommen gemacht wurden, stellen die Grundlage für die artenschutzfachliche Prüfung dar. Darüber hinaus wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Säugetierfauna des Landes Brandenburgs - Teil 1: Fledermäuse (LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG, 2008A.),
- Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019 (LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG, 2019.),
- Niststättenerlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, einschl. Tabelle: Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten (MUGV, 15.09.2018),
- [HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ARC-WebOffice/SYNSEVER?PROJECT=OSIRIS&LANGUAGE=DE](https://wo-hosting.vertigis.com/ARC-WebOffice/SYNSEVER?PROJECT=OSIRIS&LANGUAGE=DE), abgerufen am 16.10.23.
- Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (LUA RW 7, 26.03.2008.).

2 BESCHREIBUNG DER WIRKFAKTOREN DES VORHABENS

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die – bezogen auf die im Plangebiet vorgesehenen Baumaßnahmen - relevante Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie der europäischen Vogelarten verursachen können.

BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Flächeninanspruchnahme

Im Rahmen der Sanierungs- und Umbauarbeiten an den vorhandenen Gebäuden (Wohnhaus, Stall) sind Beeinträchtigungen der diese Gebäudestrukturen nutzende Tierarten zu erwarten.

Lärm-, Nähr- und Schadstoffimmission – Empfindlichkeit

Durch Maschinengebrauch kann es während des Baubetriebs zu einer zeitweilig erhöhten Schadstoff-, Staub- und Lärmimmission kommen. Es werden Baugeräte und Maschinen nach aktuellem Stand der Technik verwendet, um die Einträge und Störwirkungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Erschütterungen

Durch den Einsatz von Verdichtungsgeräten kann es zu Erschütterungen kommen, die auf die ermittelten Tierarten im Geltungsbereich aber keine Auswirkungen haben werden.

Optische Störungen - entfällt

Barrierewirkung / Zerschneidung - entfällt

ANLAGEBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Flächeninanspruchnahme

Insgesamt werden mit Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen 14.660 m² Boden nachhaltig in Anspruch genommen, wobei 8.212 m² bereits derzeit einer Beanspruchung durch Gebäude, Fundamentreste, Verkehrs- und Hoffläche unterliegen. Vegetationsflächen (einheimische Gehölze) werden im Umfang von 3.194 m² in Anspruch genommen. Diese Flächen sind von mittlerer bis hoher Bedeutung für die auf diese Strukturen angewiesene Tier- und Pflanzenarten.

Lärm-, Nähr- und Schadstoffimmission – Empfindlichkeit - entfällt

Optische Störungen - entfällt

Barrierewirkung / Zerschneidung - entfällt

BETRIEBSBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Flächeninanspruchnahme - entfällt

Lärm-, Nähr- und Schadstoffimmission

Es ist davon auszugehen, dass es zu einer geringfügigen Veränderung der lufthygienischen Situation innerhalb des Geltungsbereichs sowie in Boisterfelde infolge der Zunahme der verkehrlichen Belastung durch Nutzung und Energieversorgung kommen wird.

Optische Störungen- entfällt

Kollisionsrisiko/Barrierewirkungen/Zerschneidung

Geringfügige Beeinträchtigung von Flora und Fauna werden durch die Steigerung der Nutzungsinintensität in Folge verkehrlicher Belastung durch Anlieger sowie Ver- und Entsorgungsfahrzeuge erwartet.

3 ARTENSCHUTZFACHLICHER BEITRAG / EUROPÄISCHER ARTENSCHUTZ

3.1 RELEVANZPRÜFUNG

Im Rahmen der Relevanzprüfung sind alle aktuell und potenziell im UG vorkommenden Arten zu ermitteln und zu betrachten, für die das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht auszuschließen ist. Als Grundlage dient hierfür die Artenliste der in Brandenburg vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der EU-VSchRL.

Im 1. Schritt der Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hochmoore),
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Die entsprechende Dokumentation der Relevanzprüfung kann im Anhang in den Tab. 18 für die FFH-Arten und in der Tab. 19 für die europäischen und brandenburgischen Vogelarten im Anhang nachvollzogen werden.

3.2 BESTANDSDARSTELLUNG UND BETROFFENHEIT DER ARTEN

Für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten ist zu prüfen, ob die in § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind.

ARTEN DES ANHANGS IV DER FFH-RL

In der Tab. 14 sind die Arten des Anhangs IV der FFH-RL aufgeführt, für die ein Vorkommen im UR nachgewiesen bzw. potenziell nachgewiesen werden konnte. Die jeweiligen Vorkommen sind im Bestands- und Konfliktplan dargestellt.

Tab. 14: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (UR) nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-RL

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Vorkommen im UR	EHZ KBR Brandenburg ¹⁸
Säugetiere					
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	potenziell WS auf Dachboden der Scheune/Wohnhaus	FV
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	4	potenziell WS in der Scheune/Wohnhaus	U1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	4	potenziell WS in Spalten der Scheune/Wohnhaus	FV
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	-	potenziell WS auf Dachboden bzw. in Spalten der Scheune/Wohnhaus	U1
Amphibien					
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	1	2	potenziell WQ unterhalb von Gehölzen im Totholz und Laub in Nagerbauten	U2
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2	potenziell WQ frostfreie Hohlräume unter Wurzeln, Holz o. Steinen unterhalb von Gehölzen	U2
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	*	potenziell WQ in Lücken und Hohlräumen, bspw. Kleinsäugerbauten	U1

RL D Rote Liste Deutschland
 RL BB Rote Liste Brandenburg

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potenziell gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär
- keine aktuellen Daten verfügbar
- X ohne Kategorie, da Liste älter als 15 Jahre
- KBR = kontinentale biogeographische Region
- FV günstig (favourable)
- U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
- U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
- XX unbekannt

WS – Wochenstube; WQ – Winterquartier; SQ – Sommerquartier

Zusammenfassung

Im Ergebnis der Bestandserfassung sind vier **Fledermaus**arten ermittelt worden, die insbesondere die Scheune und das Wohnhaus im UG potenziell als Wochenstube nutzen können, so dass im Rahmen von Abriss-, Sanierungs- und Umbauarbeiten an den Gebäuden ein mögliches Konflikt-

¹⁸ LUA RW 7, AFB Anlage 3, Potsdam, 26.3.2008.

potential nicht ausgeschlossen werden und demnach eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1¹⁹ und 3²⁰ i. V. m. Abs. 5 BNatSchG der nach Anhang IV der FFH-RL geschützten Fledermausart gegeben sein kann. Es sind Maßnahmen zur Vermeidung aufzuzeigen, um die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang zu wahren.

Darüber hinaus ergab die Relevanzprüfung, dass drei **Amphibien**-Arten durchaus die Gehölzstrukturen in den Randbereichen des GB als WQ nutzen können. Dabei werden vornehmlich Hohlräume verschiedenster Art unterhalb von Sträuchern und Gebüsch aufgesucht. Folglich ist auch hier davon auszugehen, dass baubedingte Auswirkungen zu Verstößen gegen das Tötungs-, Störungs- oder Schädigungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m Abs. 5 BNatSchG führen können. Infolgedessen werden Maßnahmen zur Vermeidung durchzuführen sein, um die Gefährdungen Amphibien als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausschließen zu können.

Die betroffenen Fledermausarten werden durch die Auswirkungen des Bauvorhabens unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen V_{AFB}1 und 5 sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A_{CEF}1 nicht getötet, gestört oder geschädigt, so dass für diese Arten keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m Abs. 5 BNatSchG zu erwarten sind. Mit den Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB}2; siehe auch VM 13) können die vorgenannten Verbotstatbestände für die drei Amphibien-Arten ausgeschlossen werden.

VOGELARTEN DER EU-VOGELSCHUTZ-RL SOWIE BRUTVÖGEL DES LANDES BRANDENBURG

Vögel gemäß Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie

Für das Land Brandenburg werden (mit Ausnahme der ehemaligen Brutvögel) in der „Roten Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019“²¹ 38 Europäische Brutvogelarten geführt, die gemäß Anhang I der VSchRL besonderen Schutz bedürfen. Das Ergebnis der Relevanzprüfung lässt erkennen, dass zwei dieser Brutvogelarten potenziell im GB vorkommen können und ggf. durch das Vorhaben gefährdet werden (siehe Tab. 15).

Tab. 15: Schutzstatus und Gefährdung der nach EU-VSchRL geschützten und im 300 m-Untersuchungsraum nachgewiesenen Brutvogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D ²²	RL BB ²³	Vorkommen im UR ²⁴
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	3	in Hecken und Gehölzen der Agrarlandschaft, auf Streuobstwiesen und in verwilderten Gärten; F-Brüter
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	3	2	reich strukturierte Kleingehölze, Hecken an extensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen und Brachflächen; F-Brüter

RL BB Rote Liste Brandenburg

RL D Rote Liste Deutschland 1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet

¹⁹ Tötungsverbot

²⁰ Schädigungsverbot

²¹ LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG, 2019.

²² ebd.

²³ ebd.

²⁴ MÜLLER, 2016.

R Arten mit geografischer Restriktion
 V Art der Vorwarnliste

B – Bodenbrüter; H – Höhlenbrüter; N – Nischenbrüter; F – Freibrüter

Brutvogelarten des Landes Brandenburg

Die Avifauna des Landes Brandenburg umfasst neben den im Anhang I der EU-VSchRL aufgeführten Arten weitere Brutvogelarten, die im Folgenden betrachtet werden. In der folgenden Tab. 16 werden die Arten dargestellt, die im Ergebnis der Relevanzprüfung (siehe Anhang Tab. 19) einer weiteren Betrachtung zu unterziehen sind.

Tab. 16: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (UR) nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Brutvogelarten des Landes Brandenburg

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D ²⁵	RL BB ²⁶	im UR
Amsel	<i>Turdus merula</i>			in Einzelgehöfte, Gehölzen; N-, F-Brüter
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			Brutplätze sehr vielgestaltig und in verschiedenen Biotopen; N-, H-, B-Brüter
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	in offenen/halboffenen Landschaft mit Hochstauden und Gebüsch; F-Brüter
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			in Feldgehölzen, Gärten; F-Brüter
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		V	in Halboffenlandschaft mit niedriger Strauchschicht und staudenreicher Vegetation; F-, B-Brüter
Elster	<i>Pica pica</i>			in reich strukturierter Agrarlandschaft mit Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen; F-Brüter
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	in Ortsrändern, Gartenanlagen, Feldgehölzen; H-Brüter
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			in gebüschreichem, offenem Gelände, Gärten; F-Brüter
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V		in Feld-/Hofgehölzen, Streuobstwiesen; H-, N-Brüter
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		V	in Städten und Dörfern, Gärten, Gehölzen; F-Brüter
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			in Dörfern, Gärten, vereinzelt in Gebäuden, halboffener Landschaft mit Baumgruppen und Gebüsch; F-Brüter
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			in menschlichen Siedlungen, Dörfern, sehr variabel; N-Brüter
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V		Kulturfolger in dörflichen und städtischen Siedlungen; H-, F-Brüter

²⁵ LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG, 2019.

²⁶ ebd.

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D ²⁵	RL BB ²⁶	im UR
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			in Kraut- und niedrigen Strauchschichten, in Gärten und urbanen Bereichen; F-Brüter
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			in Feldgehölzen, Siedlungen, Gärten; H-Brüter
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			in Gärten; F-Brüter
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>			in dichtem Gebüsch, Feldgehölzen, naturnahen Gärten; B-, F-Brüter
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			in Ortschaften, Gärten; F-, N-Brüter
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			sehr variabel, in unterholzreichen Strukturen, auch in Baumhöhlen, Gärten; B-, N-Brüter
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>			in Gärten, Gehölzen; F-Brüter
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			in Halboffenlandschaften, Dörfern und Gärten; F-Brüter
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>			in Dörfern; F-Brüter
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			in halboffener Landschaft in Feldgehölzen, Hecken; F-, N-Brüter
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			in verwilderten Gartenbereichen mit Kraut- und Strauchschicht; B-Brüter

RL BB Rote Liste Brandenburg

RL D Rote Liste Deutschland

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R Arten mit geografischer Restriktion
- V Art der Vorwarnliste

B – Bodenbrüter; H – Höhlenbrüter; N – Nischenbrüter; F – Freibrüter

Rast- und Zugvögel

Der Geltungsbereich ist nicht für nach Anhang I EU-VSchRL streng geschützte Art der Rast- und Zugvögel prädestiniert.

Zusammenfassung

Vorkommen der nach Anhang I EU-VSchRL streng geschützten **Rast- und Zugvögel** sind im GB nicht zu erwarten.

Vorkommen von Neuntöter und Sperbergrasmücke als nach Anhang I der VSchRL **europarechtlich geschützten Vogelarten** können im GB nicht ausgeschlossen werden. Beide Arten gehören zu den Freibrütern, deren Schutz des Nestes mit Ende der Brutperiode erlischt.

Für 24 Arten der **brandenburgischen Brutvögel** kann der GB potenziell als Bruthabitat bzw. –revier dienen. Während der aktuellen Begehungen im Jahr 2022 konnten keine Nestbau- und Brutaktivitäten jeglicher Art im Geltungsbereich beobachtet werden, jedoch sind die zum Teil sehr dichten Gehölzbestände und nicht immer einsehbaren Bereiche durchaus für Brutaktivitäten attraktiv, so dass davon auszugehen ist, dass Brutaktivitäten im Geltungsbereich stattfinden. Zudem wurden rufend Amsel, Mönchsgrasmücke, Singdrossel, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz und

Kohlmeise wahrgenommen. Durch das Brutverhalten von 18 Arten²⁷, die ihr Nest jährlich neu anlegen, kann eine Störung, Tötung oder Schädigung der jeweiligen Art bei Nicht-Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen V_{AFB} 1, 3 und 4 nicht ausgeschlossen werden. Um die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden, sind die besagten Maßnahmen zu berücksichtigen. Darüber hinaus kann das Vorkommen von weiteren sechs brandenburgischen Brutvogelarten²⁸ nicht ausgeschlossen werden, die ein System mehrerer i. d. R. jährlich wechselnder Nester nutzen, so dass die Beeinträchtigung einer oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zu Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt. Auf Grund des verhältnismäßig kleinflächigen Geltungsbereichs sowie der verbleibenden Vegetationsbestände kann davon ausgegangen werden, dass durch die Baumaßnahme eine Schädigung des Brutreviers nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfolgt. Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme V_{AFB} 1, 3 und 4 können die Verbotstatbestände der Störung und Tötung des § 44 Abs. 1 Nr. 1-2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auch hier ausgeschlossen werden.

3.3 MASSNAHMEN FÜR DIE EUROPARECHTLICH GESCHÜTZTEN ARTEN

3.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von nach Anhang IV der FFH-Richtlinie unter Schutz gestellten Arten, europäischen Vogelarten und Brutvogelarten des Landes Brandenburg zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen.

V_{AFB} 1 Rück- und Umbau sowie Sanierung des Wohnhauses und der Scheune im Winterhalbjahr von November bis Februar (Fledermäuse, Avifauna)

Der Beginn der Arbeiten am Wohnhaus und der Scheune hat außerhalb des aktiven Sommerhalbjahres erfolgen, so dass die potenziell die Gebäude nutzenden Fledermausarten in den Wochenstuben nicht gestört und geschädigt werden sowie eine Tötung der Tiere in der Zeit der Aufzucht unterbleibt. Dies gilt ebenso für die Avifauna, die Gebäude vereinzelt als Nistmöglichkeit nutzen. Die Montagarbeiten etc. sind vorsichtig auszuführen, um evtl. Tierverluste (Fledermäuse) auch im Winterhalbjahr zu vermeiden. Beim Fund besetzter Quartiere (z.B. im Bereich des Dachstuhls) werden die Arbeiten an der betreffenden Stelle unterbrochen und die weitere Vorgehensweise mit der UNB abgestimmt.

Bei einem Baubeginn zwischen März und Oktober ist eine erneute Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

V_{AFB} 2 Errichtung eines temporären Amphibienschutzzaunes unter Berücksichtigung des Baubeginns zum Schutz der potenziell vorkommenden Vertreter der Artengruppe Amphibien als Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Um baubedingte Beeinträchtigungen der Amphibien während der Winterruhe zu vermeiden, wird ein temporärer Amphibienschutzzaun Ende Mai vor Beginn der Arbeiten an der Westgrenze des Geltungsbereichs aufgestellt, um eine spätere Einwanderung der Amphibien in die Baufelder zu unterbinden.

²⁷ Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Stieglitz, Türkentaube, Zaunkönig, Zilpzalp

²⁸ Bachstelze, Elster, Feldsperling, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise

V_{AFB} 3 Baufeldfreimachung (Abschieben des Oberbodens) ab Mitte September bis Mitte März, zum Schutz der potenziell vorkommenden brandenburgischen Brutvogelarten (Bodenbrüter)

Durch die Umsetzung der Maßnahme V_{AFB} 2 werden die Fortpflanzungsstätten nicht während der Brut- und Aufzuchtzeiten gestört oder zerstört, und es kommt nicht zu einem Verlust von Individuen (z.B. Nestlinge). Die untersuchten europäischen Vogelarten und Brutvögel legen jährlich das Nest neu an. Bei einem Beginn der Bauzeit während der Brutzeit ist unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten eine autorisierte Überprüfung des Eingriffsbereiches hinsichtlich evtl. vorhandener Brutstätten durchzuführen.

V_{AFB} 4 Baum- und Gehölzfällung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Gehölzbrüter (1. Oktober – 29. Februar) entsprechend BNatSchG

Gemäß § 39 Abs. 5 Pkt. 3 BNatSchG werden die Baum- und Gehölzfällungen vom 1. Oktober bis 29. Februar und somit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit erfolgen. Infolgedessen werden die Fortpflanzungsstätten nicht während der Brut- und Aufzuchtzeiten zerstört und es kommt nicht zu einem Verlust von Individuen (z.B. Nestlinge). Die untersuchten Brutvögel der Bäume legen in der Regel jährlich das Nest neu an oder weichen auf ein anderes Nest aus. Die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Das Roden der Wurzeln kann erst dann erfolgen, sofern der Amphibienschutzzaun bereits im Mai aufgestellt wurde (siehe V_{AFB} 2). Anderenfalls kann die Rodung ausschließlich im Monat Mai ausgeführt werden.

V_{AFB} 5 Schaffung von Fledermausquartieren

Neben der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A_{CEF}1 - Schaffung von Fledermausersatzquartieren - werden weitere Fledermausquartiere geschaffen. In jedem Baufeld sind jeweils ein Fledermaus-Spaltenquartier aus Holzbeton Typ FFAK-R (www.niststätten-hasselfeldt.de) an der Südseite und ein weiteres Quartier an der Nordseite anzubringen.

V_{AFB} 6 Schaffung von Vogelnistplätzen

Für den Verlust verlorengehender Vogelbrutplätze sind je Gebäude in jedem Baufeld jeweils ein Vogelkasten Typ NBH und ein Vogelkasten Typ U-oval (www.niststätten-hasselfeldt.de) anzubringen. Der Hangplatz ist frei, möglichst dachnah zu wählen. Im Herbst eines jeden Jahres sind die Kästen zu säubern.

3.3.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und kompensatorische Maßnahmen (FSC-Maßnahmen)

Durch den Rück- und Umbau sowie Sanierung des Wohnhauses und der Scheune kann eine Beeinträchtigung von Fledermaus-Wochenstube eintreten, die potenziell den Dachboden des Gebäudes nutzen. In diesem Fall müssen Maßnahmen zum Tragen kommen, die aktiv zur Verbesserung oder zum Management der Ruhestätte beitragen. In dem hier vorliegenden Fall wird der zu erwartende Verlust der ökologischen Funktionalität durch die Schaffung neuer Ruhestätten in direkter Verbindung zur beeinträchtigten Ruhestätte ausgeglichen. Die Maßnahme muss vor dem Verursachen des Eingriffs die volle Funktionsfähigkeit erreicht haben (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme), so dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Reduzierung oder gar einem Verlust der ökologischen Funktionalität kommt.

A_{CEF}1 Schaffung von Fledermausersatzquartieren

Im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsort werden im Vorfeld des Eingriffs vier Fledermauskästen innerhalb des Geltungsbereiches installiert. Zwei Fledermauskästen des Typs FSK-TB-KF und zwei Fledermauskästen des Typs FSK-TB-AS werden in ca. 4 bis 5 m Höhe in den Kiefern westlich der Baufelder 7 und 8 angebracht. Dabei ist ein freier Anflug sicherzustellen. Ggf. ist hierfür noch ein vorsichtiges Aufasten erforderlich.

Darüber hinaus ist eine „Rocketbox“²⁹ als Fledermausquartier auf dem Gelände zu errichten. Der Standort ist in Abstimmung mit der UNB festzulegen.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme ist ein Verstoß gegen die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG in Hinblick auf die betroffenen Arten durch die Umsetzung des geplanten Bauvorhabens nicht gegeben.

3.4 ZUSAMMENFASSENDE DARLEGUNG DER NATUR-SCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUSNAHME NACH § 45 ABS. 7 BNATSchG

Für die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für die nach Anhang I der EU-VSchRL geschützten Vogelarten und für die Brandenburgischen Brutvögel wurden keine der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ermittelt. Mit der Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung können Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der Brandenburgischen Brutvögel vermieden und gemindert werden.

Es liegen keine Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vor. Aus diesem Grund entfällt dieses Kapitel.

3.5 ZUSAMMENFASSUNG

Als für das Vorhaben potenziell relevante Arten wurden vier Fledermausarten, drei Amphibienarten, zwei nach Anhang I der VSchRL europarechtlich geschützten Vogelarten sowie 24 brandenburgische Brutvögel ermittelt.

Sowohl das Wohnhaus als auch die Scheune können potenziell als Wochenstube für die Fledermausarten Breitflügel-, Wasser-, Mücken- und Zwergfledermaus dienen. Um die Lebensstätte von Fledermäusen nicht zu stören und zu gefährden sind zwei Vermeidungsmaßnahmen sowie eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich (siehe Tab. 17).

Darüber hinaus kann im Geltungsbereich das Vorkommen von Gehölzbrütern (Frei- und Höhlenbrütern) sowie Nischen- und Bodenbrütern nicht ausgeschlossen werden. Auch hier sind Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen, um die Fortpflanzungsstätten während der Brut- und Aufzuchtzeiten nicht zu zerstören bzw. zu stören und einen Verlust von Individuen (z.B. Nestlinge) zu forcieren (siehe Tab. 17). Zudem werden durch das Anbringen von Vogelkästen neue gebäudenahe Nistplätze angeboten.

Tab. 17: Auflistung der Maßnahmen zur Vermeidung, der vorgezogenen (CEF) sowie kompensatorischen Maßnahmen (FSC)

Nr. gem. LBP	Maßnahmenkurzbeschreibung	betroffene Arten
Maßnahmen zur Vermeidung		
V _{AFB} 1	Rück- und Umbau sowie Sanierung des Wohnhauses und der Scheune im Winterhalbjahr (November bis Februar)	Fledermäuse, Avifauna (Nischenbrüter)

²⁹ Bei einer Rocketbox wird durch einen langen Kasten eine Mastspitze (z.B. alter Strommast) umfasst. Hierbei werden verschiedene Kammern angeboten, so dass Hangplätze in verschiedenen Expositionen zur Verfügung stehen. So kann die Box bei unterschiedlichen thermischen Bedingungen sowohl als Wochenstube als auch als Winterquartier bezogen werden. (www.artenschutz-steigerwald.de, 24.01.2022. nach: Fledermausschutz-Newsletter Mecklenburg-Vorpommern Nr. 13 v. 13.01.2013.)

Nr. gem. LBP	Maßnahmenkurzbeschreibung	betroffene Arten
V _{AFB2}	Errichtung eines temporären Amphibienschutzzaunes unter Berücksichtigung des Baubeginns zum Schutz der potenziell vorkommenden Vertreter der Artengruppe Amphibien als Arten des Anhangs IV der FFH-RL	Amphibien
V _{AFB3}	Baufeldfreimachung (Abschieben des Oberbodens) ab Mitte September bis Mitte März, zum Schutz der potenziell vorkommenden brandenburgischen Brutvogelarten	Avifauna (Bodenbrüter)
V _{AFB4}	Baum- und Gehölzfällung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Gehölzbrüter (1. Oktober – 29. Februar) entsprechend BNatSchG	Avifauna (Gehölz-, Frei-, Höhlenbrüter)
V _{AFB5}	Schaffung von Fledermausquartieren	Fledermäuse
V _{AFB6}	Schaffung von Vogelnistplätzen	Avifauna
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)		
A _{CEF1}	Schaffung von Fledermausersatzquartieren	Fledermäuse
Kompensatorische Maßnahmen (FSC-Maßnahmen)		
keine		

Für die übrigen Arten wurden keine Beeinträchtigungen ermittelt. Demnach wird mit der Umsetzung der geplanten Vorhaben nicht gegen die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG verstoßen, so dass ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmenvoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Hinblick auf die genannten Tierarten nicht zutreffen. Der derzeitige Erhaltungszustand der Arten kann gewahrt werden. Durch Maßnahmen, die im Rahmen des AFB vorgesehen sind, können die Bestände geschont bzw. gefördert werden.

4 ANHANG

4.1 RELEVANZPRÜFUNG: ARTEN DES ANHANGS IV DER FFH-RL

Tab. 18: Relevanzprüfung nach: Anlage 4 „Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie“

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	potenzielles Vorkommen im UR ³⁰	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Säugetiere								
Mopsfledermaus	<i>Barbastelle barbastellus</i>	2	1	U1				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (16.10.23.) kein Wochenstuben- oder sonstiger Quartiernachweis
Wolf	<i>Canis lupus</i>	1	0	*U2				keine geeigneten Habitate im UG
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	1	FV				keine geeigneten Habitate im UG
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	U2				Feldhamster in Brandenburg verschollen (BfN, www.ffh-anhang4.de , 21.07.2021.)
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilsonii</i>	G	1	U1				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (16.10.23.) kein Wochenstuben- oder sonstiger Quartiernachweis
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	FV	X (WS)		X	
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	1	U1				keine geeigneten Habitate im UG; im Umfeld Vorkommen bekannt

³⁰ Mit Hilfe der im Kap. 1.2.2 genannten Datengrundlagen sowie auf der Grundlage von Beobachtungen im Rahmen der Begehungen (Juni 2022, Mai und Juli 2023) und anhand der angetroffenen Biotopstrukturen.

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	potenzielles Vorkommen im UR ³⁰	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	1	U1				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (16.10.23.) kein Wochenstuben- oder sonstiger Quartiernachweis
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	V	2	U1				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (16.10.23.) kein Wochenstuben- oder sonstiger Quartiernachweis
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	D	1	^x U1				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (16.10.23.) kein Wochenstuben- oder sonstiger Quartiernachweis
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	4	U1	X (WS)		X	
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	1	U1				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (16.10.23.) kein Wochenstuben- oder sonstiger Quartiernachweis
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	1	U1				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (16.10.23.) kein Wochenstuben- oder sonstiger Quartiernachweis
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	2	U1				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (16.10.23.) kein Wochenstuben- oder sonstiger Quartiernachweis
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	U1				keine geeigneten Wochenstubenquartiere
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	U1				keine geeigneten Wochenstubenquartiere
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	3	U1				keine geeigneten Wochenstubenquartiere

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	potenzielles Vorkommen im UR ³⁰	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	4	FV	X (WS)		X	
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	-	U1	X (WS)		X	
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	3	FV				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (16.10.23.) kein Wochenstuben- oder sonstiger Quartiernachweis
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	FV				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (16.10.23.) kein Wochenstuben- oder sonstiger Quartiernachweis
Zweifarbflodermuus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	1	U1				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (16.10.23.) kein Wochenstuben- oder sonstiger Quartiernachweis
Reptilien und Kriechtiere								
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2	U1				keine geeigneten Habitats im UG
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	U2				keine geeigneten Habitats im UG
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	U1				drei Begehungen ohne Nachweis
Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	U2				keine geeigneten Habitats im UG; allein Vorkommen in der südlichen Uckermark im Raum Angermünde bekannt (BfN, www.ffh-anhang4.de , 17.10.23.)
Ampibien								

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	potenzielles Vorkommen im UR ³⁰	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	1	2	U2	X (WQ)			
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	V	3	U2				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (16.10.23.) kein Nachweis
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	3	3	U2				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (16.10.23.) kein Nachweis
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2	U2	X (WQ)		X	
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	*	U1				keine geeigneten Habitate im UG
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	*	U1	X (WQ)		X	
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	*	R	U2				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (16.10.23.) kein Nachweis
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	3	U1				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (16.10.23.) kein Nachweis
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	V	3	U1				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (16.10.23.) kein Nachweis
Käfer								
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	U1				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (16.10.23.) kein Nachweis; keine geeigneten Habitate im UG
Breitrand	<i>Dytiscus Latissimus</i>	1	1	*U2				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (16.10.23.) kein Nachweis; keine geeigneten Habitate im UG

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	potenzielles Vorkommen im UR ³⁰	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	1	1	*U2				keine geeigneten Habitate im UG
Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	U1				keine geeigneten Habitate im UG
Libellen								
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	1	2	U1				keine geeigneten Habitate im UG
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	G	3	U1				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (16.10.23.) kein Nachweis; keine geeigneten Habitate im UG
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	2	U2				keine geeigneten Habitate im UG
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	2	FV				keine geeigneten Habitate im UG
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	3	U1				keine geeigneten Habitate im UG
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	2	2	U1				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (16.10.23.) kein Nachweis; keine geeigneten Habitate im UG
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma pae-disca</i>	2	R	*U1				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (16.10.23.) kein Nachweis; keine geeigneten Habitate im UG
Weichtiere								

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	potenzielles Vorkommen im UR ³⁰	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Zierliche Teller-schnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	2	FV				keine geeigneten Habitate im UG
Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	U2				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (16.10.23.) kein Nachweis; keine geeigneten Habitate im UG
Falter								
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3	2	FV				keine geeigneten Habitate im UG
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	V	1	FV				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (16.10.23.) kein Nachweis; keine geeigneten Habitate (Futterpflanze) im UG
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	2	1	U1				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (16.10.23.) kein Nachweis; keine geeigneten Habitate (Futterpflanze) im UG
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	*	V	FV				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (16.10.23.) kein Nachweis; keine geeigneten Habitate (Futterpflanze) im UG
Pflanzen								
Wasserfalle	<i>Aldrovanda vesiculosa</i>	1	1	U2				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (16.10.23.) kein Nachweis; keine geeigneten Standortbedingungen im UG

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	potenzielles Vorkommen im UR ³⁰	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	2	1	U2				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (16.10.23.) kein Nachweis; keine geeigneten Standortbedingungen im UG
Kriechender Schei-berich	<i>Apium repens</i>	1	2	U2				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (16.10.23.) kein Nachweis; keine geeigneten Standortbedingungen im UG
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceo-lus</i>	3	1	U2				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (16.10.23.) kein Nachweis; keine geeigneten Standortbedingungen im UG
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	2	1	U2				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (16.10.23.) kein Nachweis; keine geeigneten Standortbedingungen im UG
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	1	U2				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (16.10.23.) kein Nachweis; keine geeigneten Standortbedingungen im UG
Schwimmendes Froschblatt	<i>Luronium natans Raf.</i>	2	1	U2				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (16.10.23.) kein Nachweis; keine geeigneten Standortbedingungen im UG
Vorblattloses Lein-blatt	<i>Thesium ebractea-tum</i>	1	1	U2				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (16.10.23.) kein Nachweis; keine geeigneten Standortbedingungen im UG
Fische								
keine Anhang IV-Arten in BB								

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	potenzielles Vorkommen im UR ³⁰	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Flechten								
keine Anhang IV-Arten in BB								
Moose								
keine Anhang IV-Arten in BB								
Krebse								
keine Anhang IV-Arten in BB								

RL D Rote Liste Deutschland

RL BB Rote Liste Brandenburg

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potenziell gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär
 - keine aktuellen Daten verfügbar
- KBR = kontinentale biogeographische Region
- FV günstig (favourable)
- U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
- U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
- x wenn für BB unbekannt, dann für D angegeben

EHZ Erhaltungszustand

4.2 RELEVANZPRÜFUNG: VOGELARTEN BRANDENBURGS

Tab. 19: Relevanzprüfung nach: Anlage 3 „Übersicht der in Brandenburg heimischen Vogelarten“

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Hk	potenzielles Vorkommen im UR ³¹	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Aaskrähe Unterart: Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i> <i>Corvus corone corone</i>							die Rabenkrähe gilt als sehr seltener Brutvogel und in sehr geringer Anzahl als Gastvogel (Quelle: Ditt-berner, W., 1996.)
Amsel	<i>Turdus merula</i>			h		X	X	
Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	0	ex				Erfolgreiches Wiederansiedlungsprojekt in der Niederlaustiz; ehemaliger Brutvogel in Brandenburg
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>			ss				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			h	X		X	
Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>			mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	2	s				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	V	h				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	2	mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>			s				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>			es				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>							in Brandenburg ausnahmsweise Brutvogel

³¹ Auf der Grundlage von Beobachtungen im Rahmen einer Begehung (Juni 2022) und anhand der angetroffenen Biotopstrukturen.

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Hk	potenzielles Vorkommen im UR ³¹	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	2	1	es				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	V	3	s				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			h				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Blauracke	<i>Coracias garrulus</i>	0	0	ex				ehemaliger Brutvogel in Brandenburg
Blessralle	<i>Fulica atra</i>			h				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	3	mh /h	X		X	
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	2	s				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>			ss				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	3	2	mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Brautente	<i>Aix sponsa</i>							Neozoon
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			h	X		X	
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>			h				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Dohle	<i>Corvus monedula</i>		1	s				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Doppelschnepfe	<i>Gallinago media</i>	0	0	ex				ehemaliger Brutvogel in Brandenburg
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>			h	X		X	
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	V	V	mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Hk	potenzielles Vorkommen im UR ³¹	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			h				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>		3	s/ mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Elster	<i>Pica pica</i>			h	X		X	
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>		3	s				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>			mh				Neozon
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	h				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V		mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	h	X		X	
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>			ss/ s				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	3		s				nachweislich kein Brutvorkommen im UG
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>			h				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>		1	s				keine geeigneten Bruthabitate im UR
Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	2	3	s				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	2	2	ss				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	2	2	ss				keine geeigneten Bruthabitate im UG

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Hk	potenzielles Vorkommen im UR ³¹	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>			h				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			h		X	X	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		V	mh /h		X	X	
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>		V	s				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>		V	h				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>			mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		V	mh	X		X	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>			h				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Gr. Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	s				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	3		mh /h				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Graugans	<i>Anser anser</i>			mh				keine geeigneten Bruthabitate im UR
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>			mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>			h				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	3	ss				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Großtrappe	<i>Otis tarda</i>	1	1	ss				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			h	X		X	

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Hk	potenzielles Vorkommen im UR ³¹	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>		V	s/ mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	2	0	es				Erfolgloser Wiedereinbürgerungsversuch seit 1994-2000
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	2	mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>			h				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>		V	mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochru-ros</i>			h	X		X	
Hauszosterling	<i>Passer domesticus</i>	V		h	X		X	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			h	X		X	
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V		h				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>		R	es				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>			mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>			mh				keine geeigneten Bruthabitate im UR
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	1	1	es				ehemaliger Brutvogel in Brandenburg
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>							Neozoon

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Hk	potenzielles Vorkommen im UR ³¹	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>		3	ss				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>			h				keine geeigneten Bruthabitate im UR
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>			h				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>			h				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Kleinralle	<i>Porzana parva</i>	1	2	ss				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Kleinspecht	<i>Dendrocopus minor</i>	V		mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	2	3	s				keine geeigneten Bruthabitate im UR
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			h		X	X	
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>			ss				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>			mh				nachweislich kein Vorkommen im UG
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>			mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	2	0	ex				ehemaliger Brutvogel in Brandenburg
Kranich	<i>Grus grus</i>			mh				nachweislich kein Vorkommen im UG
Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	1	s				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V		mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Hk	potenzielles Vorkommen im UR ³¹	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>		V	mh /h				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	3	2	s				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Mandarinente	<i>Aix galericulata</i>							Neozoon
Mauersegler	<i>Apus apus</i>			h				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			mh				nachweislich kein Bruthabitat im UG
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	V		h				nachweislich kein Vorkommen im UG
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>			mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>		R	es				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>			mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			h		X	X	
Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	1	1	es				Aktuell unregelmäßiger Brutvogel in Brandenburg
Mornellregenpfeifer	<i>Charadrius morinellus</i>	0						(früher) ausnahmsweise Brutvogel in Brandenburg
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>			h	X		X	
Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	1	0	ex				ehemaliger Brutvogel in Brandenburg

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Hk	potenzielles Vorkommen im UR ³¹	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Nebelkrähe (Unterart der Aaskrähe)	<i>Corvus corone cornix</i>			h				nachweislich kein Bruthabitat im UG
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		V	h	X		X	
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>							Neozoon
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	3	V	mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	R	0	ex				ehemaliger Brutvogel in Brandenburg
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	mh /h				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	R						(früher) ausnahmsweise Brutvogel in Brandenburg
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			ss/ s				nachweislich kein Vorkommen im UG
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	2		s				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	h				ein verlassenes Nest im Hotelgebäude vergangener Jahre
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	V	3	s				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>			s				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			h	X		X	

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Hk	potenzielles Vorkommen im UR ³¹	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniculus</i>			h				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	2	3	s				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>			mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>		3	mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>							Neozoon; ausnahmsweise Brutvogel in Brandenburg
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>		0	ex				ausnahmsweise Brutvogel in Brandenburg
Rotfußfalke	<i>Falco vespertinus</i>							ausnahmsweise Brutvogel in Brandenburg
Rothalstaucher	<i>Podiceps griseigena</i>		1	s				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			h	X		X	
Rotkopfwürger	<i>Lanius senator</i>	1	0	ex				ehemaliger Brutvogel in Brandenburg
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>		3	mh				nachweislich kein Brutvorkommen im UG
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	V	1	ss				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>		2	mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avostta</i>		R	es				unregelmäßiger Brutvogel in Brandenburg
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	1	1	es				nur noch unregelmäßiger Brutvogel in Brandenburg

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Hk	potenzielles Vorkommen im UR ³¹	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>		V	mh /h				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>			mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	V	V	mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>		V	s				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Schlangenadler	<i>Circaetus gallicus</i>	0	0	ex				ehemaliger Brutvogel in Brandenburg
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>		s	s/ mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>			s				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	1	1	ss				keine geeigneten Habitate im UR
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>			h	X		X	
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>		1	s				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	V		s				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>		R	es				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>			mh				nachweislich kein Brutvorkommen im UG
Schwarzspecht	<i>Dryocopus maritus</i>			mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Schwarzstirnwürger	<i>Lanius minor</i>	0	0	ex				ehemaliger Brutvogel in Brandenburg

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Hk	potenzielles Vorkommen im UR ³¹	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>		3	ss				nachweislich kein Vorkommen im UG
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>			s				nachweislich kein Vorkommen im UG
Seggenrohrsänger	<i>Acrocephalus paludicola</i>	1	1	es				keine Brutnachweise mehr nach 2014 in Brandenburg
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>			s				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			h				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	R	R	es				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>			mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>		V	mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>		3	mh	X		X	
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>		V	ss				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Spießente	<i>Anas acuta</i>	3	1	es				nur noch unregelmäßiger Brutvogel in Brandenburg
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>			mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>			h				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>		0	ex				ehemaliger Brutvogel in Brandenburg
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	2	2	ss				keine geeigneten Bruthabitate im UG

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Hk	potenzielles Vorkommen im UR ³¹	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	s/ mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>			es				unregelmäßiger Brutvogel in Brandenburg
Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>	R	R	es				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			mh /h	X		X	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>			h				keine geeigneten Bruthabitate im UR
Straßentaube	<i>Livia f. domestica</i>			h				Neozoon
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>			ss				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>			h				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Sumpfohreule	<i>Asio flammea</i>	1	1	es				aktuell unregelmäßiger Brutvogel in Brandenburg
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>			h				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>		1	s				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>							ausnahmsweise Brutvogel in Brandenburg
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>			h				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	V		mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Hk	potenzielles Vorkommen im UR ³¹	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>			h				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>			mh /h				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	1	2	s				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Triel	<i>Burhinus oedicnemus</i>	0	0	ex				ehemaliger Brutvogel in Brandenburg
Tüpfelralle	<i>Porzana porzana</i>	1	1	s				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>			mh	X		X	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		V	mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	3	2	mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	ss				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>		2	mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Uhu	<i>Bubo Bubo</i>		1	es				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>			mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>			mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	1	s				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>			h				keine geeigneten Bruthabitate im UR

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Hk	potenzielles Vorkommen im UR ³¹	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>			mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>			h				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Waldohreule	<i>Asio otus</i>			mh				nachweislich kein Bruthabitat im UG
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V		mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>			s				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>		2	ss				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>							ausnahmsweise Brutvogel in Brandenburg
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	V		mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>			mh /h				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Weißbartsee-schwalbe	<i>Chlidonias hybridus</i>	R	R	es				unregelmäßiger Brutvogel in Brandenburg
Weißflügelsee-schwalbe	<i>Chlidonias leucopterus</i>	0	R	s				unregelmäßiger Brutvogel in Brandenburg
Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotos</i>	2	0	ex				ehemaliger Brutvogel in Brandenburg
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	mh				nachweislich kein Vorkommen im UG
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>							ausnahmsweise Brutvogel in Brandenburg
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	2	mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Hk	potenzielles Vorkommen im UR ³¹	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	2	s				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	2	3	s				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V	2	mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	2	2	ss				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>			mh /h				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			h	X		X	
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	3	3	mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			h	X		X	
Zitronenstelze	<i>Motacilla citreola</i>							ausnahmsweise Brutvogel in Brandenburg
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	2	ss				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Zwergmöwe	<i>Larus minutus</i>	R						ausnahmsweise Brutvogel in Brandenburg
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>		3	s				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>			ex				ehemaliger Brutvogel in Brandenburg?
Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	1	1	es				keine geeigneten Bruthabitate im UG

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Hk	potenzielles Vorkommen im UR ³¹	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Zwergsumpfhuhn	<i>Zapornia pusilla</i>							ausnahmsweise Brutvogel in Brandenburg
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>		V	mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Zwergtrappe	<i>Tetrax tetrax</i>	0						(früher) ausnahmsweise Brutvogel in Brandenburg

fett Vogelart nach Anhang I der VSch-RL

RL D Rote Liste Deutschland

RL BB Rote Liste Brandenburg

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potenziell gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär
- keine aktuellen Daten verfügbar
- ex ausgestorben
- es extrem selten
- ss sehr seltenselten
- mh mittelhäufig
- h häufig

Hk Häufigkeitsklassen